

Beiträge

zu einer

Geschichte der Sanitätsverhältnisse Oberösterreichs

mit besonderer Berücksichtigung der Pestinvasionen
im siebzehnten Jahrhunderte.

Von

Dr. Adolf R. v. Kissling
kais. Rath in Linz.

I.

Die öffentliche Gesundheitspflege war zu jener Zeit, da noch fast alljährlich die „*laidige seych der Infektion*“, die Pest in den verschiedenen Ländern zahlreiche Opfer forderte und häufig zu den strengsten Massregeln Veranlassung gab, um ihr Uebergreifen von den „*Confinen*“ her zu verhüten, in den Händen der „*Verordneten dieses Erzherzogthums Oeßterreich ob der Enns*“.

Ihr hygienischer Stab waren die „*bestellten Landschaftsphysiker*“, welche in den Städten Linz, Steyr, Wels, Freistadt und Enns ihren Sitz hatten und deren Aufgabe theils eine rein curative, die ärztliche Behandlung der „*Landtsmitglieder*“ und ihrer Angehörigen war, weswegen sie öfters ermahnt wurden, nicht so häufig und gewissermassen continuiertich wegen ihrer Landpraxis von der Stadt wegzubleiben, theils war sie eine consultative, indem über wichtige Fragen bezüglich des allgemeinen Gesundheitswohles ihr Gutachten abverlangt wurde. Auch hatten sie die Apotheken periodisch, namentlich aber auch angesichts drohender Pestgefahr zu untersuchen, hatten die um die Praxis und Ansiedelung in Oberösterreich sich bewerbenden Wundärzte, Bader, Apotheker und die damals sich herumtreibenden Specialärzte wider den Stein, die Bruch', die Augen- und Franzosenkrankheiten zu prüfen und im Falle des wirklichen Hereinhrechens der Pestilenz aus ihrer Mitte einen Magister sanitatis, welchem die alleinige Behandlung der Pestkranken oblag, vorzuschlagen, so-

4
wie über die allgemeine Verhaltungsweise in solch gefährlichen Zeiten, ja sogar über allgemein, besonders von den Armen zu gebrauchende, in den Apotheken stets vorräthig zu haltende Medicamente wider die Pest ihr Gutachten abzugeben.

Die Bestallung der Landschaftsphysiker betrug jährlich 350 fl. und sie hatten ausserdem, wie aus einigen Actenstücken zu entnehmen, freies, ihnen von der Stadt angewiesenes Quartier. So wird an Dr. Höfer das Decret gerichtet unterm 16. Jänner 1646: *„Die Herrn Verordneten haben auß seinem Supplicium vernomben, waß er wegen seiner jeziger Zeit noch in der Baumbgarttenbergschen Behausung habenden Wohnung anbracht hat. Also ist ihr der Herrn Verordneten selbst eigener Befelch und Begehren, Er Dr. Höfer solle ungesäumbt in die ihme assignirte Wolkherstorfersche Behausung eingehen —.“* Im Decret *„dan die Statt Linz“* in gleicher Angelegenheit heisst es: *„Es würdet euch sonder Zweiffel wissentlich sein, daß der Herr Prälät von Baumbgarttenberg den Dr. Höfer wegen der jezigen Bedienung des Magisterii sanitatis in seiner Behausung ferner nit mehr leiden sondern ihm darrhauß herrauß haben will. Wiewohlen wir nun ermelten Dr. Höfer unter gestrigem dato bevehlen, sich in der Wolkherstorferschen Behausung, so ihme von euch außgezeigt worden, zu ziehen, so werdet ihr doch auß hierbey khombendem seinen Anbringen vernomben, daß er sich in vermelte Behausung, zumahlen auch der geistliche seine Wohnung darinnen hat, nit logiren könne, es sey denn, daß er sein Weib und Khint zugleich in Gefahr sezen und sie sowohl von der Khirchen als Schulen exempt machen thun, so er aber über sich nit nemben khönne noch wolle. Da wir das vor billich erachten, daß ihme diß orths seine gelegenheit gemacht werde, Also ist unser beweglichs gesinnen, weilen die statt seiner Dienst am meisten zugeniessen hat, Ihr wollet ihme seinem begehren gemäß also logiren, auf daß er ohne Clag gehalten werde und sich auf die begebenheit, wann er krankhe besucht, von den seinigen woll separiren khönne.“*

Die Pflichten und Rechte des Magister sanitatis besagt ausser einem Erlasse der „löblichen Ständt“ vom Jahre 1645, dass sie entschlossen seien, Ihrem Magistro sanitatis „über die ordinari Bestallung Jährlich noch 100 Reichsthaler zur Besoldung reichen und passiren zu lassen“, die Instruction: „Vor einer lölichen Landtschaft dieß Erzherzogthumbs Öststerreich ob der Ennß bestellten Magistrum sanitatis Andreas Männer, Med. Doctorem und Medicum ordinarium.

„Erstlichen Nachdeme denen Herrn Verordneten er Dr. Männer von seinen Collegis, denen andern allhiesigen Landtschafts Medicis zu bedhienung deß Magisterii sanitatis benant und vorgeschlagen worden ist, sie Herrn Verordneten auch ihnen sein Persohn gefallen laßen; Allß ist er Crafft eines Cörperlichen Aydts verbunden, sowoll anjetzo alß auch ins khünfftig, wan und sobaldt sich durch die Göttliche verhencknuß eine Infection erzaigen möchte, auf daß allhiesige Lazaret Hauß ein guette Inspection zu haben, und dasselbe ob es mit genugsamben Zimmern und andern zu der Patienten accomodation erfordernden gelegenheiten versehen sey, zu besichtigen, auch im fall entweder in ein oder andern ein mangl und abgang erscheinen thette, dasselbe zur remedirung an gehörigen ortten allsobaldt anzubringen.

„Anderten wan nun bey solch graßierender Infection entweder ein oder der andere Patient in ermelttes Lazaret verschafft und getragen würde, so solle er Magister sanitatis dasselbe offtermalls und täglicher wenigist 2 mall besuchen und den anwesenden krankhen Persohnen wie es deren Zustandt erfordert, die mittl und Medicamenta verordnen.

„Gleicher Gestalt wofern sich drittens begeben thette, daß etwa ein oder ander Patient umb besserer Wartung und Commoditet willen in seinem Hauß oder Wohnung gelassen würde, solle er demselben auf begchren und anmelden so tags als nachts ohne allen verzug mit seiner hilff beyspringen, insondheit aber ihme ob- und angelegen sein lassen, wan einer auß den löbl. Ständten selbst oder deren Officirn und

Dienern mit ermelter Kranckheit berührt würde, daß derselbe nit Hülffloß gelassen oder verabsäumt werde, welcher ursachen Er dann verobligiert ist, stets bey der stell und ohne ihr der Herrn Verordneten außtrückhliche erlaubtnus Niemals über nacht von der Statt zu verbleiben.

„Vierttens ligt ihme ob, auf den hierzu bestellten Chyrurgum oder Todtenlasser vleissiger obsicht zutragen, damit nit etwa in denen ihme zustehenden Curen unbesonnen umbgegangen und der Patient in mehr gefahr allß der Kranckheit zustandt vor sich ist, geleidet werde, allermaßen dann der Chyrurgus mit allem respect und parition auf ihme gewisen werden solle.

„Fünfftens solle er dahin bedacht sein, daß die etwa erkrankhende arme unvermügende leithe mit den nottwendig bedürffenden Medicamentis alß auch den außwendigen dem Chyrurgo zuständigen Pflastern verschon werden.

„Nit weniger auch solle er alle Patienten erstlich und anfanglich zur h. Beicht und Communion vleißig ermahnen und dessen den darzu bestellten Geistlichen erindern.

„Und wie vors sechste ihme Mag. sanitatis nit unbewusst ist, daß wegen mehr berührter Krankheit ein großer abscheuch getragen würdet, allß weiß er sich bey würkhhlichen Infektionszeiten aller gemainen zusamben khunfften sowohl in Khirche allß Mallzeiten und anderen ortten, ingleichen auch der visitation aller andern uninficierten Patienten genzlichen zu enthalten.

„Hingegen und vors Sibende bewilligen ihme die Herrn Verordneten neben der freyen wohnung, so ihme von der statt Linnz verschafft werden solle, und dem vor sich und seine Haußgenossen im Fall der Noth bedürffenden Medikamenten zur Besoldung, Jetzt und khünfftig sobaldt ein Infektion außkhombt, von selbiger Zeit an, seine ohne daß habende ordinari bestallung der 300 fl. Zway Jahr nach einand doppelt, Idest mit 600 fl. zu entrichten, würdet ihme auch vergünstigt, von denen curirenden Persohnen nach Discretion

eine bezallung zubegehrn und wofern Er Magister sanitatis selbst erkrankhen sollte, wollen sie Herrn Verordnete auf ein anderes qualificiertes Subjectum zu seiner Curirung gedacht sein. Dessen zu wahrer Urkhundt haben sie diese Instruction mit ihren aigenen Pettschafften verfertigter Ihme zustellen lassen.

Linz den 29. October 1648.“

Die in den vorliegenden Acten namentlich angeführten Landschaftsphysiker und Magistri sanitatis waren die Doctoren: Georg Mändler, Stopius (1555), Lagus (1583), Persius (1597), Perill (1613), Wilhelm Männer, Christoph Lurz (1633), Johann Fischer, Wolfgang Hoefler (1645), Glantz (1648), Daniel Körner (1650), Bernhard Masella, S. Georg Khurz, Hagenleithner (1679), Christoph Hofstetter und Mathias Lengger.

Ausser ihrem schon bezeichneten Jahresgehalt erhielten sie bei Dienstesreisen an Reisekosten und Diäten 25 Kreuzer pro Meile und 1 fl. pro Tag.

Die Physiker wurden für einen bestimmten Posten ernannt und konnten, wie dies mehrere vorliegende Decrete nachweisen, aus Dienstesrücksichten auch versetzt werden. Auch hierüber wurde zeitweilig ihr Gutachten abgefordert, wie es der „von deroselben *Lynzisch Medicis*“ abgeforderte gehorsame Bericht „*Die ersetzung der Physicorum in Landt betr.*“ vom Jahre 1652 zeigt.

„*Wann auch Wir selber threulich wünschen und verlanghen, dass solche Ordnung und Anzahl deren Medicorum gehalten werden. möchte, daß nit nuhr in Stetten sondern auch auf Landt die Patienten auf alle fäll wohl bedieht und solche abtheilung zwischen Unß sein möchte, daß ein gleiche Bürdt getragen und daß Landt in jedem Viertel wohl versehen würde; Alß haben Wir Unß desto mehr reyflich besonnen und befinden daß wann Steyr, Welß, Freystadt und Ennß jede Statt ainen Physicum und Lynz zween und auf fahl der laidigcn Seuch den dritten pro magistro sanitatis habe, bey solcher abtheilung sowoll die Statt alß Landt (weil die Grentz von Gmundten:*

Riedt: und Passauischen Medicis vorhero besetzt) zu genüghen versehen und von denen Jedem orth assignierten Physicis leichtlich und wohl bediehnt werden möghen. Wie aber alle Orth mit tauglich Medicis zu versehen, ist Unß darumb schwehr zu erklären, weil Wir gleichen judiciis underworffen, vermainen aber daß wann ain oder ander orth wider habendten Physicum beschwert, man nach umbständt clagen, die mängl erforschen und gndg abmahnen und auf beharrliche Unachtsambkeit die stell ainem mehr tauglichen anvertrauen könne.

„Deßweg auch under denen, welche von newem in die bestellung anzunehmen, diese vorzuziehen sein, welche Ihre Doktrin, lengere Pratic, gueten wandel und leben mit testimoniis besser erleuchten möghen, darneben auch die leibsbeschaffenheit (weil zuem raisen nit jedtweder tauglich) zu beobachten.

„Es könnte auch wann doch zu Lynz drei Physici sein sollten neben zween eltern alzeit ein junger beygezoghen; auch weil bei wohlbestellten Viertel-Medicis denen in Lynz wenig fehrnere raisen bleiben würden, könnte der Orth tanquam primarius et magis quietus auf begehrendten fahl alzeit mit dem eltern Viertel-Medico ersetzt werdtend Undt weil bei so geringer pratic die zwei in Lynz verharrende Medici den orth allein und genungsamb zu bediehnen getrauen und Ihre raisen also alternieren wöllen, daß alzeit ainer zuer stell, alß piten Sye, biß man mehrere Nothurfft befindet, oder die stell des Magistri sanitatis zu ersetzten, Ihnen mit dem dritten zu verschonen.“

Auch ständische Wundärzte mit der Aufgabe „in Linz zu wohnen, zunächst den ständischen Individuen ihre Dienste zu widmen, wie auch ohne Bewilligung nicht ausser Land zu gehen“ und mit einem jährlichen Gehalte von 50 bis 70 fl. waren angestellt und werden namentlich Heinrich Horstauer, Diethard, Schmidt, Thoman und Schmucker angeführt.

Wie die damaligen Landschaftsphysiker als eigentlicher „Landes-Sanitätsrath“ jener Zeit aufgefordert wurden, ihr Votum über gerade sich aufdrängende Fragen des öffentlichen Ge-

sundheitswohles abzugeben, davon gibt Zeugnis ein Erlass des Landeshauptmannes vom 16. Juli 1592:

„— Demnach eine neue Seuch ainer Kopfkrankheit einreißt, wellich die vernunft nimbt und sonst schröckhlich ist, und zu besorgen es möchte darunter auch ain contagion mitläuffen und da die obrigkeit schuldig, zeitliche fürsehungen zu betrachten, sonderlich der armen halber, die nicht Doctores, Arzt und Appothegger an der Handt haben, demnach begert der Herr Landtshaubtmann an Sy, die Verordneten Sy wöllen bey Iren bestellen Doctoren der Arzney alsbald verfügen, daß Sy zu stunden zusamben khomben, die Appothegger, Parbirer und Pader so zu gleich derley Krankhe bisher visitiert, zu sich von Berichtswegen ziehen von der Krankheit eigenschafft und gelegenheit nottürfftig rathschlagen und alsdan darüber ain Consilium faßen, darinnen die Ursachen und die Bschaffenheit solcher Krankheit, folgents die mitl zur fürsehung und wider die Chur andeut werde, damit man sonderlich die praeservation und zur Krankheit selbs die hilfsmittl in den Appotheggen allzeit praeparirt finden khönne, denn ja nicht ain Jeder armer Mann ainen Doctor zu verlohnen und sollen auch Sy die Herrn Verordneten dahin gedacht sein, daß die bestelte und besolte Doctores der Arzney so hir wohnen, nit zugleich alle von der hisigen Hauptstatt, da sich allzeit Lanndtleith aufhalten und vom Lanndt alher füren laßen, abraisen und allzeit wenigst ainer hir zu finden sey; Item das ainer dem andern in der Cur beyzuspringen willig und nicht widerspennig seyen, Sonderlich das auch Betracht werde, wann gar aine contagion darvon Statt sey, alher eußern solle, wellicher gestalt ain daugliche Person zu einem Magister sanitatis zu deputiren, auf daß die armen krankh Patienten sowol als die reichen nit hilfloß gelassen und guete ordnung vorhanden sey und will der Herr Lanndtshaubtmann hierüber der Herren Verordneten Relation und der Doctorum Consilium in ainer und anderer frist erwarten und khan alsdann dasselb Consilium zum nottfall auch der fakultet Medicorum nach Wienn zum erschen zugeschickt werden.“

Es ist leider der Bericht der Physiker über diese „Kopfkrankeheit“ nicht vorhanden, doch zeigt ein anderer Bericht derselben vom Jahre 1616 über eine durch unreine Instrumente bei der damals noch zum täglichen Bedürfnis der Bevölkerung gehörigen Operation des Schröpfens und Aderlassens verbreitete ansteckende Krankheit, mit welchem Ernste und welcher Gewissenhaftigkeit sie ihrer Aufgabe sich unterzogen haben.

Dieser Bericht lautet: *„Erstlich haben wir jeden maister absonderlich fürgefördert, ihn seiner Pflicht erinnert und ermahnet, das er bei seinem gewissen anzaigen soll, alles was er von dieser beschwärten Leithverderbung, so durch des M. Hannsen Masenharts Baders zu Linz Badknecht und Jünger solle beschehen sein, wisse oder erfahren habe; die gestalt der entstandenen schaden, die böse veränderung derselben; unbeständige Haillungen; erfolgte mehrerley böse Zuefälligkeiten und gebrachten mitl sambt ervolgte Würckhung; wir haben auch ihre gebräuch im lassen, in seuberung des laßhauses und Badstuben vleissig erforscht, Und haben befunden, das die arth diser seuch vergleicht sich in villen und meisten umbstenden mit den Franzosen (ausser fünf Zeichen, die allein bey den rechten Franzosen sich befinden, nemblich 1. Rörlgschwär, 2. Schlier, 3. Kholben, 4. Haarausfallen, 5. anfelligkeit oder anerbung), dann die gemaine Zeichen und Zuestand der Franzosenkrankhait (ausser die vorgemelten besondern) sind diese: nißfarb, Mattigkeit, Beschwerung der glider, häubterer Verschrung in mund und hals, grosser schmerzen in schultern, ruggen und schienbeinen, rothe maill und fleckh in der Haut, rufige weisse oder rotte Blatern, aufgeworffene schwamige gewächs, püul und knöpf oder dippl, daraus etwo fressende unhailsame schaden erfolgen, dererley zaichen auch bey unseren inficirten Badleuthen vilfeltig gesehen worden.*

„In etlichen Leithen aber vergleicht sich unser Khöpfelseuche mit dem Aussatz, dieweill nach die rothen fleckhen die haut so dierr, weißschüppig wird mit grossen Juckhen und brennen, welche die ordentliche Arzneyen nicht annimbt.

„Den ursprung aber dieser seuch haben wir aus der maister anzeichnung gründlich nit erfahren mögen, weill alles nur aus wahn und vermuetung furgebracht worden. Jedoch ist glaublich und von den bewerten maistern der artzney erweisen, das gleich wie ein gesunder mensch von einem khrötzigem in Bad möge verunreinigt und khrötzig werden, also auch möge villmehr ein gesunder mensch von einem Franzosigen in Bad die Franzosen bekommen, ob wir gleich die namen derselbigen und wievil derselbigen gewesen, nicht wissen.

„Sonderlich aber kann das beschehen 1. wann der Badknecht oder Lasser selbs die Franzosen hat, 2. oder der Badknecht sonst mit seim verdecktigen stinckhenden Athem sein schrepfeysen oder die haut dessen, den er schreyfft, anhaucht, 3. oder wenn der Badknecht sein schrepfeysen, das er zuvor in ainer unrainen haut wissentlich oder unwissentlich gebraucht hat, nicht wezelt oder nit bald wider rainiget wegen der großen Anzall der Badleuth, 4. oder der Badknecht sonst mit besonderen aber verbotnen Künsten das bluet zum starken blüetten nöthigt, daraus öfftermal ausschwerung der khöpfel und mehrer schaden erfolgen.

„Inmassen dann der Hanns Werner von Elst bei Spitz geboren, ein gewester Badjünger bei dem Maister Hannsen Musenhart Bader allhir, sonst für einen gueten Lasser berühmt aber bey meniglich beschrayet gewesen, das er selbs durch ein französiges — verunrainiget und schadhafft worden sey; auch von seinem maister wegen solcher verdecktigen schäden und ärgerlichen Lebens wegen abgewiesen und abgeferttigt worden und die nachred hinder sich verlassen hat, das er Werner die leuth verderbt hab mit seinem unrainen lassen und haimblichen Kunsten.

„Die nachred wird glaubwürdiger gemacht aus folgenden umbständen: 1. das der vorbenante Badjung Werner zu seim andern Mitkonsorten gesagt hat und gebetten, Er soll ihm auffschreiben und verzeichnen, welche und wievil Leuth noch seinem Köpfel lassen werden schadhafftig werden.

Welches der Werner nicht würd begehrt haben, wann er nicht erkennt und gedacht hatte an sein Übelthat; 2. und da der Werner von sein alten Badknecht Hannsen gestrafft worden, warumb er sich umb die verderbten Köpfel ohne vorwissen seines maisters oder gesellens annembe? hat er geantwortet: Es könne einem andern in seinem Köpfflassen auch woll ein unglückh begegnen. Vielleicht darumben möglich, weill er woll gewusst hat, wie er den Badknechten ihren Laßzeug vergiftet habe; 3. Und weill diser Werner hernach von Lynz hinweggezogen, auf die erfolgte nachreden citirt und zur verantwortung berueffen worden aber nicht erschienen, sondern flüchtig worden; 4. nachdem der Maister Hanns gleichwoll zimlich langsam erfahren hat, das sein Bad so viler schädlichkeit beschuldigt werde, hat er alsbalt nach des Werner abschied alle seine und seiner Badknecht und Jünger werkhzeug in die Thonau zu werffen bevolchen, auch in der Badstuben das Pflaster saubern und rainigen lassen und ist seither niemands mehr von sein Badknechten auff solche weiß geschedigt worden. Ist demnach zimlich hiraus zu vermuthen, das nit der Badmaister oder seine gesellen sondern allain der vorgemelte Badjung an solcher vergiftung möchte schuldig gewesen sein. 5. Wann gleich nach des gemelten Badjüngers abschied über etliche wochen hernach an etlichen leuthen eine Vergiftung der Khöpfel sich eröffnet haben sollte, ist doch der Badjünger damit nit zu entschuldigen; dann das ist woll möglich, weill Immer eines Menschen haut und fleisch dickher, vester und herter ist als eines andern, so kann das giff nit so bald eingreifen und durchdringen, sondern müße allein herausen in der haut lang steckhen bleiben, bis es mit lengerer Zeit durch die feulung oder andere erhitzung ihm selbs einen eingang in den leib machet. So ist auch eines menschen geist, gemüth und krafft sterlicher als des andern, das er sich lenger wider seinen feind wehren und widerstand thuen kann, bis der doch auch letztlich etwo überwunden wierd. Derowegen wir auch so viller angezogenen starkhen vermuthungen wegen für nothwendig halten, das man dem ge-

melten Jünger nachstellen und zur verantwortung treiben soll, darmit wird man ohne Zweifel den eigentlichen Ursprung aller erlittenen schedlichkeiten erfahren können; und aus derselbigen erfahrung uns alsdann auch ein mehrerer anlaß auf guete hilfsmittl zugedencken geben, die wir auf dießmall allein nach den öffentlichen Zeichen anstellen, nach deren arth, nach welcher sich die maisten Beschwörden erzaigen, nemlich Franzosen oder Aussatz, wie dann ain rechter Wundarzt nach seiner erfahrenheit dieselben zu tractieren wais und im nothfall bei den gegenwertigen Medicis mehrers raths sich erhollen soll. Damit aber verhüettet werden möcht, das khünfftiger Zeit nicht etwo wieder solche Beschedigungen entstünden, haben wier diese volgende vernünfftige mitl für rathsamb befunden, das man dieselben wie in andern Reichsstetten also auch in unserer hauptstatt Lynz anordnen solle. Nemlich: Man solle die vorhin etlichmall berathschlagte und corrigirte übergebene Artzneyordnung den Balbierern und Badern ernstlich fürhalten und insonderheit noch diesen artikel darcin einverleiben nach dem Ersten: das man kainen maister und also auch weder gesellen noch Jünger auffnehmen soll, Er habe denn ainen mündlichen ayd bei der Stattobrigkeit gethan, das er, solang er alhie dienen werde yedermann, dem armen sowoll als den reichen gleich gewärtig und threu sich erzaig, ihr Gesundheit befürder und schaden verhüette, insonderheit aber die verbotene haimblich kunst zum köpfellassen meyden wölle und sonst in allen den beschriebenen artickeln des wundarzt gemeß sich verhalten wölle. Und soll solcher ayd von den wundärzten bei der stattobrigkeit jährlich erneuert werden denn: durch solche beaydigung wird manches menschen verborgenes böses hertz geoffenbaret, das man sich aintweders seiner kann ledig machen oder aber es wird dadurch von böser neigung abgeschreckht und zur bessserung ermahnt und gelaitet.

„Darumb wier auch den maistern alsbald gar beweglich zuegesprochen haben, das sy vorhin cleißger sollen auf ihr gesind. achtung geben, ihre werckhzeug täglich bschauen

und anhalten, das sy dieselben vleissig und gebürlich rainigen und alzeit rain behalten.

„Item das sy die Badstuben nach gehaltenen Bad vleissig abwaschen, außreiben, auffegen, damit vom außgeschütteten Bluet nirgend nichts sich verhalte, das eine feulung und vergiftung des luffts machen möchte; auch deßwegen mit feur, guetem rauckh und durchstreichenden lufft die Badstuben woll rainigen und lüfftigen.

„Item wier haben die lasser vermahnt, das sy kaine vermainte artzneyliche kunst (wie sy es haissen) brauchen sollen, dadurch sy vill mehreres bluet als sonsten von bloßer Handwürckhung möglich heraus ziehen wollten; die aber solcher verbotener khünst sich gebrauchen, sollen gewarnet sein, das sy davon abstecken, damit sy nit wie andere übelthäter in der obrigkeit strenge straff gerathen.

„Item die lasser sollen auf die Persohnen vleissiger achtung geben, das sy die unbekanten unrainen wie auch die bekhante verdächtigen aus dem Bad ausschaffen, oder doch besondere Eysen für die unrainen leuth brauchen, damit die rainen leuth nicht von den unrainen eisen beschediget werden. Item die lasser sollen allweg so oft sy einen geschlagen haben, das schrepfeysen alsbald abwischen und seubern, Ehe dann sy einem andern darmit schrepfen, Sy sollen auch die leuth nit lang unter die köpfeln sitzen lassen, damit das bluet in den köpfeln nit erkalte oder ersticke.

1616.

Die medici Ordinary in Lynz.“

Die erwähnte „Arzneyordnung“ anlangend, gibt sie Stauber in seinen Ephemeriden pag. 158 auszugsweise:

„Keinem Doctor durfte die Praxis gestattet werden, der nicht in Wien geprüft worden war. Ebenso durfte niemand als Apotheker, Wundarzt, Bader, Steinschneider, Bruchschneider, Augenarzt und Franzosenarzt zugelassen werden, bevor er nicht von Landschaftsphysikern geprüft war.

„Die Prüfungen wurden im Beisein eines Landherrn oder Rathsmitgliedes, wie auch eines beeideten Notars oder

ständischen Secretärs vorgenommen und die Zeugnisse darüber mussten den Verordneten vorgelegt werden.

„Ferner Beeidigung der Apotheker, deren in Linz drei gestattet waren und durfte kein Arzt eine Apotheke führen.

„Es wurde das Wiener Dispensatorium vorgeschrieben und den Aerzten untersagt, ihren Patienten Arzneien zu geben, sowie von den Apothekern Geschenke anzunehmen und die Kranken mit übermässigen Forderungen zu beschweren.

„Den Wurzenkrämern und Landfahrern wurde der Verkauf schädlicher Artikel (Quecksilber, Arsenik u. s. w.) untersagt und ihnen nur gestattet, gewisse Artikel (Rheum, terra sigillata, Alraun u. s. w.) den Apothekern zu verkaufen.

„Wundärzte und Bader durften keine innerlichen Curen vornehmen, ebenso Hebammen und Beschnerinnen keine Arzneien bereiten.

„Die Vornahme häufiger und unvermutheter Apotheken-Visitationen angeordnet und den Aerzten Hippocrates und Galenus als Richtschnur vorgeschrieben.

„Den Verordneten lag es ob, über die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in Uebertretungsfällen an den Landeshauptmann die Anzeige zu erstatten.“

Eine jédenfalls auch unter Intervention der Landschaftsphysiker zustande gekommene Apotheker-Ordnung aus jener Zeit möge in extenso hier ihren Platz finden:

„*Ordnung die appotegger, Ire gesellen und discipuli betreffend.*

„*Erstlich soll khain Appotegger aufgenommen oder zuegelassen werden, Er habe denn seine ordentliche Testimonia aufzulegen, das er seine völlige Jar in ainer Appoteggen disciplinieret sei, bei fürnemen officinis ain Jar ordentlich servieret, der lateinischen sprach zimlich khundig, eines erbaren wannlds und des vermögens ein appoteggen mit aller notturfft zu underhalten; Er solle auch zuvor durch die bestellten oder hirzu verordneten Doctores Medicinae fleißig sowol mündlich alß in werckh der operation etlicher fürnember Medicamentorum exami-*

niert und confirmieret werden, zu welchem examen ein hievor aufgenombener appotegger beruefft werden und solch examen wo es anderst gelegentlich sein khann in beisein der herrn Verordneten oder Deputierten neben den Secretariis, auch aines auß dem Rahtsmittel deßselben orths bestehen; welcher aber hievor von ainer Universitet oder sonst examinirt worden, der soll darneben seine Testimonia auflegen.

„Zum andern wann nun also ein Appotegger, der aufzunehmen begert, mit seinen Testimoniis und im examen bestehet, Ime desselben durch die examinatores ein glaublicher schein und seinem begeren stat geben wirdet, sollen neben seiner sonderlichen Bürgerlichen pflicht auch wegen der khunst, das er meniglich reichen und armen bevorab den krankhen Persohnen wilferig und fürdersamb sein, seinen berueff treulich, erbar und christlich abwarten, niemandt mit der tax nit beschweren und sonst in allen diser ordnung fleißig nachkhomen wöllē, sein Juramentum thuen und laisten und solle ausser solcher Aitspflicht kein Appotegger in dises landt aufgenommen oder gedult werden.

„Zum dritten: sollen die Appotegger denen verordneten Medicis allein sovil die Appoteggen betrifft, gehorsam zu laisten verbunden sein und an aydes stat mit gereichter Hand angeloben, das sie Inen ihre Rezept und artzncien treulich und fleißig zu richten und in Irem Ambt und berueff auf ervordern und begern wilferig erscheinen wollen, sollen auch ihre gesellen und jungen zu solchem fleiß und gehorsam halten und vermanen; dise erinderung und gehorsam der appotegger gegen den verordneten medicis mag Järlich bey der Visitation erholt werden.

„Zum vierden So soll nit allein ein Jeder appotegger seiner kunst wol erfahren, Erbar, Redtlich, niechtern und fleißig sein, auch sich vor andern geschefsten, Raisen, übriger gsellschaft und der trunkenheit verhüeten, sondern auch keine Gesellen, die ungeschickht, unartig, der thrunkhenheit und gsellschaft ergeben, Ire lechr Jahr nit volstreckht oder zuvor ein Acht oder vierzehn

tag in manicherley Zuberathung versuecht und das sy für tauglich probirt sein, nit aufnemen, verdingen noch halten. Wann auch der Appotegger oder der Gesellen Ainer etwo mit ainem übrigen trunkh beladen, sollen sie zuverhüeten gefar zur selben Zeit kain Artzney beraiten, da aber durch ungeschickhlichkeit oder unfleiß was nachtheils ervolget, sollen sie sambt zween diennern dasselb ausstehen und verandtworten und darüber Irer Obrighkaidt gebürliche straff erwarten, zu welchen fellen dann die Doctores Ire Achtung und Aufmerckhen haben, solches den Herren Verordneten undt stadtobrighkaidt darunder sy gesessen anzaigen sollen.

„Zum fünften sollen die officinen oder Appoteggen nimer bloß oder allein gelassen werden sondern sich zu jeder Zeit der Appotegger oder ein gsell dabey finden lassen und verbleiben, damit man im fall der not allerlay artzney für die krankhen haben khann.

„Zum Sechsten die leer Jungen sollen lateinisch khönen Zimblich studiert haben und vor Ainem oder Zwayen Jaren für sich selbst allein kein Artzney zuerichten, Es sey denn ein Doctor, sein Herr, der provisor oder Appoteggergsell entgegen.

„Zum Siebenten, demnach sie befunden, das etwo der Appotegger Hausfrauen abwesent ihrer Ehwirt und Appoteggergesellen in der Appoteggen laborieret, Artzney zugericht und helfn wölln, da sie doch zur unzeit mit ihrem bedasten und habitu nit tauglich und mann dahero oft nit wissen khann, warumb den krankhen zu Zeitten die Artzney so ybel bekhombt, solches der weibsbilter laborieren und Artzney zuerichten solle hiefüran gantzlich abgeschafft und nit gestattet werden.

„Zum Achten sollen sich die Appotegger befleissen, die Materialia jēder Zeit frisch, gerecht und guet zu haben, nit ains für das ander als ein quid pro quo außzugeben, nit allain die gemainen und einhaimbischen sondern auch die preciosioria und exotica, auch nit nach der wolfail, sondern nach

der guete, nit hauffen weiß auf lange Zeit sondern Jerlich oder zu beeden marckhtzeiten frische anzukaufen und zu hannenden bringen. Die Alten verlegenen, fast verdorbenen hinwegzuthuen oder was etwa noch zu gebrauchen, von den gar frischen zu unterschaiden, wo zu Zeiten ainem Appotegger ain Stuckh mangelt, dasselb bey ainem andern zunemben oder nach Raht des Doctors so das Recept schreibt, ain anderes dafür substituieren, wie auch auf etliche Simplicia, Succos und brende wasser den tag, monat, Jar, wann die kolligieret worden, fleissig zu verzeichnen, sy sollen auch nit zuvil auf ainmal electuaria, pillulas, Trochiscos, pulveres, species aromaticas und dergleichen zuerichten sondern den defekt oft erstatten damit man Alle Zeit frische unverlegene Waar finden khann.

„Zum neunten sollen die Appotegger die composita nit von andern orten khauffen sondern selbst machen und zuerichten, auch die Jenigen so man auß frembten Lanndt bringt, alß Theriacum, Mithridatum und dergleichen composita, auch Simplicia Transmarina und Exotica nicht verkauffen, sy haben denn schein aufzuweisen, das solche ordentlicher weiß von gebrauchlichen unverdechtigen orten herkhomen.

„Zum Zehnten wann ein Appotegger ein fürnembs compositum als Theriacum, Mithridatum und andere opiata, Purgierende Latwergen, pilulas, Syrup und dergleichen, darvon man ain halb oder gantzes Jar gebrauchen mueß, zurichten oder die preciosa alß Perlein, Edelgestein und andere gemmas abreiben und pracpariren will, der solle solches zuvor ainem verordneten Medico anzaigen, alle Simplicia Ingredientia unterschiedlich auf Papir legen, besichtigen lassen, alßdann so die gerecht befunden in desselben beisein miscieren und solle der Medicus mit aigner Hand die Zeit auf die Püchsen verzeichnen und solches auch in ein Register einschreiben, damit man eigentlich weiß, wann dasselb zuegericht worden.

„Zum aindliffnten sollen die decoctiones nit in ain khupfernen oder messing sondern oft abgewechßleten verglasierten Irdenen Rainen geschirr zuegericht werden.

„Wie auch zum zwelften die destillierten Wasser, sonderlich waß Innerlich im Leib zu brauchen, weder in khupfernen sondern allein in glesernen oder in Pren Zeugen außgebrent, ann der Sonnen Rektificiert, oft von den fecibus abgesigen, Jerlich verneuert und sauber gehalten werden sollen.

„Zum dreyzehnten sollen die Appotegger ihr Wag und Gewicht von Messing dem Nürnbergischen oder Augspurgischen Artzneygewicht gemäß haben, welche mit dem alten pondere medicinali am besten übereinstimmen, secundum dosin Medicorum haben, aber ausserhalb der Artzney sollen sie das Lanndt gebreichig Gewicht gebrauchen. Da auch ein Appotegger in einem Rezept ein Irthumb vermerckt, daß ein Medicus etwo in eil mit dem gewicht und dosi in schreiben geirret, solle er die Artzney ehe nicht machen, biß er solches zuvor den Doctor erindert.

„Zum vierzehnten sollen ictz zum Anfang in Jar Zwaimal alß Ostern und Bartholomey, khunfftig aber Jerlich ainmal zu Herbst Zeitten die verordneten Medici in baysein anderer von der Obrighkait darzue besteller verstentigter Personen die Appoteggen unversehens oder so oft es sonst die Notturfft erfordern, visitiert, was ungerechts verlegeneß und verdorbeneß befunden, wekh geschütt werden; dessen sich die Appotegger nit verwidern, noch daß Inen die Zeit der Visitation zuvor nit angezeigt zu beschweren Ursach haben sollen, wie denn auch denen Medicis frey stehen und unverwehrt sein soll zwischen obgemelter jährlicher Visitation in den Appoteggen privatim ain oder das ander Medicamentum zu visitiren und den Appotegger darumben zue sprechen.

„Zum funffzehnten solle allen Appoteggern Ernstlich eingesagt und verpotten sein, daß sie bey Irem Aidt kheimem menschen ainich purgierent stuckh, welche ohne sondern bedenken nit eingenommen werden, auch sonst khaine andere Artzney so die Menses, Secundinus oder Frucht von schwangeren Weißbiltern treiben, noch ainig venenuta oder gift so zu beschedigung der menschen böser leuten gebrauch werden

mögen, ausser vorwissen und raht aines Doctoris weder umb gelt noch in Ander weg auß der Appotegge nit verkhauffen und da solches gar mit willen des Medici besech, soll doch der Appotegger derselben Person, so das giftt khaufft, namen und Zeit vleissig aufzeichnen. Die lenioria mögen sie auf forderung hinauß folgen lassen aber under solchen schein auf Jemandes frag oder begern in ainer oder der anderen krankheit selbst nicht ordnen oder eingeben.

„Und sechzehnten, Eß soll auch den Appoteggern Iren Gesellen und Weibern bei straff verpotten sein, das sie selbst practizieren, Urin schaun oder Artzneyen auß Iren Aigenen nutz suchen, die ordentlichen Medicos verklainern und die Patienten von Inen abwaissen. Sondern bloß Irer Appoteggen und was davon anhengig mit fleiß abwarten. Wie auch hergegen die Doctores nit selbst Appoteggen haben und also neben der practica mit eigener Appoteggen Iren nutz suchen sollen.

„Zum siebenzechten sollen die Appotegger alle Ire medicamenta ainer wie der ander nach dem Dispensatorio wie solches zu Augspurg getruckht worden gleichförmig zueichten und componiren, Es wollen denn die Medici aus sonderen bedenken auß anderen Autoribus etwas substituieren.

„Zum achtzehnten weil nit Jeder Patient gern hört, das seine krankheit und gebrechen under die Leuth außbraitt werden, solle den Appoteggern Iren gesellen und Diszipeln ernstlich aufgelegt sein, die Recept in gehäumb auch einem Jeden Medico seine Recept fleissig zusammenhalten, davon kaines ohne bewilligung des Autoris auß der Appoteggen zu geben, damit wann sich irrung begeben man sich auß den Recepten entschaiden khüne, wie sie auch khain recept so ein mangel darvon fürfiel, für sich selber ausser vorwissen der Medici ändernn oder strackhs unbefragt seiner ain stückh für das ander nemen sollen.

„Zum neunzechten sollen die Appotegger den Medicis Ire Patienten weder zu lieb noch zu laidt nit ab- oder zuvaisen sondern ainen Jeden sein Practica frey und unverhindert lassen,

Ainem jeden krankhen sein Artzney aufs fürderlichst praepariren zu stellen und niemand vor der Appoteggen unnöthiger weiß aufhalten.

„Zum zwanzigsten sollen die Appotegger Inn dem gantz lanndt ein ordentliche Tax halten, Alle medicamenta simplicia und composita in einen billigen Werth wie es die verordneten Doctores und Personen zum Examen und Visitation setzen, verkhauffen und niemandt beschweren; und sollen dirwegen die Materialia so alle mürkht auf oder absteigen bey einer jeden Visitation gesetzt werden, dabey der Appotegger schuldig die verzeichnuß von den Materialisten fürzuweisen, damit die tax darnach gemacht werden mag.

„Schließlich soll khainem Appotegger zwo Appoteggen zu halten zuegelassen werden, damit er der ainen desto vleissiger und statlicher abwarten khann, hergegen solle auch den Closterleuten und sonst meniglich geistlichen und weltlichen Stenden nit gestattet sein öffentlich oder haimbliche Appoteggerey und Artzney umb gelt oder gelts wehrt außzugeben oder zu verkhauffen; aber vermüglichen Herren und Personen eigene Haußappoteggen zu halten, fremden armen krankhen mit Artzney umbsunst und nit umbs gelt zu helfen und zu rathen, soll solches unverwehrt sein.“

Ueber das Ergebnis der Apotheker-Visitationen sind einige Berichte der Physiker vorhanden und sprechen dieselben sich namentlich in Zeiten drohender oder bereits eingebrochener Pestgefahr im ganzen zufrieden aus; nur ein Erlass „an die statt Linz“ vom Jahre 1641 schildert den damaligen Zustand der Apotheken in folgender tadelnder Weise:

„Nit allein von unserer bestellten Landschafft. Medicis und dem medico ordinario Dr. Mathiessen Ebenhannsl berichtet worden sondern es haben sich auch unterschiedlich aus denen löbl. Stendten selbst beschwert, daß eine sehr schlechtes corpus pharmaceuticum bey Euch sey und wenn man was von artzneyen von nöthen und haben will, allererst hicher auff Linz ab Cremsmünster schickh, hierzwischen aber die

Patienten noth leiden, auch woll oft gar labloser weiß sterben müessen.“

Es wurde bereits bemerkt, dass die Physiker zuweilen aufgefordert wurden, Medicamente gegen gewisse Krankheiten, namentlich gegen die Pest, für den allgemeinen Gebrauch namhaft zu machen, für deren Vorhandensein in den Apotheken Sorge zu tragen und ihre Anwendung dem eigenen Belieben des Publicums anheimzustellen. Ein Bericht der Doctoren Fischer, Glantz und Männer vom 30. November 1648 lautet:

„— haben den gnedigen bevelch wir gehorsamlich vollziehen und alsobalden, sowoll für dieselben als auch deren angehörige Officier Medicamenta, welche vor der Pest und anderer gefehrlicher khrankhaiten Praeservirung ser nuetzlich sein werden, mit größtem Vleiß verordnen wollen, deren formulas neben einer darzue nothwendigen Instruktion Ew. Gnaden beygelegter zu ersehen haben. Sintemalen aber die Complexionen vill diversieren und derentwegen die naturen secundum diversas qualitates medicamenta diversa requiriren, ist nit woll miglich, ein ordnung und anstalt zu machen, das einem jeden dardurch insonderheit genung beschehe. Ursachen Ew. Gnaden sich umb sovil mehr versichert befunden, wan ein Jeder absonderlichen mit seinem Ordinario medico, welcher auß diesen vorgeschriebenen medicamentis secundum complexionem suam mehr verträglich, sich underrede, und derenthalben berathschlagt würdt.

„Instruktion und Ordnung zu den Artzncyen.

„Besen und pestilenzischen Luft zu verhüetten, auch denselben zu corrigieren seindt sowoll inn- als eisserliche remedia vonnöthen und seindt volgendt:

„Erstlichen ist ein acetum Bezöardicum oder güfft-essig, darein khan man khleine schwämmel nezen und dieselbe in bisamb khnöpf gethan, darzue gerochen verhiettet allen vergüfften luft; man solle auch beede näßlecher und leffzen darmit bestreichen: Er ist auch wider schödlichen luft innerlich zu gebrauchen, darvon zu morgenß ein halben oder gar ein leffelvoll eingenommen.

„Annderß ist aqua Theriacalis, oder ein wasser wider die Pest für die jenige, welche weeder güftessig oder güßt-latwergen nemen khunden, darvon neme man zu morgenß ein halb- oder gar ein leffelvol, zu schwizen 3 leffelvoll.

„Drittenß sindt khöstliche Amuleta oder Herrß wider die Pest anzuhengen, wan sie in rotten Taffet eingemacht, henge manß an, das sie yber das herrzgriebel oder regionem cordis raichen.

„Vierttenß sindt gemeine Amulete.

„Fünfftenß ist Antidotus nobilissima oder khöstliche Güftladtwergen, dergleichen wider die Pest wenig zu fünden sein, zum praeserviren nimbt man darvon ein, ohngefehr einer mitteren arbaß, zu schwizen aber in khrankheiten von einem scrupulo, das ist 20 pfeffer- oder gerstenkern schwere biß auf ein halb quintl, nachdem die persohn oder natur starkk oder schwach ist.

„Sechstenß ist Antidotus communis.

„Siebentenß ist ein unguentum prophylacticum, oder linimentum salutis, das ist ein khöstlicher Balsamb wider vergifften lufft, dazue khan man an verdächtigen orthen riechen, auch darmit die naßlecher, leffzen und orthen bestreichen.

„Achtenß ist ein pomum Ambrae, oder Pomambra; welche weder den essig oder khöstliche Balsamb brauchen wollen, khünden von der Pomambra ein khugl in ein bisamb khnopf machen und darzue riechen.

„Zu dem Neundten seindt Rotulae pro fumo oder rauchzettel, die geben gar ein guetten oder gesunden geruch, darmit khünden alle Losament und Zimer den Tag ein, oder gar 2 mall beraucht werden.

„Zu dem Zehendten ist pulvis fumalis cum moscho oder rauchpulver mit bisamb; wer ein starkhen rauch verlangt, der khan damit die Losament und zimer mit diesem rauchpulver berauchen.

„Zum elfften ist *pulv. fumalis communis* oder *gemaines rauchpulver*.

„Entlichen und zu dem zwelfften seindt *Pilulae pestilentiales*. Weilen dergleichen gefehrlichen pestilenz Zeiten ein grosse und nothwendige vorsorg ist, den leib rain zu halten und von allen beschwerungen zu entledigen; Ursachen khünden solche pilul alle wochen ein mall oder auf das wenigist zu 14 tagen gebraucht werden. Dise pilul khünden zu morgenß, wie auch abends 1 stundt vor- oder 2 stundt nach dem nachtessen eingenommen werden, nach jedes seiner gelegenheit und belieben. Deren nimbt man ein halb quintl oder gar 2 scrupulos, das ist 20 pfeffer- oder gerstenkern schwer ein, nach jedes seinem belieben und willen, megen die pilul khlein oder gross formiert werden.“

Die Recepte zu diesen vorgangenen „Specialitäten“ sind zierlich magistraliter verschrieben, sie enthalten aber ebenso wenig wie die heutigen Geheimmittel Stoffe unbekannter Herkunft oder Wirkung; Aloë, Rheum, Meconium, Myrrha, Crocus, Camphora, Rad. Tormentill.; Zedoar; Scord; Mastich; Corall. rabr.; Sem. Citr.; Carv; Sal genuin. sind die häufigsten und wohl auch wirksamsten Bestandtheile der gepriesenen Medicamente gegen die Pest.

Einen Einblick nicht nur in die eigentlich medicinisch-curativen, sondern auch in die hygienischen Bestrebungen jener Zeit gewährt die „*kurtze Infections Ordnung für die Arme Nothleydendte Gemaindt auff dem Landt*“, gedruckt in der *Keyserlichen Haupt Statt Lintz, Im Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß, bei Maria Kürnerin, Wittib. Im Jahr 1649.*

„*Erstlich, Solle sich Menniglich mit wahrer Andacht vnnnd Bueß zu Gott bekehren, vnd diese Straff Ruethen abzuwenden hertzlich bitten.*

2. *Solten allerley Vnordnung in Essen vnnnd Trincken vermitten bleiben, destwegen vnnöthige Zusammenkunfften einzustellen.*

3. *Sollen verdüchtige frembde Leuth zur Gemainschafft nit eingelassen, auch an dergleichen Orth zureisen, Waaren, Kleyder,*

Bether vnnnd Victualien einzuholen, verboten werden. Massen auch die Jenigen so mit Inficirten umbgehen nit vnter die Gesundten, noch diese vnter die Krancken kommen sollen.

4. *Solle man sich der Sauberkeit in Kleydern vnd Wohnungen befleissen, vnnnd sovil möglich allerley Vnflatt darvon Gestanck vnnnd Faulung kommet, abschaffen.*

5. *Kan man die Wohnzimmer Täglich etlich mal mit Kronowet oder Kühn Fewr: oder mit Schwebel, Wald Rauch, Agstein, Kronowetbeeren, oder andern beliebenden Berauchungen erfrischen. Auch Zwibel oder Knobloch in die Zimmer hengen, vnnnd wann schändlich Neblicht trüeb Wetter in zugethanen Zimmern sovil möglich verbleiben.*

6. *Welche von inficirten oder verdächtigen Orthen nit weichen können (welches den Forchtsamen doch zurahten) sollen alle Morgen nüechter von der praeservativ Latweg (so in der Apotecken wolfail zuhaben) 2. oder 3. oder von Theriac 1. guten Messerspitz voll: oder von Kronowetsaltzen ein halben Löffel voll nehmen. Gar Arme Leuth können 1. oder 2. gute Messerspitz voll gestossnen gemainen Schwebel, oder Schwebel Blüe mit Butter auff Brodt, oder etlich frische: oder in Essig gebaitzte, Kronowetbeer: oder etlich Rautten Blättel oder ein Lorbeer: oder ein Knobloch Zehel essen: oder 4. Tropffen Kronowetöl auff ein Löffel voll Supp oder bitten Brodt: oder einer halben Arbis groß Gaffer nehmen. Man kan auch Schwämmel in Weinrautten oder Giffit Essig genetzt: oder in Kronowet: oder Agstein öl befeuchter in Knöpffen tragen, vnd öfter darzu riechen. Auch mit gemeldtem Essig: oder ölen die Pulsäder an Händten vnd Schlaffen schmiren. Es kan auch gar Nutzlich das gemaine Scorpion öl (oder das grosse auß der Apotecken) Täglich vnter die Achsel, in die Schoß, vnd hinder die Ohren angestrichen werden. Nit weniger solle man öfter Zitwer, Angelica, Pimpernell oder Alantwurtzl, Citron: oder Pomerantzschöller, Kronowet: oder Lorbeer welches nur zum besten zuhaben, oder beliebig ist, in Mund halten vnnnd keuen. Oder man kan diese Species gleich vil: oder deren 4. oder 5. mit*

einer halben Handvoll Weinrautten vnnnd Nußkern in 2. Seidtel Essig einbaitzen, vnnnd von diesem Giff Essig ein halben Löffel voll Täglich nehmen.

7. So Jemandt mit Frost vnnnd Hitz: Kopffwehe: Mattigkeit aller Glieder, Trucken vmb den Magen, Erbrechen, Schlassucht angegriffen wurde, der solle alsbald von andern Leuthen sich absöndern, vnnnd von der Schwitz Latweg (auß der Apoteck) so die Person starck ein Nuß groß, ein schwache halb sovil, entweder nur für sich, oder in Weinrautten, oder Cardobenedictwasser: oder vom Schwitz Pulver ein halbs quintel in ein Löffel voll Kronowetbeer: Attich: oder Hollersaltzen, oder Küttensafft nehmen, vnnnd 1. oder 2. Stundt wol schwitzen, hernach sich abtrücknen, vnnnd das Leingewandt verändern lassen. Vnnnd solle sich alsdann mit einem Süppl, oder andern Speyß oder Labnuß erquicken: nit alsbald in die Hitz trincken, noch sonsten erkälten, vnnnd kan diß schwitzen 2. 3. oder mehrmal, so nit alles besser, allzeit vber 7. 9. oder 12. Stund widerholt werden. Welche Beulen hinder den Ohren, Achßeln oder in der Schoß: oder sonsten am Leib Brenn-Blattern befinden: sollen den Schmerzhaften Orth warm halten, vnnnd alsbald mit Scorpion: Weiß Lilien: Weinrautten, oder Cammillen öl warm schmiren, vnnnd folgendt Köchel so heiß als zu leyden aufflegen, vnnnd alle 2. Stund erneuern biß das Zeichen völlig vergangen, oder eröffnet. Man nemme Saurteig ein Ay groß, 3. oder 4. gebrattne Zwißel, hartgesottne Ayrdotter 2. oder 3. Saltz 1. Löffel voll mit Leinöl, Butter, Milch, oder Schmer sovil vonnöthen zum Köchel gesotten, vnnnd zwischen 2. Tücheln heiß aufgelegt. Wer 3. oder 4. Feigen, oder ein halb Loth Theriac oder sovil Pulver von Krotten darzu nehmen kan, wird baldere Besserung haben. Die geöffneten Geschwer sollen mit Hönig, Ayerdotter vnnnd Terpentin, oder gemainen Hartz, jedes gleich vil wol vermischet, Pflasterweiß Täglich 2. oder 3. mal auffzulegen, geheylt werden. Die Brenn-Blattern können entweder jetztgemeldter massen verbunden: oder mit Schmaltz, in welchen etlich Ayerdotter starck außgebachen, hernach auff kalt Wasser, oder Krautsur gegossen, vnd wanns

erkalt, mit Waitzen, oder andern Meel, oder wenigen Gaffer, zum Säbl angemacht, außgeheylt, vnd allzeit ein Köhl: oder Wintergrüen Blat auffgebunden werden. So diese Blattern vmb sich fressen, kan man Terra sigillata, oder Bolus, oder nur Bachoffen Laimb mit Essig, oder Ayerklar anfeuchten, vnd die Blattern Tüglich 2. mal vmbstreichen. Man solle aber wol beobachten das alle Pflaster vnd Tüechl, so auff dergleichen Beulen vnd Blattern gelegen entweder fleissig begraben oder verbrennt werden.

8. Welche wegen starcken Brechen nichts im Magen behalten können, sollen ein Ay groß Saurteig, ein Hand voll Wertut vnd Braun Balsamkraut, oder sovil Weinrautten nemmen vnd mit Essig zum Pflaster kochen, vnd heiß auffn Magen legen lassen, vnd alle Stund biß auff Besserung widerholen. Welche starcken Durchbruch leyden, können diß Pflaster auch brauchen, sollen auch ein quintel Terra sigillata, Bolus oder Theriac in ein Löffel voll Kütten: oder gesottnen Byrensafft, oder Kronowetsaltzen einnehmen vnd all 5. oder 6. Stund biß auff Besserung widerholen, oder können 10. oder 12. Tropffen Kronowet öl in ein Löffel voll Suppen trincken. Das hitzig schmerzhaftte Haupt kan mit Rosen: oder Holler: oder gemainen Essig mit Ayerklar vermischet (darbey ein wenig Safran vnd Gaffer, sehr dienstlich) öfter eingebunden werden. Die Breun vnd Durst sollen mit Saliter oder Breunzeltl im Wasser zerlassen, oder mit Vitriol: Schwebel: oder Salitergeist lieblich angesäuret (darunter auch Hauß Saurampff vnd Krebsensafft nützlich zuvermischen) mit Gurgeln vnd trincken gemildert werden.

9. Die Todten solle man bald vnd bey der Nacht still vnd tieff begraben. Die Zimmer sollen 1. oder 2. Monat vnbewohnt mit Schwebel, Kronowet, oder Kühn Feur behutsamb vnd wol geraucht, auch ein von Bachoffen durchlöcherter haisser Laib Brodt darinnen auffgehengt, vnd wann er kalt, vergraben, auch Gift: oder Rautten Essig auff haisse Stain gegossen, vnd die inficirten Kleyder vnd Bethgewandt verbrennt, oder vergraben werden.

„Letztlich weilen diese Ordnung nur für die Arme Hülflose Gemaindt, welche keinen Sanitatis Magistrum oder Todten-Lasser haben, Als werden alle Obrigkeiten auß Christlicher Lieb, gute Angestalten machen, daß dieser Ordnung fleissig nachkommen werde, auch denen Krancken mit Nahrungs vnd Artzney-Mitteln (welche in Apotecken vmb schlechten Vnkosten zuhaben) zeitliche Vorsehung geschehe.“

Der Abwehr gegen eine Verschleppung der gefürchteten Seuche bei drohendem Eintritte derselben über die Grenzen des Landes aus schon verseuchten Nachbarländern oder bei schon bestehender Epidemie im Innern des Landes oder der Stadt auf benachbarte Gebiete, Stadttheile und Häuser ist nachfolgende „Infections-Ordnung“ aus dem Jahre 1577, sowie das dieselbe einbegleitende Mandat Kaiser Rudolfs II. gewidmet.

Es lautet aber das letztere:

„Wir Rudolf der Annder von Gottes Genaden, Erwölter Römischer Kaiser — Nachdem der Almechtig Gott diß Landt widerumben an etlichen Ortten mit der schröckhlichen Infektion haimbsuecht — wollen Wir, das ir erstlich Eure Underthanen durch die Prediger zu besserung des Lebens und ablassung von Sünden alles fleiß vermanen laßt, guete sorg und Manzucht erhaltet, allen lastern wehrt, welcher enden sich die Infektion erzaigen wolt, die (Infections-) Ordnung alles Inhalts gewißlich ins Werk richtet, die Übertreter derselben gebührlich straffet und Eures tails an verordnung aller hailsamer mitl nichts erwinden laßet, Innsonderheit aber alles Ernsts darob seyð und verfüget, daß sich niemandts von inficierten Ortten alher in unser Statt Wienn und deren Purkhfridt begeben sondern sich dessen und unseres kayserlichen Hoflagers gentzlich enthalte.

„Wann auch jemandts von weitten auß inficierten Ortten zu Euch ankumen werde, dieselben nicht passieren sondern neben fürhaltung der ernstlichen und unabläßlichen Straff, so alhir ohne Respekt gegen derlay herraisende Leute

Exequiert werden solle, wider zuruckh schaffet, zu dem allen auch Euch anderst nit, dann gehorsamb verhältet, denn wir wollen Euch nit bergen, zum fahl wir erfarn, das ir in handthabung obgedachter Infektions-Ordnung und zuruckhweisung von inficierten ortten ins Landt khumender Personen nachlüssig sein wurdet, das wir sowol gegen Euch als andern gezimende Straff fürnemen und hierinnen kaines verschonen wöllen“.

Auszug aus: „*der rök-kay. auch zu Hungarn und Behaimb kün. Reformation und verbesserung der jüngst publicierten Infection-Ordnung. 1597.*

„— Insonderhait ist Ihrer khay. Mtt. ernstlicher bevelch, daß ein jeder Haußvater bey seinem Gesindt und undergebenen, gewißlich darob unnd daran sey, daß sie sich aller Gotteslesterung, unzucht, unmässigen fressen und saufen, deßgleichen anderer Laster und untugent gänzlich enthalten und ein züchtiges, Erbars, Gottseligs Leben an sich nemen, wie dann auch allen Haußherrn und menigklichen hie mit anbevohlen würdet, daß sie ihr Gesindt und Ehehalten, wann die Bettglocken wider den Türcken und abwendung anderer straffen geleit würdet, zu Hauß und auf den Gassen zum Gebett ernstlich anhalten.

„An Son: und feyertägen vor verrichtung deß Gottsdienst und Predig kein Keller zu eröffnen.

„Brandweins Verbott.

„Personen von sterbenden orten, weder in die Statt oder derselben Burckfridt nicht einzulassen noch zu beherbringen; — so einer oder mehr darüber betreten würde, gegen dem oder denselben solle das erste mal mit straff an Leib unnd Guet furgangen, und zum andernmal an offenen Pranger gestellt, auch der Statt ein zeitlang verwisen werden.

„Rechtfertigung der zue raisenden Personen under denen Statt-Thören.

„— Weillen auch offtermals die jenigen Personen, so der Infection halber außgeschafft, sich gestracks widerumb in die Statt unnd under die Gemain einschlaipfen, so solle gegen denen

obbegriffene oder andere straff unverschont menigklichs furgenommen werden; Doch ist denen, die Heuser in den Vorstetten unnd Burgkfridt haben, hiemit zuegelassen und unverwehrt, für sich und die ihrigen darinnen zu bleiben, doch mit der außgedrückten maß und beschaidenheit, daß sie bey angeregter straff vor verstreichung Viertzig tagen oder sechß Wochen under die leuth nicht kommen noch andere Kranke Personen daselbst zu sich nemen.

„Ausschaffung von Betler, auch müssigen Gesindes;

„Die alten Kleider unnd Bettgewandt der Inficierten Personen nicht zu verkauffen, sondern zu verbrennen.

„— soll solches altes Haderwerch und Gerümpel, wann die Inficierten Zimmer außgeraumbt, durch sondere deputierte Personen vor der Statt verbrenndt werden. Also auch würdet hienach ernstlich verboten, der Inficierten Personen Bett und Leingewandt in der Statt in denen Heusern, weder bey denen Schöpff noch Rör-Brunnen, weder haimblich noch öffentlich nicht außzuwaschen oder zu sechteln, sondern wie gemeldt, entweder zu verbrennen oder daraussen vor der Statt in fliessenden Wässern zu seubern, wie dann auch andere unsaubere Weschen in der Statt bey denen Brunnen ernstlich verboten sein.

„Schuelen, Failbäder auch Fechtschuelen unnd andere dergleichen Zusammenkunfftten wollen Ihr khay. Mtt. noch der Zeit nicht eingestellt haben.

„Hochzeiten, Kindelmal und Ladtschafftten sollen aufs engist eingezogen und in weitten lüfftigen Gemachen gehalten, auch die Leuth an keinem dumpffigen, engen Ort zusammen gesetzt werden.

„— ernstlicher Bevelch, daß ein jeder inn und vor der Statt, niemandt außgenommen, hinfüro und jetzo gestracks, bey Innleuten und seinem Gesindt alles ernsts darob sey, daß sie alle unsaubrigkeiten und unrainigkeit, so einen gestancken oder andern unrath, in Heusern, Zimmern, Bädern, Kuchen, Kellern, Gwelbern, Ställen und Höfen gebehn möchte,

hinweck raumben und dasselbig in Putten oder auff Kärren und Wägen gewißlich auß der Statt bringen lassen, Insonderheit wöllen Ihr khays. Mtt. menigklich mit bedroung ernstlicher straff undersagt haben, daß hiefüro niemandt einigen unlust, Mist auß den Ställen oder andere unsaubrigkeit auff die Gessen oder in winkeln nider schütten sondern von stundan auß der Statt führen lassen; Es solle auch menigklichen ernstlich auffgelegt sein, daß ein jeder neben angehörter seuberung die Zimmer und Heuser deß tags über etlichemal mit guetem rauchen von Kranebethholtz und Stauden, auch Essig besprengen und anderer notturfft versehe; Daneben sollen auch Burgermaister und Rath bey ihrem Under Statt Camerer darob seyn, daß die Kärler und andere, so zu außführung der unsauberkeiten bestellt, wochentlichen zwey- oder dreymal das Pflaster und die Gassen seubern und dasselb nit mehr so lang als bisher beschehen anstellen, sowol auch die Sümpff und Gräben, darinn sich allerley unsauberkeit samblet, ohne verzug außgeplastert werden.

„Verbittung der schädlichen Früchten, als Plutzer, Spendling, Schwammen und ander schädlich unzeitig Obst.

„Von der Inficierten Personen besichtigung, Chur und underhaltung:

„Wann einer kranck würdet und sich also erzaiget, daß ein Infection dabey zu besorgen, so erfordert in allweg die notturfft, daß dieselb Person alßbaldt dem Magistro sanitatis und seinen zugeordneten Wundärtzten angezaigt und darauff besichtigt werde. Da nun eine solche Person Inficiert befunden, so solle sie unverzogentlich auß der Statt hinweck, unnd in das Lazaret geführt, auch in der Statt zu vergiftung anderer Leut kaines wegs gelassen werden. Welche sich aber auß ihren Zimmern in der Statt nicht begeben wöllen, denen soll berührtes Zimmer oder Stock, darinnen sie wohnen, versperrt, ein weisses Creutz daran gemalt, auch daran geschriben werden, in welchem Zimmer sich die Infection erzaigt und ist denjenigen, so darinnen

versperrt werden, hiemit verwehrt und bevolhen, vor endung Viertzig ganzer Tagen, und allzeit von der letzten Inficierten Person an zu raiten, bey straff nicht zu kommen, sondern es soll ihnen die notturfft durch die verordneten Personen, so zu seuberung der Inficierten Zimmer bestellt, es sey von Speiß oder Tranck und allem andern einkhaufft, den armen aber auß dem Burger Spitale zuegetragen und für die Hauß-Thür gesetzt werden.

„Von eröffnung und seüberung der Inficierten Heuser unnd Zimmer:

„Dabey wöllen Ihr khays. Mtt. Allergnedigst, das hinfüro die Inficierten Heuser unnd Zimmer kaines wegs eröffnet sollen werden, Sie seyen denn durch die verordneten Personen nach notturfft gerainigt und geseubert, zum fall auch über das die Infection von newem wiederumben darein greiffen würde, so soll es zum andernmal wider zuegethan und mit einem weissen Creutz bezaichnet werden.“

Nachdem in späterem eine, die theils drohenden, theils wirklich ins Land gedrunenen Pest-Invasionen jenes Zeitabschnittes umfassende Chronik folgen soll, mögen hier noch die Berichte der Physiker über andere ansteckende Krankheiten angereiht werden, welche nicht nur die Ansichten der damaligen Aerzte über Entstehung, Verlauf und Behandlung derselben, sondern auch die gegen die Entstehung und Verbreitung dieser Infectionen getroffenen oder doch von Seite der Aerzte anempfohlenen Vorsichtsmassregeln erkennen lassen.

„Bericht der Landtschafft's Physicorum Dr. Bernhardt Massella, Joh. Georg Khurz, Joh. Marthin Hagenleithner. 1684. von der rothen Ruehr und wie man sich verhalten solle, für die gemaine und arme leuth.

„Wan einer ansangt grimen, schmerzen und reissen umb den nabel zuempfinden, und darauf oft zum stuel gehen mues, mit volgenden Durst, innerlicher hiz, grausen der speisen, unwillen, über sich stossen, auch bisweilen erbrechung, der stuelgang oft, wenig, gelb, grün, schwarz mit aidter undt blueth-

strümmen, neben grossen zwang undt gestänckh, so hat er diesen Zustandt völlig am halß; man mues aber so lang nit warten, sondern so baldt man das grimen undt reissen, wie gemelddt, empfindet, solle man den leib mit ain dugätten schwer rechter rhabarber reinigen, oder so der Zuestandt schon eingewurzelt hette, so vill gereste Rhabarbara, oder nimb myrobolänen undt Rhabarbara von jeden $\frac{1}{2}$ quintl, muskatnus ein wenig undt vermischt in einer Suppen oder ribislsaft aingenommen, und über 3 Tag widerumb. Gradt auf die erste purgir oder auch ohne purgir bey den jenigen, so es nit haben khönen, solle man 3, 4 oder 5 mahl schwiezen, alle 12 stundt ainmahl, mit ain quintl rothe giff-ladtweig, undt ain wenig praeparirtes Hirschhorn oder mit $\frac{1}{2}$ quintl rothes Edlgestainpulver in Tormentilwasser, oder nuer mit $\frac{1}{2}$ quintl oder $\frac{2}{3}$ gefeilten rochen Hirschhorn in ein küttensafft oder kranaweth salzen, oder so vill terra sigilata oder boli armenii; wer die mitl hat, undt es haben khan, soll grad von anfang die Clystir brauchen, so von anfang khönnen gemacht werden mit gerstensleim, ain loth terbenthin mit 2 eyertodter zerriben, unndt ein löffel vohl rosenhönig, nach 3, oder 4 Tag kan mans machen mit einer gestahlten milch, ain ayertodter, undt aine welische nus gros bockhs oder hirschen Inslat, so man besonders zerlassen mues, hernacher erst zu der gestahlten milch darzue thuen undt khönen die Clystir des Tags 2, 3, 4 auch mehrmalen gebraucht werden. Die aderlas ist in disen Zuestandt nit rathsamb, ausser es were der patient jung, bluethreich undt die hiez gros, so kans in allen anfang, vor den 3ten tag zuegelassen werden; so nun 3 oder 4 Tag vorüber, kann man anfangen ain wenig störkher zum stopffen mit $\frac{1}{2}$ biß ain ganzen quintl rucher Pulfer aus der appodeckhen in ein wegrichwasser, alle 12 stundt ainmahl ain messerspiz vohl, oder 24 gerstenkorn schwer pulverisirten Sau- oder weißen hundtskhott in ein wegrichwasser, lehn gesottene ayr, oder rother wein hat villen geholffen, oder sovill spanisch wax, die khüewarmbe milch oft getrunckhen, oder die milch, darinnen man ein stahl oder kißlingstein 3 mahl ab-

gelescht und ein schwarz oder tormentilwurzen darinnen gesotten, in gleichen oft getrunckhen, ist auch guet; dienet auch gar vill, das man in der suppen etwas von einem kelbernen fues undt ein handtvöll breiten wegrich siede. Ain kütten oder andern apffel ausgehott, mit weißen wax, mastix und gummi ausgefüllt, gebratten und genoßen ist auch dienstlich, wie nit weniger für die gar gemeine eine breite geschnittene rinden brodt, ein wenig gebähdt undt mit weißen wax überstrichen und also gnossen, dienet gemainiglich. Für den Zwang sol man sich mit terbenthin oder mit der Zwangkugl aus denen appodeckhen fleißig rauchen oder himmelbrandt blüh in ein milch gesotten und mit bauschen auf den hindern leib gelegt; auswendig solle man auflegen auf den Magen das Pflaster von brodtrinden oder ein mitridat, oder nimb hollwurzen $\frac{1}{2}$ loth, wermuet, münzen, rotherosen, jedes ein handtvohl, Calmus, Galgant, Zittwer, mastix, von jeden $\frac{1}{2}$ loth, sied es in guetten weinessig und lege oft solches mit einem bauschen oder schwamen über den magen; mastixpflaster oder eine große breite rinden brodt ein wenig gebähdt, mit muskatnuß geriben undt mit roten wein besprengt und übergelegt stilltet die schmerzten, auch ein warmes khüe kott, mit zerribnen muskatnuß vermischet als wie ein Umbschlag übergelegt, dienet gar vill.

„Was essen und trinkhen anlanget, mues man sich messig halten, von fleisch wenig oder nichts, wenig salz oder gewürz, von Reish in henner suppen oder gestahlte milch, nudl, panadl, semelknedl, frische ayr, gederte küttenpalten, diendl, schlechen, man khan auch ein Reish in ainen rothen wein sieden und genießen; der drunckh khan sein ein gesottenes waßer mit gerester gersten, Tormentil oder schwarzwurzen, brenten hirschhorn und mastix, oder auch nur ein mit stahl, khistingstain oder warmen semel abgeleschtes waßer, darinnen man Corallen oder Küttensaft abgiessen khan.

„Man solle auch achtung geben, daß bey diser jezigen Ruehr die krankhen durch gewisse leuth bedienet werden, daß man die excremente oder stuel nit in die secret oder

heimblich gemach werffe sondern in ain fliessendes wasser trage oder in ainen garten begrabe; die gesunden sollen nicht nüechtern aus gehen, sondern ein suppen vorhero oder etliche kranawethbehr oder ein wenig mitridat geniessen, ein lehmoni schellen ins maul nehmen oder die nasen mit ein wenig khranawetöhl anschmieren, welche mitl, wann ein andechtigs gebett, Vereinigung undt Vertrauen zu Gott sich darbey finden, werde alles wohl ausgehen.“

Unterm 31. Mai 1694 erhielten die Landschaftsphysiker von Seite der Verordneten nachstehenden Auftrag, über eine damals herrschende, offenbar epidemisch verbreitete, ansteckende Krankheit zu berichten:

„— *Seniori unnd Physicis ordinariis allhir hiemit anzu-
deyten, demnach wegen der allhir zu Linz graßirenten
hizigen Khranckheiten in und ausser Landts allerhandt
bedenckhliche discours sich craignen, und verlautten will, das die
Beschaffenheit diser wie es scheint, ansteckhenden Seuche
von Ihnen Physicis in Methodo Curandi diversimode consideriert
werde; Und nun auch vorkhombt, das die Apothekher, Barbirer,
Bader unnd Andere, denen zwar bevor in so gefehrlichen umb-
stendten und wo per Imperitiam villfeltig peccirt und das landt
frembdter orthen ybel beschrien werden khan, die Rescriptiones
und Verordnungen der Medicamenten nit gebühren, unter denen
Armen leythen, und bey der gemainen Burger- und Baurtschaft
solche schedliche Praxin führen, das durch den zeitlichen Todt
wie es der Augenschein zeigt, vill hinweggenommen, und noch
Mehrere volgen werdten, wann nit disen, wie es nöthig, in
Zeitten vorgebogen unnd remedirt wirdt.*

„Als würdet Ihnen *Seniori unnd Physicis Ordinariis* hie-
mit anbevohlen, das Sie 1^{mo} die bschaffenheith der gegen-
wehrtigen Khranckheiten in wem *Sye* eygentlich bestehen, Colle-
gialiter yberlegen, und Ihnen *Herrn Verordneten*, wie in derley
fällen vorhin gewöhnlich gewesen, schriftlich berichten; 2^{do} eine
Normam vor die armen leyth wie *Sye* sich zu verhalten,
und mit hausmiteln der Miglichkheitt nach zu conserviren, khurz-

lich verfassen, und drittens mit gutachten an die handt gehen sollen, wie diesem ybel am füglichsten khünftigher zu begnen sein werde.“

Darauf die Physiker unterm 4. Juni folgenden Bericht erstatten:

„— Wir khönen nach reiffer erforschung, aus allen umstenden, signis und mit underlauffenden symptomatis nit anderst urtheillen und schliessen, als das Es die allberaith vor hundert und mehr Jahren zu Ungarn, jezo aber weit und braith regierende hizige Krankheit oder stett wehrendes bös ansteckende fleckhenfieber genant werde, welches Innerlich verursacht eine versamblete, schleimige phlegmatische, mit etwas gall, jetz mehr jertz weniger Feuchtigkheit, die sich umb den Magen, Ingewaid, Krös und umbligende Dayungsglieder überhaupts, und zur sonderlich verderbten feylung angesetzt hat, durch welches vörderist das geblieth in der leber und grossen geäder gleichfahls entzündet und aine besonders verderbte schädliche faulle eigenschaft an sich nihmt, welche ferner, zu allerhandt baldt im anfang gegenwerdige und denen ervolgenden gefährlichen Zufällen Ursach gibt. Dannenher khommt es, das solche Krankheit gemeiniglich mit ainem schaur und überlauffenden frost angreiffet, wie sonsten die fieber, welche aus feullung ihren Ursprung nehmen zu thuen pflegen, dahingegen volgen baldt andere zaichen, welche die böse unartige, und diser Krankheit zuegehörige verderbte eigenschaft andeuthen, nemblich schwärmitigkheit, forcht, widerwillen des gemiets, zittern und schmerz in denen glidern, die offmahls in disem oder jenem beharrlich, bisweillen auch von ainem glid zum andern lauffende gliderschmerz und lähmung nach sich ziehen; das hefftigste aber so sich mit beygesellet ist die gar schmerzliche unruhe im haubt, stettes wachen oder auch vill schlaffen, dellirien, große kläbrigkheit und trückhen der Zunge, so oft ganz schwarz, zerschrundten und die breune genant wird; bey manichen geben sich die Pedeckhien empor, ungleicher arth, parotides oder driesen hinder denen ohren, auch mehr und wenigern zuefähl pro majoris vel minoris gradu malig-

nitatis; wan die Pedeckhien baldt wieder einschlagen, ist es sehr gefährlich, da gemeiniglich die frais darauf volget und der tott. Und was dergleichen anzeigung mehr seinndt.

„Wann dann aus oberwente signis die jetzt grassirende Krankheit sambt der Ursach, welche zuweillen variirt, recht und woll indicirt werden, wirdt ein erfahrener und Rationalis Medicus dargegen böfter massen, Consideratis Considerandis, ex arte et vera Medendi Methodo, seine Curationes und praescriptiones zu mensuriren wissen.

„2^{do} Was die Normam vor die arme leith betrifft, wie Sye sich zu verhalten und der möglichckheit nach conserviren khönen, haben wür in alhisigen Apothekhen ainen gemeinen, doch gleichvöll vor den Armen, tum praeservativen quum curativen Theriacum verfasst, davon Sye alle morgen niechtern ainen guten Messerspiz nehmben, wan aber ainige vermärkhten, das Sye mit der gleichen Krankheit angesteckht wären, sollen Sye von gedachten Theriaco, oder aber der allenthalben wohlbekandten rothen giff-latwergen aine guete nuß gros einnehmben und nach beschaffenheit des alters auch Cräftten woll darauf schwitzen, stetts sich warm halten und bis zu austilgung der Krankheit etlich tag damit anhalten; welche aber noch gesundt und vor dergleichen Seuche sich zu schiermen gedenkhen, die sollen ehe sye zu morgens ausgehen, aindtweder von dem vorbedeuten Theriaco oder rothen giff latwerg aine messerspiz geniessen oder von der Cronabeth salssen ainen halben löffel voll nehmben. Gar arme leith mögen ain oder 2 guete messerspiz gestossenen gemeinen schwebel, oder schwebelblir, mit butter auf brodt, so fern Sye es bey diser teyrung und hungersnoth haben khönen, auf essen oder etlich frische, woll auch in Essig gebaizte Cronabeth bör zerkheyen und himundter lassen, Ingleichen bekhomben woll etlich rauthenblütl, ain lorber, oder ain knoblauch Zehel genohmben, woll auch 3 oder 4 tropfen Kronabethöhl in ainem löffel voll Suppen oder bitten brodt; desgleich aine halbe arbis gros gaffer. Wer es hat und gern will, khan von der Angelica oder auch Maisterwurz kheyen und zu sich nehmben.

„Drittens und schließlich ist ohne dem bekandt, das bey der Statt Linz ausserhalb des Lazareth, welches für sich selber baldt angefühlet wirdt, vor die Krankhe keine Gelegenheit noch underkhomben vorhandten dahero Maniche gezwungen werden, solche in Ihrer selbst aigenen Wohnung und Heysern angesteckt und die Zahl der Krankhen nur vermehrt wirdt.

„Zu wünschen wäre, dem allgemeinen weesen zum bössten, das ainige konjuncturen sich ereignen möchten, vermittelst welcher, etwan an ainem bequembem orth, da gleich Haus oder wohnung aufgericht werde, dahin in begebenheit, so Gott gnedig verhieten wolle, in derley sterbens leiffen die angesteckhte Persohnen von stundt an gebracht werden khundten, zumahle an absündung der krankhen von denen Gesunden, neben der Verpflegung das maiste gelegen.

„Et cum accessorii sequatur suum Principale, so wirdt alsdan Ein bestelter Magister Sanitatis wie gewöhnlich seiner Instruktion und Pflicht gemäß sich anlegen sein lassen, nit allein das direktorium zu führen über seine underhabende Patienten, sondern auch alles andere, was zu ainem solchen werckh vonnöthen, mit anderen bösster massen deliberiren.“

Ein in mancherlei Beziehungen interessantes Gutachten über die zur selben Zeit in der Stadt Steyr grassierende, wahrscheinlich mit derjenigen in Linz identische Infectionskrankheit (Fleck- oder Petechialtyphus) ist das

„Guettachten der zwayen Medicinæ Doctorum und Ordinarij Landtschafft Physicorum zu Steyr wegen der daselbst dises 1694iste Jahr graßirenten Krankheiten.

„Die von Monath zu Monath allhir mehr einreissende Krankheiten seint nichts anderes als allgemeine anstehende hizige Fieber mit einer großen Boshafftigkeit oder Malignität und fast mehrere theils mit rothen Fleckhen oder Maculis petechialibus vergesellschaftet. Obwohlen disé Krankheiten mit der sogenanten Hungarischen und anderen dergleichen boshafften Krankheiten vill gemeines hat, als grosse

Schwachheiten, Kopfschmerzen, abrede, Fraisen etc., hat sie doch ihre sonderbahren aigne symptomata, so bey dergleichen, zu anderen Zeithen grassierenten Krankheiten unseres erachtens selten observirt worden, zugeschweigen, das es insgemein khein so gar übermässige hiz, unausleschlichen durst, ängstlichkeit der Brust und so genanter Zungenbräun verursacht, wie die Hungarische Krankheit pfleget; Ihr sonderbahre arth aber ist insgemein dise, das sie die mehriste gleich nach dem neuschein, den 1. 2. 3. und 4. tag, bey eralteten und sonderbaher abnehmenden mondschein aber gar wenig und nicht so geföhrlich ergreiffet, wie ingleichen, daß es fast alle mit Ruckh- und magenwehe und mehrerer Mattigkheit als hiz anstosset und von denen mehristen, sowohl alten als Jungen würmb über und unter sich Salva venia weggehen.

„— leicht abzunehmen, das dise feillung ein sehr scharpflichtig und unserer natur ganz widerstehentes fermentum verursacht, wodurch daß gebluth entzündet, bald zu vill coaguliret, bald zu vill dissolviret und dessen unblauß turbirt werde.

„— unter denen äusserlichen ursachen ist die vornehmste die ansteckung oder Contagion, wan nemblich ermelt giftiges fermentum durch den athen, unempfindliche ausdämpfung und schwaiß anderen communiciert würdt und bey denenselben eine gleiche schädliche feill- und fermentirung gleichwie ein Piergerm verursacht; dieser folgen die üble Lebensordnung oder diaeta und die ein zeit hero anhaltende theuerung, massen die krankheit anfänglich mehrertheils bey denen müeheselig lebenten armen und dan auch einer schlechten cost sich dermahlen bedienenten Bauersleuthen auf dem Landt den ursprung hernach aber in denen Vorstätten und endlich gar in der Statt das quartier genohmen. Es muß aber auch das gestirn unns dises Jahr sehr ungunstig sein, indeme dise Krankheit dem mond als dem unns nähisten und also auch gegen unns mächtigisten Planeten diß mehr dan anderermahl gehorchet und alle Astrologi heur einhellig dises übl unns antrohen.

„Die allgemeine vorsorg, so von einem löbl. Magistrat vorzukukheren, bestehet aber neben dem allgemeinen eufrigen gebett in volgenten 6 punkten:

„Das man erstlichens im Lazareth solche anstalt machet, damit im nothfahl die unvermögende krankhe dahin gebracht, und mit gebührent außwarthung und arzneymitl versehen werden khüenen.

„2tens das man denen Bürgern und Inwohnern ernstlich befolcht, sie sollen die mit diser Krankheit behaffte alsobald von denen gesunden separieren, in absonderlichen Zimmern ihre eigene Wartherweiber zuestöllen und nach der Krankheit die Pöther, Zimmer und alles gebrauchte gwandt fleissig seubern, diejenige aber, so solche gelegenheit und warth nicht vermögen, sollen sich deß Lazareths bedienen.

„3tens das man alles schedliche obst und Erdengewächs alß spening, allerhand krüchen, die schlechten schwämb und alle unzeitige frucht scharpf verbietet.

„4tens das man die auf denen tragen und kharn krankh ligente und in der Statt offermahls denen Leuthen vor der Thür sterbente arme leuth nicht in die Statt hereinlasse. Ja es wäre sehr guett, indem es glaubwürdig, dass dise Zueständt bey denen armen den ursprung genohmen und von denen selben weithers ausgebreittet werden, daß man allen armen leuthen (wie zu wienn, grätz und anderen orthen schon löblich praktizirt wird) vor denen Statt Pforthnen das in der statt gesamblete allmosen austhaillen lassete und zweiffen kheineswegs, das nicht ein Jeder dasjenige und noch mehreres, so er anizo denen armen in Brodt austheillen lasset, gar gehrn in gelt geben wurde, wan er nur von denen stätten grossen anlauff befreyet sein khundte.

„5tens das, weillen de facto schon ein abgang an wartherweibern gespürt worden, die arme Pettl- wie auch spittal- und Bruederhausweiber, so noch starkh, und daß allmosen oder pfründt von gemeiner statt geniessen, dahin vermöge, daß sie sich in solchem fahl brauchen lassen sollen.

„6tens und letztlich, das man dem allhiesigen Herrn Statt Apothekher auftrage, Er solle nicht allein die von unuß für arme Leuth verschribene Medicamenta fleissig machen und umb einen so geringen preiß alß immer miglich geben, Sondern auch die von unuß verfastete Instruction, wie ain und andres zugebrauchen und wie sich sonsten zu verhalten fleissig mittheilen.

„— Wan demnach ein arme Person mit schaur und darauf folgenter hiz, Kopf- magen oder Ruckhgradschmerzen, mattigkeit der glider, unlust zum Essen angegriffen würdt, solle sie ohne allen Verschub ein halb Loth von der gemainen — oder ein Quintl von unserer gift-latwergen in einem gemainen Essig einnehmen und woll darauf schwizen, den anderten tag, wan sie sehr bluethreich oder jung ist, und grosse Hüz füllet, sol sie ihr auf dem armb 5 oder 6 unzen Blueth herauslassen und alsobaldt darauf wieder mit gedachter Latwergen schwizen, welches man alle tag in der fruhe solang widerhollen mueß, biß die Krankheit sambt allen symptomatibus ausser der Schwachheit völlig nachgelassen und damit auch nachmittag die Krankheit bestritten und die unempfindliche ausdämpfung vermehret würdt, khan man die helffte von obgedachter Latwergen oder ein halb Quintl von unserem Schwizpulver jedoch ohne schwizen einnehmen. Die Kinder aber, sehr alte Leuth und schwangere weiber khönen sich auch des erstgemelten pulvers mit Cardio-benedickt- oder anderem wasser bedienen: wan aber bey dem anstoß der Krankheit magentruckhen, Eckhl und Brustängstlichkeiten sich befinden, soll man vor allen 3 oder 4 grün Brechweinstein einnehmen; an dem trinckhen darf man sich kheinen abbruch thuen und zu dem Essen kheineswegs nöthigen, wan man nur deß tags etlich mahl ein warme suppen genüesset, daß trinckhwasser aber solle ein mit rochen geraspelten Hirschkhirn und gersten gesottenes oder bey anhaltenten starkhen durchfahl ein mit Siglerde und gebranten Hirschkhirn vermischtes Brodwasser sein; wan großer Kopfschmerz, Zungenbräun, oder Halßwehe vorhandten, khan man iederzeith die 2 adern unter

der Zunge eröffnen lassen, die zung aber muß fleissig mit halb Essig halb Wasser heraußgeputzt und mit Buther sambt wenigen Saliter angefeicht werden; Eusserlich ist nichts vonnöthen aufzulegen, alß etwan zu großen Kopfschmerzen ein Alabaster Sälbl und zu starkhen erbrechen und Bauchflüß ein Midritatpflaster, zur Labnuß aber khönen dienen die gekochte weixl oder gesottene Säft von hintbär, Ribezl, weinschärlling oder bey anhaltenten Durchbruch von Kitten.

„Diß wenige und schlechte mitt hat der Allmechtige biß dato also gesegnet, daß vast mehrere arme damit, alß Reiche mit gar kostbahren und mit höchstem vleiß angewendten Curiert worden.“

II.

Stellen die früher angeführte: Pest-Ordnung, die Infections-Ordnung für die arme nothleidende Gemeinde etc. mehr allgemein gehaltene Weisungen dar, wie das öffentliche und das private Gesundheitswohl in Zeiten der Pestgefahr gefördert werden möge, so finden wir in folgendem specielle, auf die localen Verhältnisse der Stadt Linz und des Landes Oesterreich ob der Enns Bezug nehmende prophylactische Anordnungen.

Ein Vorschlag der in Linz angestellten Landschaftsphysiker aus dem Jahre 1630 lautet:

„— Und nachdeme die sterblicht und vergifftete sucht, die Pestilenz, an etlichen Orthen, absonderlich aber in Wien je lenger mer sich erzaigen und einreissen will, auch die Lanndts-Obrigkeit zweifels ohne auß göttlicher antreibung zur ehisten und bessten fürsehung ihre underthanen vor solcher abscheulichen sucht zu erhalten hegst geneigt sein; alß achten wir anfangs zu verhietung alles unheils nothwendig zu sein: Alldieweil solche abscheuliche und den menschen schädliche sucht von feile auß einem vergifften Lufft herirret, auch der mensch ohne Lufft ganz nit leben mag, das alle orth, welche die menschen bewohnen, sauber und rain gehalten werden; als da sein die offene

gässen in Stätten und Märkten, die Heiser und alle haimbliche und innerliche Außgüß. Dahero zu diser erschrockhlichen sucht nit wenig befürderung gibt, wan salva venia der Urin absonderlich von ungesunden persohnen und alles andere Spiell- und unrains wasser auf die offene gassen geschütt würdt, welche alles unheil dardurch zu verhietten in fliessende wasser getragen, in gleichen auch die unsaubere weschen bei den Prinnen und Cisternen sollen abgestellt werden. Ebener Massen auch alle orth und heiser geseibert und von mist streng raingehalten und khainem gestatt werden, ainigen unlust an öffentliche orth zu thain oder zu schitten, insonderheit aber den mist auf der gassen und heisern nit heiffig zusammen khomen sondern bei gueter zeit hinweckh zu bringen zu erhaltung gesunden luffts rathsamb ist, wie gleichfahls nirgendts auf der gassen oder wie gemainiglich under den Stattmauern grosse unsauberkeit gefunden würdt, tode Hundt, khazen oder anderes schödliches ungezifer, daraus vill gefahr und vergiftung des luffts zu gewarten, khaines wegs zu erhaltung gueter gesundtheit geraichet. Sollen auch, salvo honore, schwein in Stätten zu halten nit gestatt werden, da sie allen unrainen geruch erweckhen und aufrühren. Nit wenig ist schödlich an geruch das erfeulte obst, wo es auf den märkten von den persohnen auf die gassen geworffen und zertreten würdt. Nahe bei heiser, weeg und Lanndtstrassen sollen khaine harrester gestatt werden, weil nit wenig ybel geruch und ser schädlicher geschmack auß feule des wassers, abgestandener fisch und andern ungezifers daraus richet. Zu deme sollen alle außgang in den feilbädern oft geseibert und gerainiget werden, daß das abgestandne und verstockhte gebliett nit geringe verenderung des luffts verursachen mechte. Zur mehrung hieziger fieber, roter ruehr und dergleichen schödlichen umgehenden krankheiten geben nit geringe ursach die spönnling, haselnuß, wurmstichige und halbzeitige Zwessgen, Khriech, pfifferling, pretling, ia alle erdtschwämm. Vor einem jahr auch verfelschung des pieres beschehen

ist. Absunderlich und vor allen ist diser Zeit hechst vornöthen, das bey allen Stattporten vleissige wächten gehalten und jede persohnen vleissig und scharff examinieret, auch deren nämen under dem Thor von den wechtern vleissig eingeschriben werden, daß gar vill nit in den würdtsheisern losieren sondern bißweillen in bekhante Heiser sich verstöckhen darauß ervolget, das deren Namen für die obrigkheit nit gebracht werden, auch lenger als sie gegen die wächter mündlich vermelden, an orthen sich aufhalten, als dan leichtlich geschehen khan, welche von inficierten orthen herkhoment, mit falschen vorgeben sich eintringen und ein Zeitlang verbleiben, vill mehr schaden und grössers unheil verursachen khünden.

„Die medicamenta anlangent berichten wir in gehorsamb, das zur nottwendigen vorbereitung für jczt gefehrliche Zeitten beede Apodekhen zu aller notturfft neben schönen ordnungen genugsamb versehen sindt.“

Eine wirkliche Einschleppung der Pest scheint in diesem Jahre nach Oberösterreich nicht stattgefunden zu haben und auch die nächsten Jahre kein Anlass zu ernsteren Besorgnissen vorhanden gewesen zu sein. Aber schon im Jahre 1634 dürfte die Pest zum Ausbruche gekommen sein, indem in diesem Jahre nicht nur Dr. Pistorius zum magister sanitatis mit doppelter Besoldung während der Zeit der Infection ernannt, sondern auch vielfach über den mangelhaften Zustand der Apotheken Klage geführt und an die Physiker die Aufforderung zu ihrer Visitation gerichtet wurde und indem auch die Anhäufung kranker und beschädigter Soldaten in den Gassen der Stadt Linz beklagt und geradezu als Ursache zur „Vermehrung der Seuche“ bezeichnet wurde.

Im Jahre 1640 wurde „starkes Grassieren der Pestilenz“ in Böhmen und bereits auch „an den Confinen dises lanndts, alß ober- und unterhaide, wittingau, budtweiß“ constatirt.

Grössere Gefahr einer Einschleppung war im Jahre 1644, wie dies ein Erlass des Landeshauptmannes an die Stände bezeuget:

„Ihnen Herrn Verordnete seye zweiffels ohne das gennuegsamblich wissendt, welchermassen die erschrockliche seuch der Infection sich in der khayserl. Residenzstatt Wienn erzaigen und einreissen wolle.

„Wie nun woll zu besorgen, daß bey ieziger Weinleßens Zeit durch die nach und nach zu Wasser und Landt herauf khombende undschiedliche persohnen dise leidige Seuch auch in disem Landt und alhiesiger Statt einschleichen möchte, also ist umb sovil mehrer vonnötten an zeitlicher guetter fürschung nichts ermangeln zu laßen.“

Als wichtigste prophylactische Massregeln werden anbefohlen: „bey denen Statthören mit beschaidentlicher examinierung derer von Wienn ankombenden hohen und niederen standespersohnen, Item alsbaldige Bestellung aines gueten Wundt-arzt und Todtenlassers, nit weniger deputierung ainer gewissen ausser der Statt und etwas abgesündert ligenten Behausung für die sich etwa mit solcher Seuch behafft erzaigen sollten. Auch ist Herr. Dechant alhie dahin befließen, mit Bestellung aines gewissen Prüesters die fürschung zu thuen.

„Wann dann neben dem allen die hohe nottuerfft erfordern will, daß man auch zu curierung dergleichen patienten mit ainem aigenen gewissen medico et magistro sanitatis versehen sey, solchemnach will Herr Lanndtschaubtmann Sie Herrn Verordnete ermahnt haben, daß selbige aus den Einer Löbl. Landschaft bestellten Medicis sich unverzüglich auf einen, der dise gefahrliche Zeit über stättigs alhie verbleibe, endtschließen und solchem die hiezu gehörige Verrichtung auferladen.“

Und ein Erlass vom 15. November desselben Jahres, da auch Kaiser Ferdinand III. mit seiner Familie, um der Pestgefahr in Wien zu entrinnen, in unserer Stadt Zuflucht gesucht:

„Sy Herrn Verordnete wollen nicht allein beyliegendts Mandat an das Landthauß-Thor affigiren und anschlagen laßen, sondern auch bey denen dahin gestellten Persohnen

mit Ernstlich und gemessener Verordnungs darob sein, daß hinfüro durch dasselbe Niemandt frembder, so von dem Landt herkombt, wer der auch seye, sondern allein die wolbekhante und wissentlich in der Statt wohnende Personen weder bey Tag noch weniger bey der Nacht durchpassirt werden.“

Dieses kaiserliche Mandat aber lautet:

„Wir Ferdinand der Dritte etc. entbieten allen und jeden weß Standts, würdten und weesens dieselben sind, Geist- und Weltlichen, welche diß unser Khays. offenes Generalmandat lesen, anhören oder sonst vernemen, unsere Gnad und alies guets.

„Ob wir woll gleich nach unserer glücklichlichen Hicherkhunfft die Genedigste Verordnungs gethan, daß von der, under die Statt thör gestellten Bürgerlichen wacht niemandt wer der auch sey, so auß unserm Khönigreich Hungarn und Erz. Österr. under der Ennß, sonderlich von unserer Statt Wien, wie auch anderen etwa der Zeit der Infection Halber verdächtigen ortten ankomben thuet, ohne unser genedigste bewilligung herrein gelassen werden soll, besagte wachten auch darob ihres Thails allen fleiß gehalten, So wird Unß doch gehorsambist fürgebracht, daß demselben bishero von derlay zuraisenden persohnen Hochen und niederen Standts nit allerdings nachgelebt worden, sondern thails dieselben sich gleichsamb gewaltthätig eintringen wöllen, Ja der concursus von derlay frembten und unbekhandten Leuthen sowol von Wien als andern orthten bey unser alhiesigen anwesenheit nun mehr also überhandt nembt, das sich fast ein jeder mit den Seinigen herauf begeben und (ungchindert der albereit bestellten rechtfertigung) durch allerhandt mitl und fürwandt haimblich in die Statt zu khomben understehe.

„Sintemallen aber in unserm Khönigreich Hungarn wie auch an unterschiedlichen ortten in unserm Erz. Österr. under der Ennß und sonderlich unserer Hauptstatt Wien die laidige Infection noch immerfort zimbleich starckh sich erzaigt, deroweg wir unß sambt unserer geliebsten Gemahlin und lieben Khindern in billiche obacht und sicherheit zu-

nemben und eben zu disem ende alhero auf ein Zeitlang mit unserer nöttwendigen Hofstatt begeben haben. Disemnach und damit nit irgent von obberihrtten einschlaichenden und anders zueraisenden persohnen die Infection mittlerweill auch gar alher gebracht, dadurch wir, wie auch unsre geliebste Gemahlin und Khind in nit geringe gfahr eingelaittet würden, So haben wir zu vorkhomb: und abwendung alles dergleichen besorglichen Unhails die genedigste fürsorg und Anordnung gethan, Thuen wir auch hiemit in crafft diß unseres Mandats, daß hinfüro niemandt, wer oder welche die auch seindt, kkeinen außzunemben, an Unseren Khay. Hof in dise Unsere Statt Linz eingelassen werden solle, sie haben denn ein gewisse und ganz unverdächtig geferttigte Urkhundt und Fede, under denen Statt-Thören alhie, der daselbst bestelten Wacht und verordneten Comißarien, daß sie von gesundten orten, welche auch mit namben darin zu benennen, herkhomben oder sich daselbst wenigst ein guete Zeit über aufgehalten, fürzuzaigen oder laisten, in mangl derselben ein Körperlichen Aydt, wie wir das auch bey beeden Unsern Stätten Ennß und Steyr, absonderlich genedigst und gemessen verorndt, daß sie ebenermassen ausser dessen niemandts aldorten bei Ihnen durchziehen sondern ain: und andern orts alsbalten wieder zuruckh und auf 14 Tag sich jenseits des wassers der Ennß aufzuhalten verschaffen und alsdann erst, wan er diß daselbst außerstandenen Zeit halber glaubwürdigen Schain fürbringt, fortpassiren lassen sollen und zwar auch dergestalt, daß der oder dieselben, so von ihnen alß gerechtfertigt und entweder auf fürweisung der Feden oder laistung gedachten Juraments oder die außgestandene zeit der 14 Tag durchglessen werden, von Ihnen dessen, auch wie und auf waß solche passirung geschechen, neben seiner mitgebrachten Feden wird ein Zeugnuß Schain nemben und beedes nochmals in dem marckht Eblsperg, der daselbst aufgestellten wacht, welche der rechtfertigung halber gleichmessigen bevelch hat und dan letztlich bey alhisiger unsrer Statt Linz fürweisen thue,

massen wir dann auf die Jenigen, welche sich über daß etwa haimblicher weiß oder sonsten under ungleichen fürwandt und anzaigung falscher namben herein schleichen bereits absonderliche aufsicht bestellt und was gegen ihnen fürzunemben genedigste Verordnung gethan haben.

„Und gebietten darauf allen und jeden in crafft diß Unseres Khays. Mandats, Ernstlich und vestiglich, das sie diser unserer genedigsten Verordnung gsambt und ein Jeder Insonderheit gehorsambiste volziehung laisten.

„Linz am 14. IXber 1644.“

Auch in das Jahr 1645 zog sich die Pestgefahr hinein und berichten die Landschaftsphysiker Dr. Christoph Lurz und Johann Fischer unterm 12. September 1645: 1. dass in beiden Apotheken genug Vorrath der in dergleichen Zeitverhältnissen nothwendigen Medicamente zu ersehen sei; 2. dass sie „nach genuesamer erwegung der Sciencz und Doctrin, sowoll auch in anderen qualitaeten ihren Collegam Herrn Doctorem Höfler, gar ein qualificiertes subjectum und in dergleichen nothfällen wolltauglich“ als Magister Sanitatis vorschlagen.

Nicht minder vorsorglich erweist sich der kaiserliche Befehl vom 18. September an die Landschaft:

„Demnach sich Ihr Kay. Mt. sambt dero Kay. Gemahlin und angehörigen maisten Hoffstatt hieher in dise Statt Linz begeben und nun ein hohe Notturfft sein wil, das alle ein und ausser der Statt sich etwo ereignende Ungelegenheiten abgestellt, und sonderlich bey der antringenden feindtgefahr und viller Orten graßierenden Contagion die einschleichung der frembden und etwa von inficierten Orten alher komenden Verdächtigen, auch anderer unnutzer und herrenloser Persohnen, welche nur Unruhe und allerley Übl verursacht, verhüettet werden möge, worzue dan bevorderst vonnöthen, das die überflüßige Statt-Thör zuegethan und verspört werden, auf das man die übrigen umb so vil desto beßer mit notwendiger Wacht besetzen kann.“

Die strenge Handhabung der anbefohlenen Thorsperre mag der Bericht „*der drey oberen Stendt, von Praelathen, Herrn und Ritterschafft des Erz. Össterreich ob der Innß, Verordnete*“ vom 9. October bezeugen, worin die Bitte gestellt wird, „*wenigst ermelter Spänigischer Pottschaftt sambt denen Ihrigen, Item den patribus Capucinis, zugleich auch den Landtsmittgliedern und ihren Officieren den ein- und ausgang durch das äußere Landthaußthor zu erlauben.*“

Trotz der angewandten Vorsichtsmassregeln und Absperrung der Stadt vor allen etwa von aussen kommenden, aus Seuchenherden stammenden Provenienzen ereigneten sich schon um diese Zeit „verdächtige“ Erkrankungsfälle inmitten der cernierten Stadt, in nächster Nähe des Landhauses selbst, wie der Erlass vom 17. October bezeugt: „*das in ainer gar khurzen Zeit in der negst bey dem Landthauße gelegenen, des Pfalzer Golt Schmides alhie seel. Erben gehörigen Behausung etlich unterschiedlich persohnen nach und nach gähling erkhrankht und entweder in jetzbemeltem Hause oder in der Vorstatt in denen Zeigshäusern oder spitälern, wohin man sie khrankhter bracht, gar in wenig Tagen gestorben seyn; es müesse bey so vill undt in so khurzer Zeit nacheinander erkhrankht und gestorbenen Persohnen etwas contagiosisches gewesen sein.*“

Die schon damals bestandene, wie auch jetzt noch immer wiederkehrende Sucht, erste Fälle epidemischer Erkrankungen möglichst zu vertuschen oder in unverfänglicher Weise darzustellen, scheint auch den damaligen Magister sanitatis verleitet zu haben, die angeführten Fälle als unverdächtige zu deuten, was ihm denn schon unterm 19. October nachfolgenden scharfen Verweis von Seite der Verordneten einbrachte:

„*Dem bestelten Medico und Magistro sanitatis Wolfgang Höfer, Md. Dr. hiemit anzuführen: Es haben sowol die löbl. Ständt als Herrn Verordnete von Ihro Excellenz vernemben müessen, welcher gestalt die Röm. Khays. Mt. wegen des Golt Schmidts gegebene Attestation in hohen Ungnaden aufgenomben haben, weil sich daß contrarium, das nemblich ermelte*

Leuch mit der bösen sucht inficiert gewesen, befunden. Würdet er derowegen ernstlich ermahnt, sich hinfüro, damit nit mehreres unheil entstehe, und die löbl. Ständt und Herrn Verordncte seinetwegen selbst bey Ihrer Mt. in Ungnade gerathen, mit dergleichen Attestationen ein bessere obacht zu nemen. Auch khombt ihnen gleichmößig vor, daß er, ungehindert sich nun mehro etlich Persohnen im Lazareth und seiner Chur befinden, öffentlich in der Statt herumgehe; also ist ihr ernstlicher befelch, Er solle sich in demjenigen Logiament so Ihme von der Statt Linz zu seiner function außgezaigt worden, enthalten und vermöge seiner Instruction die öffentliche Conventus, er werde denn specialiter darzue beruffen, meyden, welchem Er also nachkhomben solle.“

Eine ähnliche Erinnerung geschah an „den Herrn Dechant alhie“ unterm 19. December 1445: „Wir müssen vernemen und wierdet auch dem herrn woll bewußt sein, daß sich schon etlich Persohnen in dem alhiesigen Lazareth befunden, zu welchem dann ohne Zweifel der von ihme bestellte Caplan gehen und sie zu versorgung ihrer seelen besuechen wierdet. Weillen aber besagter Caplan noch Immerforth in der Statt herumb gehen thuet — also ersuechen wir den herrn hiemit freundlichst, Er wolle Ihme Caplan also baldt befelchen, das er sich an das orth, welcher Ihme von der statt außgezaigt worden, begeben und sich in der Statt nit mehr sehen lassen.“

Wie weit in diesem und dem darauffolgenden Jahre die Pest um sich gegriffen, ist leider aus den vorhandenen Acten nicht zu ersehen, doch dürfte die Verbreitung keine grosse, auch das Jahr 1647 wieder vollkommen frei von Pestgefahr gewesen sein.

Doch schon aus dem nächstfolgenden Jahre liegen Belege über ein wirkliches Hereinbrechen der Pest nach Oberösterreich vor, und zwar in einem Vorschlage der Aerzte Dr. Christoph Lurz, Dr. Johann Fischer, Dr. Johann Greg. Glantz und Dr. Andreas Gottlieb Männer zur Aufstellung eines Magister sanitatis, weil „nunmer die laidige Seuch der

Pest sich erzaiget, nit allein in dem Königreiche Böhaimb und anndern umbliegenden Erzherzog- und Fürstenthumben, als Under Össtreich, Märrhen und Cur Bayern, sondern sogar auch in diesem Erzherzogthumb Österreich ob der Ennß als benantlicher in und umb den Marckht Ottenßhaimb und absonderlich die ruer sich bey den khündern durchgehendt vermerckhen lasset und ser einreißen will, auch besorglich, bey denen aniezo in das Landt khommenen Soldaten und disarmierten Khriegs-Völkhern gar leichtlich dergleichen Contagion oder noch scherfere seichen forth- und weiders um sich greiffen megen“.

Ueber diesen Vorschlag erfolgte unterm 5. November 1648 die Ernennung des Dr. Männer zum Magister sanitatis, wie aus einem Erlasse hervorgeht, laut dessen „*dero bestellten Medicis hiemit anzudeutten, Sie Herrn Verordnete haben Ihnen zwar die in Ihrem jüngst eingereichten Bericht zu einem Magistro sanitatis fürgeschlagene Persohn des Dr. Mannners belieben laßen, sindt auch im werckh, Ihme hierüber mit gehöriger Instruction zuverschen. Weillen aber an bestellung eines Medici allein nit genueg, sondern in derley fällen noch mehrere fürsehung vonnötten, Allß sollen sie die Medici, was sie vermainen, das in einem oder andern noch zuthuen sey, Ihr Guettachten übergeben undt solches sovill müglich befürdern, weillen sich, wie verlauttet, gedachte laidige seuch je mehr und mehr vermerckhen laßet und dahero khein Zeit zuverabsaumben“.*

Dieses Gutachten geben denn die Physiker schon am darauffolgenden Tage ab; es heisst darin: „— *wie nun deroselben wür bestelte und alhie anveßende Medici zur gehorsamben vollziehung hochernanten Decrets alles zu geniegen erwogen, und sovill befunden haben, das ohne gefehr vor 3 Jahren Euren Hochwürden, Gnaden, Gestreng und Herrn alle notturfften, welche zur anstalt in denen pestilenzischen Contagionen und anderen dergleichen gefehrlichen Khrankheiten von nöthen sein, wür underthenig eingeraiacht haben, welches Euer Excellenz ohne unsere vorschreibung khünden nachschlagen lassen. Nemblich neben anderen mehr puncten, von abstellungen*

aller unsauberkeiten, sowoll inn alß ausser den heisern, beforderist aber in denen reichen und annderen öffentlichen und haimblichen außgißen, welche ihren tractum durch ein zimblischen Theil der Statt nemen; zu deren öffteren Visitation gewisse Persohnen zu erwellen sein und dises alles einem Ersamen Statt Magistrat hechstes anligen sein solle.

„Wie aber ferners der lufft zu corrigieren, seindt allerley rauchwerckh, darmit die Zimer zu berauchen, sowoll für Vornembe als die gemein, in denen allhisigen Apothekken verordneter zu finden, auch den armen nummer von Cronawiten daß holz, düzen, und pär, neben vill mer gemainen sachen ganz woll bekhandt sein, absonderlichen corrigieren an dem lufft ser vill die feuer von Cronawitten in den heisern aufgezintet. Was aber von den arzneyen inn- und eisserlichen zugebrauchen, sindt sowoll zu praecavirung als Curation der pest, auch anderer contagionen und seichen unsere apothekken gemuegsam versehen. Nit weniger soll unser inspection dahin gestellt werden, daß deren nit daß ringste mangament ervolgen würdt. Von frichten welche in deß menschen leib zu gefehrlich, und hiezigen Khrankheiten ursach geben, ist der Zeit wenig meldung zu thuen, weilen sie nun mehr genzlich verstrichen sein und indeme ein Ersamber Statt Magistrat bißhero und alzeit, wie auch mit abschaffung der öffentlichen Brandtweintischl neben anderen mehreren abzuschaffen die obsorg hat und auch ihme eisserst solle angelegen sein.“

Um die bereits im Lande selbst herrschende Seuche wenigstens von der Hauptstadt abzuhalten, wurde auch den vom Lande kommenden Boten der Eintritt verwehrt, Briefschaften und Sendungen jedoch ohne weitere Vorsichtsmaßregeln zugelassen. Unterm 28. November ergieng die Verordnung an *„die von Linz, das sie nit allein für die Immerzue über Landt lauffende Landtshaubtmannische, Statt- wie auch andere Potten und Persohnen, so sich hin und wieder auf dem Landt des Pottengehen gebrauchen, aine hütten vor der statt vorhin*

gebreichiger massen aufrichten lassen, sondern auch darob sein solten, damit die von denen Potten alhero bringenden Brief und sachen in der Hütten vor der Statt jedesmal abgelegt und durch den Pottenmaister gehöriger orthen überantwortet; beforderist aber denen Potten, deren Weibern und Khindern alles einlauffen in die Statt mit ernst verboten und verwöhrt werden“.

Trotz der mannigfachen, auch in das kleinste Detail eingehenden Anordnungen in Bezug auf die Vorkehrungen gegen die Pest blieb natürlich, wie auch heute in ähnlichen Verhältnissen manches unausgeführt und es werden solche Versäumnisse in der Obsorge für die öffentliche Gesundheitspflege in dem Berichte der Doctoren Lurz, Fischer, Glanz und Männer vom 30. November 1648 schonungslos aufgedeckt.

„Wir berichten gehorsamber maßen, daß unlengsten dieselben dem burgerlichen Statt Magistrat wegen des bestelten Wundtarzt für die Pestiferos genedigst erindert und Ihme zu gemieth geführt haben, nemblichen das underschidliche vermuetungen gehen, als were er ein solches officium zuversehen in der sciencz nit woll fundiert oder in diser Khunst genuegsamb erfahren. Wiewoll wür vermaint, man werde zu examinieren unns denselben verschaffen, so ist es doch bishero nit allein verschoben worden, sondern auch noch dato ihme Chyrurgo der gebührende gehorsamb so er dem Magistro sanitatis zu erzaigen schuldig, nit aufgetragen worden.

„Zu deme hat es auch ein ansehen, als wan man das Venenum pestiferum, so ein Zeit lang eingeschlossen gewest unvorsichtig dispergieren und unbedächtlich wieder pflanzen wolle durch erbauung der neuen hitten, in welche die in dem inficierten hauß in der Vorstatt verschlossene persohnen hinauß gelegt werden und uneingespörter bewohnen sollen. Thuen sie aber, nit allein in die heiser der umbliegenden Vorstetten sich begeben sondern sogar vergangenens Sambstag ein man welcher erst auß ernanntem inficierten haus in der Vorstatt

herauf gelegt und in vorgemelte hitten losiert worden, mit großem lamentieren in alhiesigen Dechanthof geloffen, flehentlich bittend, man wolle sich yber ihn erbarmen und sovil verschaffen, das er mege in das Bruederhauß eingelassen werden, dan in der hitten vor Khelten Sich zu erhalten ihme unmiglich seye. Welches in warheit die pest forthzupflanzen ein großes ansehen hat.

„Essolle auch wan man echte und nothwendige Vorsehung thuen will, unbesichtigt nit ainige verstorbene persohn begraben werden, sintemalen auß vorhero genuegsamer erfahrung vill inficierte in gehaimb sindt gehalten worden und wollen solche Zeiten an ministris kheinen abgang erdulden, sonnsten ist baldt ybersehen, das solche augenblicklich umb sich greiffende seich also erwachset, das manß ohne viller menschen undergang nit mer compaßieren oder außleschen würdt“.

Diese Anklagen blieben natürlich nicht unerwidert, sondern fanden gründliche und ausführliche Widerlegung in dem „Bericht des Bürgermaisters, Richters und Rathes der khays. Hauptstatt Linz.

„Hoch- und Wohlgeborner Herr Graff, genedig und gebüttender Herr Landtshauptmann.

„Euer Gräffl. Exzllia gl. Decret sambt deme, was die löbl. Herrn Verordnete und bey ihnen die Herrn Medici angebracht, haben wir mit gebüehrender reverenz empfangen und ist die Notturfft von Punct zu Puncten die verandtwortung zu thuen, worauß alßdan Euer Gräffl. Exc. abzunemben haben werden, daß es an unns nichts ermangelt, woll aber anderseits ein abgang sein möge.

„Erstens daß etlich Persohnen, so aus inficierten Heusern sein, sich in wochen-merckhten under andteren Leithen vermengen, und also weithers Unhaill durch sie verursacht werden mechte, hat die sach eine solche beschaffenheit: demnach daß Carl Hahmanns hauß in der Vorstatt inficiert worden, haben wir die gebreuchige Spör fürgenomben, doch gleichwoll denen Inleuthen vorhero frei gelassen, ob sie her-

auß bleiben und sich außer des Purckfridts begeben wollen. In-
dem sie aber nit zu weichen begehrt, sondern sich versperren
lassen, hat unß nit guet geachtet, so vill leith mit
ihren Khindern in die Leng beysammen sein zu-
lassen, bevorab daß ohne das ein sehr großer unrath in disem
haus und bey sovill leith und Khindern noch weithers vermehrt,
die allberaith aber sich darinnen findende infection auch noch
mehreres entzündet werden mechte, dahero aus Rath vernünfftiger
Leith, so zum Theill in einer conversation eines fürnembten
Herrn Verordneten beschehen, und dan zur Nachvolg, wie es zu
Wienn gehalten würdet, haben wir für guet geachtet, an einen
bescits ligenden orth dise leith zu sequestrieren
und zum underkhomen hütten aufschlagen gelaßen, welches dan
auch beschehen. Daß aber dise leuth sich ihres orths nicht ent-
halten, und etwa ain- oder ander sich under die leith gemengt,
das ist zwar vor etlich Tagen wie auch von denjenigen in
Hahmannschen Haus, ehe selbiges gespört worden, geschehen,
aber das Stattgericht hat solches alsbalden abge-
stellt und groß straffen dem Übertreter anbetroht,
dahero von ihrer seiten der Gehorsamb, von unserer seiten aber
nichts ermangelt, also werden wir zu früehe von denen
Herren Medicis indiciert alß ob wir dises güfft weiters
seminieren ließen.

„Daß vill Misthauffen in der forstatt sich be-
finden, ist zwar solches wider unsern willen und Gebott, die
sauberkeit zu halten, man mueß aber hierinnen fragen und nach-
sehen, von wannen solche unsauberckheiten zusamben
getragen werden, alßdan würdt man finden, daß es nit alle
Bürgers- sondern andere heusser sein. Und ist zuenembten, von
wannen daß Kherkhott an solche orth getragen würdet? Wir
haben aber vormallen derlei auf unsere uncosten raumben und
gar Creuz und eisene Ring, zum abscheuchen die
Überdretter daselbst angeschlagen, aufrichten laßen, es hat
aber nichts geholffen, sondern ist das Creuz und eisernen
Ring zerrissen worden, wer nun solches gethan khan man

nit wissen. Sein aber nochmals gedacht, die seuberung thun zulaßen, wie wüir es auch alberaith anbefohlen. Werden wüir aber einen Ehehalt, so Einem andern als einem Bürger gehörig, erdappen, bitten wüir um gen. Nachricht, wessen wüir unß alsdan zu verhalten. Die außtragung der excrementen belangent, mechten wüir woll wissen, wer dieselben wehren, dan wüir werdens ihnen nit gestatten, in massen wüir es auch in dem Spittall eingestellt, sobaldt wüir es erindert worden. Bey diser Gelegenheit erindern Ew. Exc. wüir gehorsamb, daß zwischen dem Losenstainisch- und Polhaimischen Freyhauß ein Reichen, darinnen 4 loca wo nit mehr sich befünden, deren materi bei waichen wetter mit unleidentlich geschmach auf die gaßen sich herauß begibt, und weill auf der Nachbarschafft starckhes Bitten biß dato khein ainiche abstellung beschehen, als werden hierinnen Ew. Exc. die Verordnung ohne unser Maßgeben fürzunemben woll wissen.

„Waß der Herrn Medicorum Clag wegen deß Todtenlassers belangent, daß vermuetungen sein, Er werde nit genuegsamb Scienz und Khunst haben, legen wüir solchen Vermuetungen andere bessere Vermuetungen, welche mehreren Grundt haben, entgegen; den erstlich ist er ein alter betagter Wundtarzt und nit etwa ein Junger von wenig Jahren, welcher nichts hete erfahren mögen; 2. Haben ihm unß die Wundtarzten neben seinem Ehrlichen testimonio allhie für einen taugsamben Todtenlasser vor 4 Jahren fürgeschlagen, denen wüir billich glauben geben; 3. hat Er sich neben Herrn Doctor Höfer, gewesten Magister sanitatis gebrauchen lassen und ist unuß weder vor noch nachher ainige Clag fürkhomen, ausser daß sie beede etwa andere gezänkh haben mechten; 4. haben wüir nit underlassen, die Wundtarzten gesambt vor etlich wochen durch Decreto zuvermahnen, sie sollten sechen, das diser Todtenlasser mit gehörig Pflastern, Olitaeten, Stercklungen und was er zu seiner Khunst in derlay füllen vonnöthen, verschen sei; 5. Ist das vermelte examen unseres Erachtens rüthlicher zu solchen Zeithen fürzunemben, wan es der Contagion halber fridlich. Diser Todten-

lasser ist alberaith 4 Jahr in unser besoldung und haben doch die herrn Medici wider ihn so lange Zeit nie ainichs worth vermeldet.

„Den gehorsamb belangent, so er dem Herrn Magistro sanitatis laisten solle, ist solches an uns nie begert worden, sonsten wür es alsobalden befolchen hetten.

„Herr Magister sanitatis würdet nun mehr bÿy gelaister Pflicht, wie wür vernamben, sich der patienten underfangen, und das außgezaigte Quardier beziehen, welches wür als ein nothwendiges werckh hiemit nit ungemeldet lassen wollen.

„Die unuß bezichtigte unvorsichtigkeit mit Entlassung der versperten und Sequestrirung in die hitten, würdet von verstandtigern als wür und sonderlich durch die übende praxin in Wienn abgelaint; wür aber verhoffen und verlangen von ihnen Herrn Medicis, daß Sie ihrersaits medica-menta, dises Übel zu bestreiten, fürsreiben sollen, damit durch praeservation daß Übl nit einbrechen möge.

„Die einige Persohnen, alß nemblich der Strickher, so in den Dechantshoff geloffen, ist sobaldt man von ihme gewist, wie auch bis dato her abschafft worden, und khan man unß wegen ein- oder des andern ungehorsamb, so wider unser Gebott und verbott beschiebt, mit recht nit verantwortlich bezeuchen, daß wir gleichsamb zur semination des Giffts anleitung geben, zumallen wür zu jeder abstellung genaigt und selbige werckhstellig machen.

„Was belangt, daß die Sequestrirten in der Hütten sich nit solten erhalten khüenen, zeigt ein anders unsre gethane Vor-
seshung, das wür Ihnen anizo aufs neu die Zufuehr mit dem holz auß dem Statt-Pruggambt, wie auch vorhero alle Zeit in das Lazaret verordnet und khan man sich woll bey dem feur, welches die Sequestrirten seither gehabt, erhalten, ist auch besser, das sie im feldt sein, als wan man dise leith in inficierten Heusern in unlüfftigen Zimern, worinnen sie seithero gesteckht, gelassen hete, da der frische, khielle, und besonders von Mittnacht durchstreichende Lufft nimbt unseres bedunkhens dem gifft die Khrefften.

So hat man auch unß nit zu bezeuchen, das die Todten nit besichtigt werden, seithem alle besichtigt werden ausser der khlainen Khind, so etwan an der fraiß sterben, welches wür mit der warheit bezeuchen khündten. Wer aber sagt, das wür vill inficierte in der gehaimb gehalten, der redt nit, was verantwortten khan, dan wie unß das anzaigen geben würdt, an wemb der patient gestorben, also thuen wür solches fideliter in die zetln khomben lassen und weillen solche anzaigung wür von denen Herrn Medicis bekhomben, ob diser oder Jenner ihr Patient an hizeriger Khrankheit verstorben oder nit, also sehen sie zue, wann von ihnen die Khrankheit nit recht angezaigt würdet, das mann bey lebzeiten gar woll sehen khan und hat man auf die Beschau nach dem Todt nit zu warten, ob diser oder Jener inficiert gewesen; und weillen unß in derlaien unerweislichen bezeichnungen zu khurz geschiecht, wollen wür hoffen, die Herrn Medici werden sich khünfftig besser berathschlagen, ehe sie wider unß solchen unverschuldten bericht eingeben.

„Wiewollen es nun auch billich und vonnöthen wäre, wegen der infection ein Anstatt über das, was die publicierte infections ordnung vermag, fürzuschreiben, wie hierinnen in malo communi zu helfen und zu steuern, weillen aber solches biß dato ausgebliben, haben wär unß selbst, so guet wür khundten, geholffen und erstlich die infections-ordnung meniglich intimiert, sogar aufs neu druckhen lassen und villen eingehendigt, welche die vorigen exemplaria verlohren.

„Item haben wür sowoll in das Lazaret alß in das Hahmanische Hauß von Giffflatwergen, Gifflessig, Angelica, Pflaster neben anderen medicamenten auf die rostwerckh liffern zu lassen verordnet, deßwegen der außzug vorhanden;

„so halten wür Järlich den Todtenlasser, so auf die 150 fl. des Jahres khombt;

„item den bruederwürth zur außwarthung der Inficierten, dem wür wochentlich zahlen 1 fl.;

„dem spörer, welcher in dem zum spitall gehörigen brueder-
 hauß wüth ist und zur Spörung der Heuser verordnet, geben
 wü jürlich 12 fl.;

„so halten wü Ein tägliche Persohn, welche biß auf
 einen gewissen außgesteckhten orth gegen dem Infections-Lazareth
 gehet, alda zu vernemen, was die Kranckhen an Essen, Trinkhen
 und Medicinen von nöthen haben, welcher der Todtenlasser auch
 ein zimliches spatium bei einem absonderlichen steckhen alle
 notturfft anzeigt; welcher Persohn wü wochentlich 30 kr. zallen;

„müssen auch Todtengraber bezallen vor den Armen,
 die nichts haben; also wan wü auch den schweren Zinß für
 den exponierten Geistlichen und Herrn Mag. sani-
 tatis neben Pett, Leingewandt und holz, auch tägliches
 allmosen, so wü auf die Sequestrierten arme leith ex com-
 muni aerario herschiessen, zusammen raitten werden, würdt es
 unß eine sehr grosse und nit woll übertragendte Summe be-
 treffen und weillen unß niemand ainichen heller zuetregt, mege
 den Herrn Verordneten nit zuwider sein wochentlich ein
 gewisses allmosen für die Medicamenta und erhaltung der
 armen zu verwilligen.“

Dieser Rechtfertigungsbericht wurde am 7. September da-
 hin beschieden: „disen bericht bey der Canzley aufzuheben, wor-
 bey es auch Herr Landtshaubtmann nit allein der Zeit verbleiben
 läßt, sondern auch mit derer von Linz angestellten ordnung ein
 genuesambes gefallen tregt, mit ermahnung, daß Sie auf ein-
 und anderes Ihrerseits fleißig halten und handthaben, auch wo
 Sie Herrn Landthaubtmanns assistenz bedürffen, solches Zeitlich
 an die handt geben. Im andern sollen sy wider die Jenigen
 Ehehalten, so an die verbottenen orthe unsauberkeiten auß-
 tragen oder schütten, nach vorgehender wahrung Ihrer Obrig-
 keiten mit Spannung an das Creutz zuverfahren macht
 haben.“

Die Zustände im Lazareth, wohin die Pestkranken
 damals gebracht wurden, wenn sie es nicht vorzogen, in der
 eigenen Wohnung abgesperret und ärztlich behandelt zu werden,

schildert ein Bericht des Magister sanitatis Dr. Männer vom 13. Februar 1649.

„Die defectus Xenodochii zu beschreiben begegnet mir vor allem das gebrechen der Zimerle, darin die Patienten ligen und curirt sollen werden, die seint so eng, das ich nit drey tritt von der thür hinthuen khan, wo ich nit dem Patienten auf die Füeß oder zum wenigsten aufs Bett trittte. Die Braide helt, das zwey Persohnen gleich neben einander ligen khönen, in der höhe mechte sie sich ain halbe Ellen über ain mann erstreckhen, undt ist zwischen deß armben Patienten auf dem Stuben-Boden ligent nichts denn ain geringe laden; in disen Zimerlen trückhnen sie benebens auch Ihr eingeschwaiftes Leingewandt und seint solcher Gestalten mehreres zu ainem graußlich dunnst und gestanckh, welches ich, da ich sie den Tag zu zwey auch trey mahl besucht, genuugsamb erfahren.

„Essen und trünckhen betreffend haben die Patienten den tag mehrmals khaumb ain ainzig lehre Suppen, damit sie nach verichtem schwaiß sich widerumb erquickhen sollen. Daß wasser auß dem haußbrunnen (welches sie täglich genüessen, weil auch kheines der Benachpaarten weder Sie noch mich von seinem Prunnen gehrn nemben sihet) purgiert solvis auribus die Leuth erbärmlich, ist ganz fezicht, gibt ainen abscheulichen geschmach, so dem Giff das Herz desto mehr zu bresten nit wenig Vorthail macht.

„Drittens hab ich zu klagen, daß die Herrn von Linz mir auf mein sonderliches begehren nit ainziges loth auch des geringsten antidoti oder Cofortativi zum vorrath anvertrauet, sondern muesste alles erst verschreiben, und für wemb es gehöre, benennen. Da auch öfftermahls die Recepta in der Apotheken lenger aufgehalten werden oder auch woll gahr die nacht entzwischen khombt, wird demnach die beste Zeit zu arzneyen verlauffen undt nachdem die natur schon mehreren thails überwundten, erst die arzney angewendet werden; zudem haben sie mir nit das geringste zuegetragen, daß ich die

leuth mit den recepten zu schickhen leichter underhalten khöne, sondern spendirte alles auß meinem Seckhl.

„Item ist in disem Puncto sehr beschwerlich daß wan zum höchsten vonnöten den schweiß zu treiben, ich vill mahlen nit ainziges Scheidt holz gefundten undt der Bruederwürth sich alzeit entschuldigt, er habe es schon so oft begehrt, khöne aber nichts erhalten; verliessen derowegen öftermahls die armbe Patienten in dem khalten winckhl sitzend mit höchsten Mitleyd.

„Viertens und letztlich ist ainem so schweren behafften Krankhen vor allem vonnöthen, das herz in rhue undt ohne Khumbernuß so vil es möglich zu halten undt erzaigt sich der Patient khaumb etwas beßer, da schickht man ihnen die außzüg der genombenen arzney undt verbietet ihnen benebens ihr weniges, wordurch sie also desperat werden, das sie die Pflaster von den Driessen weggeworffen undt den außgang der Krankheit lieber Gott allein befelchen wolten auß durch die Medicinen fehrner in die schuldt lauffen. Wan dann die, so in dise thottengrueb ihr zueflucht nemben, die verordnete medicin bezallen müessen, mechte ainer woll wissen, waß einem so armben mann, der daß täglich Brot nit weiß, respective diser Krankheit zu verschreiben.

„Solcher Gestalt ist der herrn von Linz Lazareth hauß disponirt, wie aber die darzue nothwendige Persohnen beschaffen oder wie sich gegen denen selben verhalten, wil ich weider nit beschreiben. Der Bruederwürth, so andere heben und legen solt, khan vor Alter undt Presten deß leibs selbst khaumb gehen. Die Chirurgos nemben sie ohne juramentum, das der Medicus erwarten mueß, waß undt wie er guetwillig handelt.

„Item haben sie das hauß in der Vorstatt beim Weißschneider, da einem Nadler, Inwohner daselbst sein tochter erschröckhlich inficirt gestorben, wider mein protestiren ungesperter gelassen, bald darauf zwey andere Khinder darinnen inficirt gelegen, widerumb ain anderes inficirt darin gestorben, dessen Muetter auch selbe nacht in lazareth entschlaffen; von

des würlths weib und ainem Kkindt, so auch gähling und suspect gestorben, wil ich weider nichts melden. Undt hat der Weißschneider bey unverschloßenem hauß entzwischen Bier und wain geschenkht. Ob dise drey Puncten ich khainswegs sagen khan, daß die herrn von Linz, wie es ainem weisen Magistrat woll anstehet, mit Sperr der häuser, die suspecten Persohnen in separirten orthen zu halten und nit under die gemain zu lassen, dem magister sanitatis an die Handt zu stehen genaigt seint. Und ist sich woll zu verwundern, daß das Giffit also schwach, krafftlos und sein Contagium bey gegebenen so gueten gelegenheiten nit fehrner undt mehrer sich außgebruidtet.

„Waiß auch der Zeit von kheinem Patienten mehr alß bemeldten Weißschneider, zweyfle auch nit, wan die Herrn von Linz meinem treuherzigen Vermahnen Statt gegeben hetten, Es solte auch mit disem Hauß khein gefahr mehr haben, ja man solte hoffentlich lengst nichts mehr darvon gewußt haben.“

Dieser gegen die Stadtobrigkeit wegen der gröbsten sanitäts-polizeilichen Mängel in und ausserhalb des Lazareths gerichtete Bericht des Magister sanitatis wurde gemäss „Landtshaubtm. Beschaidts vom 8. März 1649 Denen in Linz ex offo zugestellt mit auftrag, angezogene mengl nach bester thuelichkheit zu remediren, auch folgents ihren bericht mit widerzurückhsendung des Männers einbringens zu übergeben“.

Ein Befund über die öffentlichen Apotheken zu dieser Zeit von den Doctoren Lurz und Fischer de dato 23. August 1649 sagt: „betreffend die Alexipharmaca, welche man bey so gefehrlich und schwere Krankheit betrohenden Zeiten gleichsamb stündlich bedürfftig, ist in beeden Apotheken alhie ein ansehentlich Quantität in bereichafft, nemblichen von allerlay giffilatwergen, Antidotis, pulveribus, pilulis, aquis alexitericis, acetis bezoardicis und allerlay materialibus simplicibus.“

Nach kurzem Nachlass ist im August des folgenden Jahres 1650 „die laydige Infection nit allein in der statt sondern auch ausserthhalb bey denen Neuheyßeln in zway heusern eingerissen“,

weswegen unterm 5. September Dr. Daniel Körner zum Magister sanitatis ernannt wurde.

Unter der Amtsführung dieses Magisters scheinen etliche Unzukömmlichkeiten vorgefallen zu sein, so heisst es schon unterm 7. October: *„das Sie Herrn Verordnete von dero besteltem Sprachmaister vernemen nit ohne sonderes Mißfallen, daß unerachtet die pest bey seinen leutten eingedrungen undt schon die dritte persohn ergriffen, Er nichts desto weniger under die Leuth und in andre Heuser undt Zimmer ungescheuchter gehen thue. Ihme hiemit gemessen undt alles ernsts anbefohlen, sich füröhin abzusondern, insondheit aber sich des Landthausen bis auff vernere verordnung genzlich zu enthalten.“*

Und an Dr. Körner selbst ergieng unterm 9. October nachfolgendes Schreiben: *„Die Pest greift allhie je lenger je mehrer ein, Ihr zwar habt die curam sanitatis auff euch genomben, seit aber nit zur stell undt unseres wissens niemalls weder in das lazareth noch auch sonst zu den patienten khomben. Würdet Er deswegen hiemit ernstlich undt bey verlichung seines diensts ermahnet, dem Ihme anvertrautten Magisterio Sanitatis füröhin besser abzuwartten, die inficierte patienten vleissiger zu besuechen und in allem andern der habenden instruction genzlich nachzuleben, wie auch, was von tag zu tag inficiert einkhomben, gestorben oder wider auffkhomben, wochentlich zu relationiren.“*

Der an die Landschaftsphysiker Dr. Lurz, Fischer und Glantz ergangenen Aufforderung, in dieser Angelegenheit sich zu äussern, kamen dieselben in ihrem Berichte vom 29. November 1650 in folgender Weise nach:

„Sie hätten des Magistri sanitatis actiones und methodos curandi mit erschung der recepten und sonst in all weeg ernstlich und wohl erforschet; undt befünden daß Er Herr Dr. Körner seine function methodice, threulich und wohl bediehet, wie seine hiebei in abschrift ligendte purgation und lista der Inficierten und waß Er sonst an Uns gelangen laßen, mehrers zu erkennen geben.

Es hat auch Herr Stattrichter alhie Unß Zeugnuß gelaistet, daß weder im Lazareth noch sonst, sovil Er wißen undt erfahren können, ainige nachlässigkeit nit geschehen noch von denen Patienten geklagt worden. Solches gehorsamb zu berichten und darbey der wahrheit zur steur eryndtern sollen, daß auch nit wohl möglich daß bey solcher beschaffenheit der Patienten und deroselben langsamer liffierung mehr als geschehen darvon gebracht werdtten möghen und ist vill wann in dieser laidigen seuch auch der 3te restituirt wird.“

Die „Purgation“ des Dr. Körner selbst aber lautet also: „Edle und hochgelehrte Herrn Collegae! Nechst dienstfreundlichen gruaß haben dieselben hiebey die vermög Ihres Decrets begehrte listam der gewest kranken inficierten, so mir in- und ausser des lazareths zu bediehn worden. Und werden meine Herrn Collegae tanquam Viri boni et artis gnari beßer urthailen alß der ungüetige und mir noch unbekandte Calumniator gethan, so mich bey denen löbl. Herrn Verordneten alß wenn ich meiner function liederlich abwarten thete falschlich verschertzt und schandtlich angeben hat. Mein methodus oder curationum modus ist diser gewesen, welchen die indicationes universales et particulares geben, auch die Zeit, umbständt und armseelige beschaffenheit der kranken geliten und können meine praescriptiones darumb ersehen, auch die Patienten meines vleiß halber befragt werden; darbey auch cryndtere, daß weile die mehrsten Inficierten bluetarme gewesen, von meinen eigenen Medicamentis nit wenig ertheilt habe. Ich bitte, meine Herrn Collegae wölln der wahrheit zur steur mit Überreichung und recommendirung meiner apologie und beylagen die löbl. Herrn verordnete berichten, wie unrecht mir geschicht, da ich für meine threue Dienst und müeche itzund schimpf und undankh zum lohn haben solle und laße die ganze erbare welt urthailen, ob bey solchen Umbständten, da man die Inficierten lang verhalt, und letstlich halb todt in das lazaret liffert, der Medicus ein ehr erhalten oder alle darvon bringen möge. Ich bin desto unglückseelig, weiln mir diß officium nit

nur indirecte auffgebürdet sondern auch nur halbe bestallung alß meinen vorfahrn geraicht wirdt, und mueß noch unverdiente verfolgung laiden und meine praxin und physicat verabsäumen.

„Sed deus me a peste et homine iniquo et doloso liberabit.
Dabam ex mea Pathmos 27. 9bris 650.

„Verzeichnuß der Jenigen inficierten Personnen so theils zue meiner antretung des magisterii sanitatis im lazareth fanden theilß hernach bekommen und bißhero zu bediehn gehabt habe.

1. Erstlich hat sich im lazaret zue meiner ankunfft befunden Michael Bithner ein landtschaubtmannischer Pot sampt 2 inficierten Kindern, deren das eine 5 das andere 2 Jahr alt, seindt, Got lob, alle drey völlig restituiert.

2. Des Herrn Dr. Engelß bueb auß dem Egghardtischen Mayrhoß bey den Neuhäuslein von 14 Jahren, ist restituiert.

3. Deß Herrn Kroneggers Magdt Margreth Haslingerin von Lintz gebürtig, ist restituiert.

4. Die Blindt Ederin wittib, ist restituiert.

5. Deß verstorbenen todtengravers Tochter Maria von 12 Jahren in ihres Vatters seel. Hauß curiert und restituiert.

6. Herrn Sprachmaisters frau seel. in dem Mennerischen Hauß bediehnt, aber wegen unterschiedlich giftiger Zueständen und schwachen Natur nit restituiert werden möghen.

7. Des Jacob Steidls weib von Neuhäusl in dem lazaret bediehnt und restituiert.

8. Der Blindt Ederin Kindt mit 2 Jahren im lazaret bediehnt, aber nit restituiert werden möghen.

9. Ein wachter vom thurn so den 4ten Tag seiner Krankheit ins Lazareth gebracht, von mir so vil miglich bediehnt, ist den volgendten Tag gestorben.

10. Maister Hanß Monschein Todtenlaßer im Lazaret curiert und restituiert.

11. Deß steinmetzen Magdt Barbara von Riedt gebürthig im Lazaret bediehnt und restituiert.

12. *Jacob Steidl von den Neuhäusln sampt seiner Tochter von 12 und kleinen Kindt von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren, sein halb todt in das lazaret geliefert und alle 3 gestorben.*

13. *Der Zuetragerin Kindt in lazareth mit 2 $\frac{1}{2}$ jahr ist schwerlich inficiert, doch widerumb restituiert worden.*

14. *Der Kaintzingin vom Neuhäuslein Kindt mit 5 jahren im lazaret bediehnt ist gestorben.*

15. *Der Hueterin in der Vorstatt Dienstmensch Anna, so noch im lazaret und in dubia cura, hoffe doch sie mit Gottes Hilff zu restituieren.*

16. *Derselben zwey Kinder, eines mit 12, das ander mit 4 jahren in das lazaret spat geliffert und seind beede den volgendten Tag, weilen die Kräfte schon erlegen gewesen, gestorben.**

Waren demnach schon zu Ende dieses Jahres 1650 nur mehr ganz vereinzelte Fälle in Behandlung des magister sanitatis, so konnte zu Anfang des Jahres 1651 die Seuche als vollkommen erloschen erklärt werden, wie wir dem „Berichte der Medici“ vom 13. Februar entnehmen: „*das seit 8 Wochen in und außer der Statt mit der laidig seuch alles still und seit 4 Wochen im Lazaret kein wirkklicher patient mehr gewesen, dann der Todtenlaßer nuhr dispositive sich übel befunden hat und auf zeitlich vorsorgh und hilff widerumb genzlich erfrischet ist. Weiln dann Er Herr Magister sanitatis seine quarantirung erstreckht und diser Zeit im Lazaret nichts mehr zu thuen hat, alß befindten Wir nit, daß Er lenger aufzuhalten sondern zu seinem Physicat zu entlassen seye.**

Aus den nächsten beiden Jahren, in denen „*dise Seuch an etlichen orthen in disem Erzherzogthumb, absonderlichen zu Mautthausen und Gallneukhürchen allbereiths wirkklich solle eingriffen haben*“, datiert ein Bericht „*des Bürgermaisters, Richters und Raths der Khays. Hauptstatt Linz, Vorkehrungen gegen die Pest betr.*“ Derselbe war hauptsächlich mit Bezug auf den beabsichtigten Aufenthalt des Kaisers in Linz verfasst und beschäftigt sich vorzüglich mit den, nicht-dieser

Stadt allein aufzubürenden Kosten für sanitäre Massregeln.

„Wir haben unuß bemüchet, nach unserer wenigkeit das werckh in beratschlagung zu ziehen, besonders aber zue gemieith gezogen, daß ihr Khays. Mayt. diesen hiesigen orth für dero-selbsten allergndgst erwehlet und dahero dieses werckh in zway theill gesindert, nemblichen und erstens waß zu thuen, wann Gott der allmechtige die leidige infection dif-mahlen wider unß verhengen wollte, damit man zeitlich gefaßt sei, weillen Im Schreckhen und bei vor augen vor-handtenen gefahr man nit sogleich guete Räth erhalten khan, Zum anderen sein die mitl zu beobachten, durch welche man khundte den alhisigen Plaz nach allergnedig-sten Bevelch der Röm. Khay. Mayt. vor der infection erhalten.

„Wir haben auf uncosten ein ansehentlich Lazaret an einem bequemben und denen Herrn Medicis selbstgefelligen orth erbaut und dato auf eigene uncosten erhalten, Zuedem erhalten wir jürlich einen erfahrenen Todtenlaßer, so allein in gelt außer das Zimer auf 160 fl. Jürlich sich be-lauffet und underhalten auch de facto einen Bruederwirth neben seinen Weib, damit wir mit leithen versehen sein; wann aber die laidige infection wirckhlich vorhandten, so dann braucht es mehrer uncosten und persohnen, einen geistlichen ex-ponierten Priester, einen medicum oder magistrum sanitatis, so beede vor disem gleichwohl verlangt, wir solten sie mit Pöth, Leingewand, ihren Diener, Khöchin und allerhandt servis, auch mit praeservativen und ergötzungen versehen, wie nit weniger, weillen die armueth gemainiglich der laidigen Pest der erste Raub ist, solle der Apodeckher, von weme er bezahlt werden solle, ein Gewißhait wissen und wo die Behizung, die Speiß, Labnußen fier die Krankhen. auch Belohnung der Zuetrager, außwarterin, Spör-erer, Todtengreber und dergleichen zuenemben, derlei uncosten uns kheineswegs allein migen zuegemueth werden.

„Was aber den andern Puncten belangent, nemblich disen orth und statt sovill menschlich miglich zu erhalten, ist gewißlich vonnoeten mit einen sondern rigor sich der einschleichenden Seuch zu widersezen und alle mitl abzuschneiden, welche mechten dazue gelegenheit oder funckhen geben, under welchen die beste ist, anzubefehlen, daß auf denen Grenizen niemandt verdecktiger besonders von Wienn nit eingelaßen werde, und wir halten für guett, den rigor in deme zu zeigen, daß alle an denen Grenizen, in Ennß und Grein durchraisende einen schein von selbigen orth nemben, alwo sie gerechtfertigt und paßiert werden.

„Im übrigen thuen wir bei denen unsrigen die verordnung, in denen heusern und außer denselben guete Sauberkeit zuehalten und bei denen Gastgebern befohlen, daß sie kheinen einlaßen, welcher nit ein glaubwürdige fede gebracht oder das Jurament gelaistet habe und folgendt mit vorwißen unsers Burgermaisters einzulaßen würdig erkphant sei. Werr gueth und zugleich nothwendig, daß in denen Herrn- und officierheusern auch dergleichen Sauberkeit anbefohlen und auferlegt wurde, niemandt zu beherbergen, wer nit ingleichen examinirt und zue paßieren Indicirt worden.

„Der Sauberkeit ist auch anhengig dasjenige, alß Khäß, Inßlet, Saiffen aus dem weeg zue raumben, daß sie an weiten oder andern orthen zerlaßen oder gemacht werden, damit der lufft davon nit mege verfelscht werden.“

Von da an geben die Sanitätsacten keine weiteren Auskünfte über das Herrschen der Pest durch mehr als 20 Jahre, ausser dass im Jahre 1662 „unter den gemainen Soldaten alhier sich solche unvorschene hizige Fieber und schwähre Khopfkrankheiten eraignen, woran sowohl Ihrer etliche bereits gestorben und noch mehrers krankhe darnider ligen, alß auch undterschidlicher orthen, wo dergleichen krankhe Soldaten bey denen Burgern in- undt außer der Statt einquartiert, gleichfalls die Burgerschaft selbsten sambt denen Ihrigen von selbigen fiberischen Zueständten angegriffen und gefehrlich darnit be-

haftet werde“; welche Krankheit übrigens kaum auf Pest ge-
deutet werden kann.

Im Jahre 1666 wurden aus Anlass des Herrschens der Pest im deutschen Reich prophylactische Massregeln in Aussicht genommen. *„Nachdem demals die laidige Seuch an dem Rainstrom und sonderlich zu Cölln schon zimlich eingerißen, entzwischen auch nachricht eingetroffen, daß die Contagion auch zu Mainz sich verspüren laße, alß wirdt dem Herrn Verwalther (Statthalter-Landeshauptmann) anbevolchen, hirauf auch ain besondere reflexion zu machen und alle guette vigilanz zu gebrauchen, damit dises Übel in denen Kays. Erb-Khönigreich und Landten sovil möglich verhiettet werde. Zu dem Endte auch bey dem allgemach herzuenahendten Bartholomay-Marckht die gehörige Bestellung zu thuen, damit alle verdächtige waahre und Persohnen ab- und zuruckhgeschafft und alle guette ordnung zu wirklich schuldigster Behebung vorberierter gnedigster intention gemäß observiert und gehalten werdtte.*

„Wie dann Herr Verwalther hierüber nicht allein per Decretum an die von Linz sondern an alle und jede Landtgericht, Burggfriedt und Grundobrigkheiten deß Landts, sonderlich aber an die jenige, welche gegen deß Khönigreichs Böhaimb, Herzogthumb Bayern, wie auch deren Erz- und Hochstifften Salzburg und Passau granizen an den ordinari Landtstraßen und Pässen, auch andern weegsamben orthen wohn- und seßhaft, oder daselbst Ihre Stett, Mürckht und Dörffer oder underthanen haben, wie auch an alle und jede Mauth- und aufschlagsbeampte alda durch offene Patent zu zeitlicher fürsich- und Vorkhommung dieser gefährlichen Seuch alle gehörige Verordnung ergehen lassen.“

Von da an bis zum Jahre 1679 ist in den vorliegenden Acten über bemerkenswerte Vorgänge in Betreff des öffentlichen Gesundheitswohles, namentlich über das Herrschen der Pest in Oberösterreich selbst oder in angrenzenden Ländern durchaus nichts erwähnt. Dafür erreicht diese Seuche in den Jahren 1679 und 1680 eine bisher nicht wahrgenommene

Verbreitung und Vehemenz und sind ihr, sowie den Vorkehrungsmassregeln gegen dieselbe eine grosse Anzahl, überhaupt die grösste aus allen, diesen Zeitabschnitt betreffenden Schriftstücken auf dem Gebiete der Sanitätspflege gewidmet.

Bereits unterm 22. August 1679 berichten die Verordneten: „Was Euer gnaden unter gestrigem dato der von tag zu tag in Wienn und selbigen orths herumb je lenger je mehr einreißender Contagiosen Khrankheit halber, wie auch der hieryber in Tyroll und Italien wirklich besehen, auch dem Vernemen nach in Bayern allberaith vorhabenden anstalten halber an Unß gelangen laßen, diß alls haben Wür seines Inhalts voll vernommen und thuen unß diser nothwendigen Erinderung gehorsamblich bedankhen.

„Wie nun Euer gnaden woll zubeachten hat, daß disem so eglendt umb sich reißendten und also geschwindt erweithernden Übl aufs sorgfeligste und ganz ungesäumt der Uhrsach vorzubeugen, zumahlen leichtlich zu ermessen, das die in Unterössterreich dem Vernemen nach in Confussion und absonderliche Consternation gebrachte Inwohner, vornembe und andere Persohnen, sich von dannen zu retirieren trachten, in diß Landt, alß an ain von diser Reich Gottlob noch befreytes orth begeben und ganz besorglich, mit einführung solcher Khrankheit daßelbe ansteckhen möchten, Solchemnach wehren Wür der unmaßvorschreiblichen Mainung, Es seye ohne Verliehrung ainiger Zeit den landtsfürstl. Stätten Steyr, Linz und Ennß alsbalden gemeßen zu bevelchen, daß Sye Niemandt von Wienn oder andern verdecktigen orthen, wehr es auch seye, mit oder ohne fede, solange nit einlaßen sollen, bißhin Er die 40 Tag über die quarantana gebräuchiger massen überstandten und dadurch sich alles Verdachts entladen haben wird; die Jenige aber, so ander orths herkhomen, sollen neben Vorweisung einer beglaubten fede noch dazue ein Cörperliches Juramentum, daß Sye an kheinen inficirten orth vor der Zeit ihrer alhero khunfft inerhalb 40 Tagen gewesen, ablegen und laisten,

wie dann auch nit allein in dem Enghaggen, zu Mauthaußen, auch allen andern von heraufwehrt an der Thonau ligenten Urfahrn, Item in dem Machlandt-Viertl an denen Graniz- und Confinorthen, alß zu Sarmingstain gegen den Isper und den Weißenpach, wie nit weniger in dem Thraun-Viertl zwischen Steyr und Ennß an denen den Ennßfluß herab stehenten Urfahrn Vermittelst anschickhung gemeßener getruckter Patenten zu verfüegen sein wird, daß Sye allermaßen erst hiebevor gemelt worden, kheinen ohne vorhero gemachte 40 tägliche quarantana in dises Landt admittieren, vor allen aber kheine petler, vagirende Soldathen, Pilgram und dgleichen, unerachtet Sye fede haben möchten, einlaßen, solches aber strictißime und ohne einige limitation aufs genaueste beobachten sollen, Sintemahlen gar woll zu gedenkhen, daß bey jeziger Herbstzeit, dem aniezo anhaltenden naßen Wetter und dem darauß erfolgenden fast alltäglich sich eraignenten Nebel, Item indeme die Weinlösen und annebends die hinein von denen leuthen eßenden frucht dises ybel aller vernünfftigen Erachtung nach ergrößern und vermehren wird.

„Mit welcher Verordnung auch unmaßgeblich so lang gehalten wehre, bißhin gedachte Contagion wißentlich nachgelaßen und aller Verdacht sich genzlich verlohren haben wierd.

„Unserer seiths aber wollen wir nit unterlaßen, unseren und gemainer landtschafft bestelten Medicis gemeßens zu bevelchen, daß Sye sich in eventum ainer etwan in dises Landt einschleichenden Contagion mit Vorschreibung der in dergleichen fällen erforderlichen Curativ- und Praeservativ-Medicamenten gefaßt halten und auß dem gremio ainen Magistrum Sanitatis vorschlagen sollten, maßen Wir auch verfüegen wollen, daß durch das Landthauß ainig verdächtige Leuth nit durchgelassen, sondern ganz Embsig beobachtet werden sollen, versehen Unß auch anbay, der Herr und Euer gnaden werde hiesigen Statt-Magistrat dahin anzumahnen Ihme belieben laßen, damit Sye ein gleiches bey Ihren Statt-Thoren vorkhern und durch einen öffentlichen rueff der alhisigen burger-

schaftt andeuten lassen, damit die Sauberkeit in denen Häusern erhalten, keine verdächtige Leuth beherbergt, wie auch auf denen Gassen und allen anderen Orten einige Salva venia Unflathery nit verstattet werde.“

In Ausführung ihres Befehles wegen Sperrung der Landhausthore wurde unterm 27. August folgendes Decret „an Pauschreiber“ gerichtet: *„Von einer löbl. Landtschafft daß Erzherzogthums Herren Verordneten wierdet dero Pauschreiber hannß Wolfen Schueller hiemit gemeßen anbevolchen, Er solle seine unterhabente Thorsteher alßbalden nach Empfangung diß zusamben fordern und ihnen in ihr Namen Ernstlich, auch bey hoher Straff einbindten, daß sie die Wacht am hindern Landthaus-Thor vleißig verrichten, auch weillen an unterschiedlichen Orten, alß zu Prespurg, Wienn und in Unterösterreich die laidige Infection eingerißen, alda keine von dorten her khomende oder sonst einige andere frembde Persohnen, am wenigsten aber das Pettler gesindt, sondern allein die ihnen wohlbekhante und denen wißentlich heroben wohnenten Landtherrn zuegehörige Leuth herein lassen.“*

Schon vom nächsten Tage datiert ein Gutachten der Physiker Dr. Bernhardt Masella und J. Georg Khurz über prophylactische Massregeln gegen die Pest, in dessen beiden ersten Punkten sie auf die Arbeit des Dr. Philipp Persius, sowie auf die Infections-Ordnung vom Jahre 1649 verweisen.

Weiters heisst es: *„Man solle alle Gassen und Häuser sauber halten und alle Unsauberkeiten ins fließende Wasser tragen, auch sich der Sauberkeit der Kleider befließen, Mäßigkeit in Essen und Trinken brauchen und absonderlich des übrigen unzeitigen wurmigen Opst Essen sich enthalten, worzue man auch Vorsehung thun könnte und dergleichen unzeitiges Opst zu verkauffen verbieten.“*

„So nun, obschon kein Formel Pest nit wer, als hitzige Fieber, Petechien und dergleichen ins Landt einschleichen und sich ereignen sollten, so gemainiglich verbotten schwerer Infection seint, alß soll man Absicht haben, daß die Gesunden von

den Krankhen separirt werden und die Krankhen in ain abgelegn orth, Lazaret oder sonsten gebracht werden; dahero zeitlich gewisse Krankhenwaerter zu bestellen und gewisse persohnen zu deputiren, die in dergleichen Zueständt sich gebrauchen laßen, welche müeßten instructioniert werden, wie sie sich praeservieren sollen und wie denen Krankhen zu warten und ihnen die medicamenta zu administriren, wozue ein verständiger und behertzter Magister sanitatis erfordert wird.

„Wierdet auch nothwendig sein, daß neben den ordinari todtenlaßern under die wundtärzt und bahder ein ordnung geschehe, damit gewisse benent werden und deputiert, die dergleichen Patienten bedienen möchten und sich entziehen von frequentiren und bedinen anderer leuthen, gesunden oder mit gemainen zueständt behafften sich ganz enthalten sollen, derentwegen auch ihre wohnung vor der Statt separiert sein solle, was auch zu versehen von Magistro sanitatis, Krankhenwärtern und absonderlich jenen geistlichen, so sich exponieren oder exponiert werden.

„Ingleichen damit auch durch abhollung der Artzneyen die appotekhen nit angsteckht werden, sollen gewisse, hiezu taugliche medicamenta, wie volgen wirdt, dem magistro sanitatis eingehendigt werden oder hiezu auch ain appotekher gsellen zu deputiern.

„Wie nun mit denen inficierten petten, Khleidern, Zimmern zu verfahren, darinnen jemandt gestorben, ist vorhero wißent, nemblich daß sich dergleichen niemandt bedienen solle, es seie das genuegsamb ausgelüfftet, ausgeraucht und purificiert mit feur, lebendigen Kalch oder dergleichen.

„Da nun jemandt, so inficiert gewesen oder mit dergleichen umgegangen, widerumb zu denen gesunden komen wolte, solle nit darzu gelassen werden, er habe denn zuvor die contumaciam oder quarantenam gemacht.

„Waß aber für mitl sowoll zur praeservation als zur curation zugebrauchen, volgen hiebey:

„Zur Praeservation sollen die gesunden neben obstehten vormerkungen zu zeiten daß solliche Zueständt und infection graßieren, die Zimmer und häuser fleißig rauchen mit Kronawett und Rosmarinstauden oder holtz, mit Kronawettbehren oder mit unseren verordneten rauckhe *contra malignitatem aëris*, welcher auch in allen appotekhen zu finden sein wird.

„Solle auch kainer niechtern ausgehen sondern neben einer suppen nach deme die gewohnheit ist, ein Praeservativum einnehmen, dergleichen gar vill sint, alß Antidot; mitridath; theriac; gulden ayr und dergleichen. Damit aber die gemainen auch ohne große uncosten ihre hilffsmittl haben sollen, so haben wir in allen Appotekhen rotulas Alexipharmacas verordnet, davon 1, 2 biß 3 in der früe zu nehmen, absonderlich aber, wann man under die leuthe, in kierchen gehet, eines ins mundt zu nehmen; seint auch guet, gar für die gemainen etlich kronawettbehren oder weinrautts Blätter in der früe genoßen.

„Es sollen die gesunden, wan sie ausgehent, in der handt oder wenigst bey sich tragen ain capsulam oder Knopff von Kronawettholtz, darinnen ein schwammel, so für die vermöglichen mit Balsamo loimico imbibiert werden kann, für die armen aber mit Kronawett- oder afferöhl, mit Theriak oder weinrautten eßig; ist auch zu vermerckhen, daß man mit dergleichen balsam, öhl oder eßig die nasenlöcher zum öfteren schmiren kann und solle.

„So nun einer ein alteration empfinden thäte aus schrockhen oder apprehension oder auch, daß er mit frost und hitz ergriffen wurde, von Kopffschmertzen, steckhen an der seiten, Mattikeit der glieder, truckhen am magen, erbrechen, schlaffsucht und dergleichen ergriffen würde, solle er alßbalden zum schwitzen einnehmen, darzue nun die reichen sich des Mitridats, gulden ayr, dioscordii und absonderlich des Antidoti Theriacalis Zwelferi, so erst vor wenig tagen alhier mit fleiß und in vorsorg dispensiert wurde, bedienen können, ain quintl auf ain mahl in ain lößl voll Theriak oder Weinrautten-Eßig; die armen aber sollen ein muskatnußgroß von unseren Theriaco pauperum litt. A oder ain quintl von unseren pulv. Alexipharmaco litt. B in ain lößl

oder 2 des *Aceti theriacalis litt. C* einnehmen und nach möglichkeit schwitzen. Da nun diese alteration nur von furcht und apprehension sein uhrsprung genohmen, so wirdt sie von disem schwitzen vergehen, da aber von infection entsprungen und noch continuieren thäte, mueß man selbichen patienten alß balden von denen gesunden absündern und dem *Magistro sanitatis* übergeben, welcher also balden und vor allen anfang die nothwendige aderläß anzustellen wißen wirdt und sodann mit denen *Alexipharmacis* und *sudorificis* fortzufahren und da andere zeichen sich eraigneten, als *parotides*, *bubones*, *antraces*, *carbunculi* etc. seine *specifica attractiva* zu applicieren, umb die *Malignitæet* rauß zuziehen.

„Damit aber die gemainen armen leuth mit geringen uncosten, auch mit dergleichen umschlag über die benanten zeichen versehen sein, haben wir in allen appotekhen ein besondern umschlag oder *cataplasma ad bubones* verordnet, so man zwischen 2 bintl wie ein Köchl zum öfteren umschlagen solle.

„Weill nun bey dergleichen infection man zum öfteren und gleichsam alle 8 stunden schwitzen mueß, dardurch die patienten sehr abmattet werden, alß solle man alle Zeit nach dem schwitzen ain erquikhung und *corroborans* neben ainer suppen nehmen; die reichen können sich bedienen *Zuckherrosat*, *naglzucker*, *eingemachter Zitronen* mit *Alkermes*, *Hirschhorn* u. dergl. für die gemainen aber und armen Leuthe haben wir ein *Electuarium corroborans* verordnet, davon alle Zeit nach dem schwitzen ain *muscatnuß* groß zu nehmen und obzwar man vermainte, ain beßerung zu spiren, so mueß man doch nit leicht von schwitzen aussetzen, wenigist des Tags ainmahl, und sich des luffts enthalten.

„Ist auch zu observieren, daß in dergleichen infection man sich von allen purgierenden mittln, außer von allen anfang, enthalten solle und da verstopffung des leibs vorhanden were, sich der *salva venia Clystiere* oder *stuelzapfln* bedienen, so für denen armen in den Appotekhen umb ein leichtes zu haben.

„Was eßen und trinkhen anlanget, sollen die patienten nit vill eßen, absonderlich von anfang nit überladen werden, und sollen die speisen wenig und kindlbetterisch sein; der trunckh ain gesottenes waßer mit branten Hirschhorn, scorzonera-wurtzen, aiweiß und lemoni; gar für den armen kann man ain frisches waßer, darinnen ain stuckh gliender ziegl abgelescht worden, neben ain wenig breinzeltln brauchen.

„Und dise seint die mittl, so man in gemainen gar sicher brauchen kann, und in allen appotekhen zu haben; neben anderer verordnung von köstlichen Alexipharmacis und corroborantibus so woll von Magistro sanitatis alß von anderen ordinariis pro re rata geschehen können, wie nit weniger, so es die noth und Malignitaet erforderten, dieselbigen auszuziehen und vor hietzen zu divertieren, ventosa oder vesicatoria zu applicieren oder andere operationes vorzunehmen, werden wüir jederzeit mit unsern wenigen rath und gueterachtung dem magistro sanitatis an die handt gehen.“

Tags darauf, am 29. August 1679, wurde Dr. Hagenleithner zum Magister sanitatis und Dr. Pänggl zu dessen Adjuncten ernannt und auf die bereits im ersten Theile dieser Arbeit mitgetheilte Instruction verwiesen. Auch andere Schriftstücke zeigen den Ernst der Lage, so ein Bericht des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. September, worin es heisst: „Die Chyrurgi, badter und dergleichen seindt auf den Nothfall von der Statt allbereith bestelt, so aber dahin angewisen werden müßen, daß Sye in ereigneten Occasionen alles nach rath des Magistri Sanitatis vollziehen und sich außer eines unverschieblichen periculi in mora wegen sonst erfolgenden Confusionen seiner anordnung nit entziehen sollen.

„Die Medicamenta anlangent sind die Apotheker gedachter Medicorum bericht nach woll und der notturfft nach versehen, welche die vermiglichen selbstn zu bezallen, die armen aber bey dem Todtenlaßer im Lazaret, der von der Statt aus damit versehen worden, abzuholen haben werden. Wier erbitten uns dabey doch dieses, daß Wier aus Christlichen Mit-

leidt nit ermangln wollen, bey sich wider erhoffen erzeugenten Nothwendigkeiten bei unserem Medico und Magistro sanitatis solche Mitl herbey zu schaffen, deßen sich die Armen bedürfftigen in ihrem Ellendt zugetrösten haben sollen.

„Die leyth, welche denen Khrankhen die notturfften zu thragen, Item welche die Todten begraben sollen, will die Statt Linz verschaffen.

„Unterdeßen findten Wier sehr nötig zu sein, das nit allein Sye die Statt Linz, sondern auch die in Weingartten, Urfahr und Schuellerberg wohnente Unterthanen gemeßens anbevehlen, daß Sye niemandts frembden bey hoher Straff einlaßen und beherbergen. Und wer sehr vonnöthen, wan der Magistrat alhir je eher je beßer die heyser visitieren und was vor frembde von verdecktigen orthen anwesent sint, nach befund der erheblichkeit abschaffen, in der haltung aber desto sorgfeltiger obsicht das obere Waßerthor und das Schueller-Thürl sperrn, die zwey ybrig offne Thor aber sterker besetzen und dabey solche leyth aufstellen theten, die gegen die Ankhommente das behörige Examen mit discretion und doch mit dem erforderlichen Ernst vorzunehmen wissen.“

Ueber die ersten, natürlich, auch schon damals nur „verdächtigen“ Fälle berichtet der Magister Sanitatis Dr. Hagenleithner unterm 11. September: „daß die im lazareth geweste zwoo arme Personen, nemblich ein Weber und sein Sönl an hiezigen fieber vor vier Tagen gestorben und eines auß dem Reich hiehero geraisten beim schwarzen Elephanten am blaz logierenden Herrn Grafen secretarius und koch mit ermelttem morbo behafftet vorgestern Spatten abendts in daß Lazaret kommen, auß welchem der erste in wenig Tugen völlig coriert sein wierdet, zumallen er schon extra periculum und von gehalten hizigen fieber widerumben ledig, der ander aber noch darinnen begriffen so wenig, als jener notleidende farbenreiber, der gestern mittagszeit auß der Herrn Capuziner feldt in das Lazareth getragen, und auch von besagter Krankheit ergriffen worden, auß der gefar ist; Inngleichen befindet sich die Nagel-

schmidin, deren Ehemann und drey Khinder merern teilß auß mangl der narungsmittl vor 8 Tagen gestorben, im Lazaret zwar, jedoch maistens Kummernuß halber krankh und hat selbiges weib, so den obgedacht allen krankhen Personen daß eßen zuegetragen, wegen entstandener alteration daß hiezige fieber vorgestern bekommen; man hat ihr aber gleich zum schwitzen gegeben, sodan under der Zungen und auf dem armb ader gelaßen, worauf Sie alberait ein beßerung empfindet und ist noch kein morbus contagiosus vorhanden.“

Auch nach Wels wurde gleichzeitig die Pest in Gestalt eines damals noch „verdächtigen“ Krankheitsfalles eingeschleppt, wie ein Erlass der Verordneten vom 10. September bezeugt: „*waßmaßen des an Ihro Kays. Maj. abgeordneten Pöpstlichen Herrn Nuntii Litta unterschiedliche officir und bediente nacher Welß angelanget und darunder einer von Adl an einem noch derzeit alß aigentlich nicht bekhanten Zuestandt erkrankht seye.“*

Dass dieser „*aigentlich nicht bekhante Zuestand*“ übrigens von ärztlicher Seite gar wohl als die Pest erkannt wurde, beweist der Bericht des Dr. J. Fischer in Wels vom 11. September: „*daß der khrankhe Italianer von des pöpstl. Nuntii Suite (Camillus genannt) gestern abents gegen 10 Uhr Todts verschiden. Seine Krankheit war ein Pestilenzisches fieber, dessen Zündel Er zu Wienn empfangen und auf der Raiß gegen alhero außgebrochen, und alhier bey der frau Wimberin ligerhafft worden. Ich bin zwar zu seiner alherokhunfft, so den 1. dies geschehen, nit berueffen, volgenden tag aber zu rath gezogen worden und auf Erste Relation genuegsamb erkhent (weillen er neben dem Fieber ein erkhantlich Zaichen hate, das sein Zuestandt ein Wienerisch Pestilenzische Contagion-Seich seye); deßwegen, daß Er in abgesonderten Zimmer neben seinem Dienner sich halten und die Arzneyen ordentlich brauchen, andre gesunde von seiner Compagnia auch in abgesondertem Zimmer und seiner sich enthalten und die verordnete praeservativa brauchen sollen, richtige angstaten gemacht.*

„Und weilten Er neben Innerlichen arzneyen auch äußerlich zu brauchen bedürfftig gewesen und sonderlich einen Wundt-
 arzten höchst vonnöten gehabt, Alß habe ich neben Innerlichen
 in die Apotekken verordneten: thails selbst ertheilten, thails von
 Wienn mitgehabten Mitlen auch zum äußerlichen Zuestandt
 best mögliche Verordnung gethan, auch beede Herrn Burgmaister
 neben des Herrn Italianer Memorialüberreichung gemuegsamb
 informiren laßen wöllen, mit erinderung, das die höchste not-
 turfft, daß ein Wundtarzt verschafft werden solle; Es ist aber
 nichts Schriftliches angenomben oder gelesen, sondern mein
 Dienner von dem ainen Herrn Burgermaister wenig gehört, von
 dem andern schmäühlich abgewisen und einen Wundtarzt zu
 stellen ganz abgeschlagen worden. Darauf Ich (weiln den Herrn
 Patienten seel. aigner laibs unpäßligkeit halber persöhnlich nit
 besuechen khönnen) an 2 orth auf etlich meyhlen einen Wundt-
 arzten zu bekhommen außgeschükht, auch alle 3 alhiesige bürger-
 liche Baader Hülff zu laisten freundlich ersuecht, aber niemandt
 haben können, bis endtlich einen alten alhir wohnenten Pader,
 von welchem Ich nichts gewußt, erhandelt, daß er sich brauchen
 wolln laßen; der hat sich aber so vil verweilt, daß der Patient
 ad Extrema khomen und nichts mehr fruchten mögen.

„Und het gahr nit gezweifelt, wan ein Chirurgus, der die
 äußerliche Mittel und öffnung zeitlich gethan, zu haben gewesen,
 der Herr Patient seel. zur völligen Gencsung khommen were,
 maßen Er sich von Tag zu Tag besser befunden, biß da letztlich
 die maligna materia khainen außgang gehabt und ad interioria
 regurgitiert, den khrankhen Jehlings verendert und suffocando
 hingerafft.“

Einen Beweis, mit welchem Ernste allër Orten
 die Grenzsperre gehandhåbt wurde, wie sie aber in vielen
 Fällen umgangen zu werden pflegte, liefert ein an die
 Verordneten gerichteter Brief des Herrn Hans Heinrich
 Reutter aus Wien vom 17. September:

„Gnädige Herren! Die Statt Wienn ist ratione contagionis
 in einem erbärmlichen stande, also daß alle Lazareten zu eng

und die gebrauchenden artzneyen fast fruchtlos seint, dahero Eu. gnad. als Patribus patriae ich solches auß meiner Schuldigkeit und tragender treuer devotion warnungsweis erindern sollen. Principiis obsta, sero medicina paratur; Dahero ich mich unterstehe, Eu. gnad. von der quarantane-ordnung (das übrige, was zu Rohm für anstaldten gemacht worden, werden Eu. gnad. verhoffentlich nicht brauchen), die ich selbst practiciert und also khurz beschrieben, ein Exemplar einzuschließen. Die hiesigen Päß sind meist verdüchtig, dahero sie befohlen, daß alle, welche der Hofstadt nachreyssen wollen, den Paß von Ihro Exc. Herrn Statthalder nehmen sollen. Die übrigen Päß werden auch nicht aller orthen respectiert, weilln die Leuth darmit zu betrüglich umbgehen und man nicht wißen kann, in was für einen stand sie nach verwilligten Paß gerathen und waß sie für allerhand mobilia mit sich nehmen. Zur Neustadt haben sie den Venetianischen Herrn Potschaffter nicht eingelassn ob Er schon eine fede und Paß gehabt, daß er aus einem gesunden Haus komme, hat müßen vorhero Contumaciam machen. Der Herr Nuntius extraordinarius und Pohnische Potschaffter seind an der Steuermarkischen gränitz aufgehalten worden; dieß Seuch leidet kein privilegium und höflichkeit, je rigoroser man procedirt, je besser ist, thuet alles vonnöthen.“

Unterm 15. September geschah in Befolgung eines „Khays. Patentes vom 9. Septembris anno 1679, Infections Sachen betr.“ nachfolgende Verordnung des Bürgermeisters von Linz: „daß die anstalt gemacht, in- und vor der Statt in denen bürger- und mitbürgerlichen häusern eine Visitation fürzunehmen, auch alle frembde anhero geflichte Persohnen beschreiben zu laßen, wie imgleichen vermittelst dieser Visitation alle Einwohner ernstlich zu vernahmen, daß Sye dennen Gottesdiensten fleißig beywohnen, undter der Khürchen und Predtig-Zeit kheine Kheller noch Gewölber eröffnen, dem lesterlichen Leben kheinen Platz geben, noch auch die Leyrer, Sackhpyeiffer, Pratlgeiger und dergleichen liederliche leuth in denen Häusern gedulden, den Prandtwein alß ein

in solchen Zeiten schedliches trankh gentzlich verbietten und abschaffen, In- und vohr denen heusern vorhin anbefolchener maßen guette Sauberkeit halten, des morgens, mittag und abents die Zimmer berauchen, die Tauben, salvis auribus Schwein, müst, todtes Vieh, Kerich oder Petstroh, alte hadern, todte Khrebsen und stinkhent Spielwaßer alsobald hinweeg thuen und in die Thonau tragen laßen, sich auch auf eine Zeit mit Mell, Schmalz und andern lebens mitln versehen, absonderlich aber die handwerk:isleuth in der Statt erindern sollen, das mann mit höchsten müßgefallen erfahren müeße, wasgestalten frembde von wienn und aus undterösterreich herauf raisende ins Landt sich herein practicirente handwerckhs-Pursch auß der Statt Ihre Rannzen und wander Püchl hinweg legen, auch also verkhlaidten und stellen, alß wan Sye alhier in würcklicher Arbeit standten und undter diesem leichtfertigen Schein in die Statt sich herein practicieren und arbeit suechen.

„Ist vermittelt dieser Visitations-Commißion allen handwerckhern anbefohlen worden, das Sye ainzig dergleichen geselln nit aufnemen noch beherbergen sondern bey Verhüttung unverschonter schwerer Straff solchen bey dem Bürgermeisteramt oder deme Kays. Stattgericht unverzüglich anzeigen solln.“

Eine weitere Vermehrung der Seuche wurde auch durch den bevorstehenden Einmarsch von Truppen aus Ungarn besorgt, weshalb unterm 29. September ein Erlass an die Verordneten ergieng: *„wonach es denenselben von selbst bestermaßen bewußt sein wirdet, das eine gewisse anzahl von denen in der gemächten Quartirs-Repartition vor discs Landt ob der Ennß aßignirte Khrügsvölckher bereiths in dem anmarch begriffen seye und es vorkomme, daß dise Völckher wo nicht gar thailß in Ungarn, doch wenigist in den nächst daran stoßenden Marchgrauthumb Mährn vorhero einquartirt gewest, nicht weniger Ihren March durch Under Österreich anhero nemen thun, worbey bekhandt ist, das nicht nur allein beede Stätt Prespurg und Wienn mit der laydigen contagion würckhlich behafftet, sondern*

auch obbesagtes marchgrauthumb Mähren wegen etlicher darin gelegener örther, das Landt Österreich under der Ennß ebenfahß der beraiths eingerißenen contagion halber sehr beschrayet sind. Deshalben, wann doch bey dieser beraiths resolvirten einquartirung die gänzliche gefahr nicht zu evitiren jedoch wenigst die etwa in verdächtigen zueständten begriffene erkrankhte Persohnen abgesondert und dergestalt alle practicierliche und ersünliche Vorsichtigkeit gepflogen werden solle.“

Diese Vorsichtsmassregel, wenigstens bereits erkrankte Soldaten von der Einquartierung auszuschliessen, wurde durch Decrete vom 30. September und 1. October an die Physiker Dr. Christoph Hoffstetter in Linz, Dr. Mathias Lengger in Steyr und „an den Herrn Obrist Wachtmeister des löbl. Polstischen Regiments“ effectuiert, von denen das letzte lautet: „*Wan Wür zwar nit hoffen wollen, daß unter des Herrn Oberst Wachtmaister Compagnia einige mit verdecktiger Khrankheit behaffte Mannschaft sich befindten solle, so haben doch denselben wir in freundschaft ganz beweglich ersuechen wollen, Im fall einige Khrankhe dabey sich befindten, selbe durch Unsere bestellte Physici ordinarii ihrer Zueständt halber vernemben und auf den befundt Einer Verdecktlichkeit solang jenseiths der Ennß bis Sye wider genesen werden, stehen zu laßen.“*

Wieder scheint sich üble Nachrede und missgünstige Beurtheilung über das Wirken des Magister Sanitatis und der anderen mit der Behandlung der Inficierten betrauten Aerzte geäussert zu haben, denn unterm 3. October berichten Dr. Mastella und Dr. Khurz hierüber in folgender Weise: „*haben den 29. paßato in alle 3 Appotekken die Praescriptiones und recepta visitiert und durchgelesen, so für denen Khrankhen ins Lazaret verordnet worden und können nit sehen oder fünden, unsrer wenigen wißenschaft nach, daß in praescriptionibus oder daß absonderlich gefelt oder excedirt were; Allein weillen man underschidliche Medicamenta in einer quantitet in einandter gebracht hat, auch die bahder oder Tohtenlaßer*

selbst medicamenta für ihr particular verschreiben, alß können wir nit wissen, ob vielleicht nit in modo administrationis möchte gehirt sein worden, indeme wir von besuchten patienten im Lazaret in geringsten kein nachricht haben. Dan die erfahrenheit zu Wienn bringt mit sich: wie von einem vornehmen Medico, der exponirt ist, geschrieben worden, daß dise Pest nit will mit starckhen mittln tractiert'werden und seint diese die formalia: Curantur modo plurimi cum gratia Dei, sed suavibus remediis, mediocribus sudoriferis, nec crebris, continuis cordialibus, nulla venaesectione.“

Grosse Sorge machte die bevorstehende Einberufung der Stände, welche man der Gefahr einer Ansteckung in der Landeshauptstadt nicht aussetzen wollte, zumal hiedurch auch eine weitere Verschleppung zu befürchten stand. So ergieng denn unterm 8. October der Erlass an die Herrn Verordneten: „Wie nun aber seithero leydter alhir zu Linz im Weingarten, im Welßergaßl und in der (Ludl oder Bad?) — gaßen die contagiose Khrankheiten dergestalten einreißen, daß hievon allberaith die etlich und dreißig daran gestorben und im Lazareth noch dato 22 damit behafft ligendt sindt, herauß aber zu besorgen stehet, dises ybel derffte bis auf die Zeith vorhabenter Zusammenkhunfft schwerlich aufheren und woll auch sich noch weither vermehren;

„Alß haben Eyr Hochwürden der Herrn Praelathen und Eyr Gnaden hochvernünfftiges Guettachten durch dise denselben eigens abgeschickhten Potten einhollen wollen, was bey so beschaffnen Sachen zu thuen? Und ob nit, allermaßen Ao 1634 practicirt worden, nothwendig sein werde, die Bestelung zu Welß, welcher orth noch Gottlob ganz gsundt und der lufft frisch, zu machen, damit allda die herrn Verordneten und herrn Ausschüß zusammen khommen und in denen angelegenheiten des lieben Vaterlandts mit der arbeit vorthfahren khinnen.“

Zustimmende Antworten auf diesen Vorschlag finden sich von „Erenbert, Abbt zu Crembsmünster“ und „David, Probst zu St. Florian“, während ein Schreiben „Franz Kevenhüllers,

Grafen zu Frankenburg in Cammer“ im Interesse der Hauptstadt und des Landes noch Zuwarten empfiehlt: „noch ein 14 Tag innenzuhalten, temporisiren und wie sich die sachen bößer oder übler anlaßen, zu sehen und darnach sich zu richten; da ich zu bedenken anhaimb gebe, wann man ermelte Statt Linz ohne große noth vermeiden solle, wie schwarz und verdächtig diß ganze Landt bey denen confinirenden sich selbst mehr und mehr einschraiben und angeben werde, also daß sodan aller Insaßen Handl und wandl, der doch die täglich nahrung nach sich ziehet, gespert wurde, worauß dann nichts alß noth, teuerung, Jammer und schwierigkeiten bey dem gemainen mann erfolgen khünte.“

Nichtsdestoweniger wurde die Zusammenkunft der Verordneten wegen zunehmender Verbreitung und Bösartigkeit der Seuche in der Landeshauptstadt nach Wels verlegt, wie es aus einem „*Memoriale vor die Löbl. Herrn Verordneten auf den 31. October in Welß*“, sowie aus einem „*Kayserl. Allergnedigsten Schreiben de dato Prag 23. October 1679*“ erhellt.

Im ersteren heisst es: „im übrigen hat sich laider der in Linz anhaltente Contagionische Zuestandt vor 4. 3. und 2 Tagen der Statt also genähert, daß nechst der Reuthschuel in dem (Caffee?)-Haus vier; herunter in der Herrngasse in des Herrn Lanzingers Hauß aine, nechst dem Schmidt Thor aber bey dem Pürstenpinder 2 und bey dem Michael Schmidt eben sovil Persohnen ergriffen worden, weswegen der sichere Verlaß dahin gemacht wirdet, daß alle dergleichen inficierte Persohnen, wann sie ohne das khaine Mittl und sich in aigenen heisern zuverspörn gelegenheit haben, ins Lazareth und die nechst daran gelegene zwey neuerpaute heuser, oder aber wann selbe nit ercklekklich in ein anders von Ihnen verschaffentes hauß loggieren und bringen laßen sollen.“

Aus dem kaiserlichen Handschreiben aber geht hervor, dass die angeordnete Verlegung des Landtages nach Wels, wenn auch aus formellen Gründen zu beanständen, doch mit

Rücksicht auf die bereits grosse und bedenkliche Ausbreitung der Infection in der Landeshauptstadt gerechtfertigt war: „*Ubrigens ist Uns auch gehors. hinderbracht worden, waß maßen ihr Eure zusambenkhunfft von Linz nacher Weiß transferirt habt. Nun hat es zwar darbey in Ansehung des gefährlichen Zutrits nacher Linz dermahlen sein bewenden; Wür hetten Uns aber woll verschon, ihr wurdet vorhero mit unsern Landtshaubtmann Euch desentwegen underredt oder wenigsten hirvon zeitlich nachricht erthailt, wo nit Uns selbsten Eure intention gehorsambst berichtet haben. Und weillen Uns wegen Unserer in vill weg dabey versirenten Intereße daran gelegen, an waß für einen Orth Euer und sonderlich Unserer gesambten Stände Zusambenkhunfften beschechen, Alß wollen Wür gnedigst, das Wür von dergleichen vorhabenden transferirung und außer des gewöhnlichen orths des Landthauß anstöllenden Zusambenkhunfften hinführo zeitlich benachrichtet werden, damit Wür nach gestaltsambe der Sachen uns Verners resolviren können.*

„*Ubrigens ist Euch von selbsten wißent, waß maßen die laidige Contagion auch Unser Erzherzogthumb Österreich ergriffen und dieselbe sogar bis an Linz sich angenähert habe; Wann dann auf alle weis dahin zu trachten, daß disem Übel Je ehenter Je besser nachtruckhlich begegnet, selbiges wo es schon eingerißen, gedempft und deßen weiterer Progreß auffß kräftigste verhindert werde; darzue aber ainige ergübige Extraordinari Uncossten unentpfehrlich vonnöthen ist; Alß verhoffen Wür, Eure Generositet werde Euch von selbsten dahin weisen, daß disem Ellenden Nothstandt, daraus uns und dem Landt ein großes Unheil entstehen khönt, mit einer ergübigen paaren Gelt Summa zu hilff khommen werde; Und ob Wür zwar verhoffen, die Gehorsambsten Stendte werden auß Christlichem mitleiden die wider Erstattung selbsten auf sich nemen, da aber je wider verhoffen dißfuhs difficulteten sich eraignen solten, werden Wür selbsten darob zu sein nit underlaßen, damit solche Erlage anderwertig widerumb würklich ersetzt werden. Leopold.“*

Wie aus einer späteren kaiserlichen Zuschrift vom 9. November zu ersehen, haben die Stände sich wirklich erboten: „denen von Linz mit dreytausend Gulden beyzuspringen“, nachdem schon vorher, am 26. October eine Anweisung auf 500 fl. für die wegen der eingerissenen Krankheiten von der Stadt Linz gemachten hohen Auslagen ausgestellt worden war.

Mittlerweile muss die Seuche in Linz bedeutend zugenommen haben, wie es der Umstand beweist, dass neben dem Magister sanitatis ein Pestarzt ausserhalb des Lazarets in der Person des Dr. Johann Christoph Hofstetter bestellt wurde. In seiner Instruction vom 9. October heisst es: „*Erstlich soll Er sich morgen in den vor der Statt Ihme zur wohnung außgezaigten Sautnerischen Gartten begeben, damit Er auf verlangen sowoll inn alß vor der Statt die Patienten, welche Ihm erfordern und auf sich verdecktliche oder zweifelhaftige Khrankheiten haben werden, besuechen und assistiren, andere aber nit verdecktliche heyser oder Personen solle Er zu frequentiren underlaßen.*

„*Er wirdt auch dahin bestellt, daß Er sich bis Endte Jahres vor und in der Statt bey dergleichen inficierten Personen gebrauchten laßen, hingegen aber zu einer bestallung auf solche Zeit zweyhundert Gulden außer seinen ordinari hundert Gulden zu empfangen haben solle.*“

Endlich wurde auch die bisher nur als hitziges Fieber bezeichnete Krankheit in officieller Weise als Pest declarirt, und zwar auf Grund eines Gutachtens der Physiker Dr. Mastella und Khurz vom 12. October 1679, welches also lautet:

„*alß haben Wir hiemit gehorsamb hinterbringen wollen, daß sovil Unnß non Expositis von dem bestellten Magistro sanitatis und hiezue verordnete Beschauer glaubwürdtig khundt gethan wordten, von unterschiedlich orthen auß den vorstötten ainige Persohnen, beyleiffig in die 30. erstreckhende, im Lazareth sich eingefundten, so neben urplötzlich hinfallenden Eröffnen Einen Schauer über den ganzen Leib, baldt darauf eine Innerliche hitz, thails mit großen Durst, thails ohne dessen, jedoch a Potiori*

mit großer Sperigkeit und Trückhne der Zunge angefallen wordten, der Puls und Vrin zeigete sich doch unterschiedlich, bey manichen umb höchster Malignitet willen dem gesunden gleich; thails waren sie sehr zu dem Schloff genaigt, thails zum überig wachen, clagten den Kopfwehe, Phantasirten starckh, Erbrachen oder haben Eckhl vor den Speisen, aber überkhoment hin- und wider purpurbraune fleckhen, Beyhl unter den ohren, achsel und gemächte; bey mehren laßen sich giftige Carbunkel sehen und sterben innerhalb 2. 3 und 4 Tag, auß welchen Bewandt- nüssen und Signis wür Einhellig schließen, daß die der- gleichen schwebende Krankheit wie eben solche ander- wertig graßirt, für die würckhliche Infection gehalten werde.“

Die Bösartigkeit der Epidemie bekundet ein Decret vom 27. October an die „bestelten *Physici ordinarii Bernardum Mastellam und Johann Khurtz, Medicinae Doctores*, zu erindern, das Ihnen vorgebracht werde, wie das in dem Weingartten und Sandgstätten die Meiste und schier alle von denen an der Infection Khrankh gelegenen gestorben und niemandts davon curirt worden sey.

„Wie nun die Herrn Verordneten nit glauben wollen, daß solcher auf Verwahrlosung des auf solche orth bestelten Dr. Hofstetters ervolgt seye, sondern mehrers die Meinung lieben, das die armuth, schlechte Wohnung, Mangl der Petten und anderer Nothwendigkheiten hieran Ursach gewesen, also verlangen Sye doch in allerseiths bessere und erforderliche Nachricht zu wissen, ob die von Ihme Dr. Hofstetter verschriebene *Recepta* deme *Methodo* wider jezige Krankheit gemeß praescribirt und verordnet worden sind.

„Wirdet also beeden eingangs ernanten *Physicis ordinariis* anbevohlen, daß Sye in den Apothekhen sich gedachter *Recepten* halber informirt machen, und hieryber, ob es aus obengemeldeten zur Entschuldigung von Ihme Hofstetter eingebrachten Mangel oder aus einigen anderen Ursachen erfolgt seye, ihren fürderlichen Bericht erstatten sollen.“

Worauf diese Aerzte unterm 30. October sich dahin äussern: „daß sie vill mer glauben, das die Patienten auß mangl der wartung, rechter wohnung und nahrung gestorben seyen als aus mangl der Artzneyen.“

Aus dem Lazareth ist ein Schreiben des Magister sanitatis Dr. Hagenleithner gerichtet, welches von der Ueberfüllung und anderen Uebelständen dieses Krankenhauses Kunde gibt: „berichte auf gestrig an mich abgelassenes, daß des allhiesigen Herrn Oberst Leythenambts Reithknecht namens Hanß Kugler an der laidigen Saich zimblich schwach, Ursachen weillen er solches zu lang verschwigen und under denen gesundten in der Statt seinen Liederlichen Wandl nachzuleben vortfahrendt, durch Verhengnuß Gottes seiner armen Selln zunutzen gestrafft worden. Khan mir leicht einbildten, weillen er das liebe Vatter Unser, Ave Maria und Glauben nit betten khinen, auch zur Beicht und H. Communion mit großer miehe zu persuadiren gewesen. Trage wol sorg, weillen er niemallen seiner aussag nach im feldt gebeichtet, es werden noch mehrers seinergleichen Feldt Venusbriedter, wan nit zeitliche ob-sichtigkheit gepflogen, das winter-quartir in dem abbießenden Lazareth nemben und durch solche üble gest die frumbe Linzerische inwohner mit entgelten mießen.

„Bin zimblich math, auch mit des Lazareths Üblen Geruchs ganz erfüllt; Wintschete, daß Gott der Allmechtige disem baldt ein glickselliges Endt nehmen thete.“

Aber nicht nur in der Landeshauptstadt, sondern auch auf dem flachen Lande scheint sich die Seuche in bedrohlicher Weise verbreitet zu haben, weshalb eine genauere Bewachung der Grenze, namentlich gegen Niederösterreich, sowie die Drucklegung und Verbreitung einer Instruction oder Belehrung, wie sich dem Uebel gegenüber zu verhalten, in Anregung gebracht wurde. So heisst es in einem Erlasse an die Verordneten vom 10. November: „so hat doch der unwidersprechliche Augenschein, welcher auß denen hin und wider in dem Land verspürten frembden und

unbekannten Personen, absonderlich aber der Häuffig herumbstreichenden Handtwërckhs Pursch leichtlich abzunehmen gewest ist, biß anhero sovill bezaiget, daß obwolen an denen ordinari Landtstraßen die anbevollene Obsichthaltung etwo gepflogen und niemandter paßiert worden, daß es Jednoch anderwerths an denen erfordernten Anstalten müeße ermanglet und hiedurch solch obgedachte verdächtige Personen die unfehlbare gelegenheit genohmen haben, durch derley ershende unbewahrt und offen stehende Weeg und straßen zu schaden dises Landts sich herein zu practiciren. Inmaßen denn hierauß nunmehr, wie verlauttet, erfolget ist, daß unterschiedliche Örter under der Paurschafft bloß durch solch frembd ankommende Personen mit der schädlich Contagion seyen angsteckhet worden.

„Und thuet dises besorglich Immer weithers under der Paurschafft sich ausgießende Übl aniezo umb sovill mehrers zu befürchten stehen, je nehender die Contagion gegen dises Landt ob der Ennß sich erstreckhet, mithin denen in Unterösstereich wohnhafften und zu Ihrer salvirung genaigten Leuthen umb sovill nehendere gelegenheit und anlaitung geben wirdt, in dises Land sich herein zu begeben, welche folgents, Indeme bey denen Stätten, Schlößern, Marckhtfleckh und anderen dergleichen mehrers bewohnten Orthten durch die aufgestellte Wachen und andere genauere Obsichthaltung die Einlaßung nicht zu erhalten sein wirdt, Ihr underkhomen nothwendig under der Paurschafft werden suechen und sehr besorglich bey anwachsender Menge so zu sagen hauffenweiß über einander in denen Paurnhütten zu noch leichter infection verbleiben müeßen, sintemahlen die gleichgedachte besorgend-anwachsende Mänge solcher verdächtiger Leuth aus deme vermuehlich zu befahren ist, dieweilten wißentlich an denen frembden Landtgränizen gegen Steyrmarchh, Bayern, Salzburg und Paßau eingelaßen zu werden wegen der alda gemachten genauen Anstalten von niemandts einige Hoffnung zu machen ist, mithin all solche geführ-

lichkeit allein in disem Landt sich steckhen und aufhalten dürfte.

„Alß hat Herr Landtshaubtmann auß unterschiedlich Infectionsordnungen die in Abschrift hiebey khomende zusambetragen laßen und solche Ihnen Herrn Verordneten zu disem Ende communiciren wolln, ob nicht dieselben der Mainung wehren, daß solche in Truckh verfaßet und hin und wider auf dem Landt außgethailt werden khönte, damit gleichwolen die Arme und zum öfteren ganz hilflosen Leuth, welche bey einem Medico sich Rathß zu erhollen ainige gelegenheit nicht haben, eine nachrichtliche Direction, wie Sye sich in solchen sterbens-Läuffen tam praeservando quam curando verhalten solln, überkhomen mögen.“

Die allzu theoretisch ausgedachte strenge Verwahrung der Grenzen und die darauf gebaute Hoffnung auf sicheren Verschluss vor einer Einschleppung der Infection ward aber scharf kritisiert und ihre Unzulänglichkeit, wenn auch die grössten Kosten darauf verwendet werden, dargethan in einem Berichte des Rentamtes der Herrschaft Steyr vom 24. November: *„berichten wür sovüll, daß wür von hiesiger Herrschaft auß nach erhaltung des außgegangenen Landtshaubtmannischen Patent unsere nachgesetzte Verwalter die gemeßene Verordnung gethan, nit allein all und jeden Paur und underthan mitls eines offenen Vorruefs bey guet- und Leibesstraff schärfpist zu inhibiren, daß Sye keine frembde besonders aus Underösterreich herauf khomende verdächtige Leuth beherbergen, sondern alle eintweder zuruckh oder auf die ordentliche HauptPaß und straßen verweisen.*

„So kan doch dises zur Verhinderung der hereinschleichenden Underössterreichischen Leuth darumb nichts ergeben, sondern es ist alles sine omni effectu, weillen das Landt ob der Ennß sich in der Herrschaft Steyr-Landtgericht mit Underössterreich in solch harten Gränizen schaidet, welch all ganz offen und ungespört scind; es ist kein Hauptfluß entzwischen, welchen man eintweder

mit abwerff- oder Verwahrung der Pruggen und Steg verwahren khundt, sondern es hat bey diser granizschaidung nur solche Pächl, welche ein Jeder mit truckhnem fueß überschritten werden kann; es ist auch diß Landt gegen Underössterreich hinunder an keine unwandelbaren gebürgigen rauchen orth sicuti confines Styriae, welche man verhauen oder verhackhen khundt, sondern alles ganz offen und ungespört, also daß ein Jeder aller orthen, wo Er hingehet, sine impedimento hereinkhan.

„Disen nun so weithen und großen, auch aller orthen ganz offenen wandlparen District der Landtsgränizen zuverwahren und den Underösterreichern, so ins Landt herein wollen, zu schließen und zu spörn braucht eine große extraordinari spesen und Mannschaft; welche hiesiger Herrschafft allein alß einem particular, besonders weillen man von dem Landtgericht plus oneris quam utilitatis hat, nit kan ex nullo titulo aufgetragen werden, sondern cum tota Provincia per hoc protegatur, so mueß solche verwahr eintweders von dem gesambten Land oder dem Landtsfürsten selbst geschehen, wie dann auch Landsgränizen tempore belli ab incursu zu defendiren keinem particulari vel Principi aut statibus Provinciae zuestehet. Und geschicht keine solche General-Custodi, spörr- und schließung, so sind alle übrige Anstalten umbsonst, wie es sich dan bishero in der Experienz laider! zu des Landts schaden gezaigt.“

Darauf die Stände: „Nun khönnen Wir zwar woll glauben, daß die Particulars, so solches übertragen und den uncosten hiezue darschießen solleten, sich mercklichen beschwehrt befindten und den zu gemainer Landtswohlfahrt daraus entspringenden nuzen vor einen anlaß der wider ersetzung an die Stendte gelangen laßen werdden; Weillen aber eines Jedweeden und der seinigen wohlfahrt darauf berucht und ihnen selbst am meisten daran gelegen, daß das also in der Nachbarschafft angränzende Ybel außgeschlossen verbleibe, Alß werdden Sye bey disen von dem allerhöchsten eingeschickhten thrangsallen den wie-

wolen was mehrers auf die wachten auflauffenden Uncosten guetwillig auf sich zu nemen, solchen auch Amore Boni publici et Patriae zu verschmerzen haben, als sonsten gewiß ist, daß andere, welche gegen Bayern, Salzburg und Paßau ihre Confinen haben, so auch die, so mitten im Landt liegen bey ihren Clöstern, Schlößern, Stätten, Märckhten und wohnungen nit weniger vorsehung machen, hieraus exemplificiren und ihre uncosten, so von ihnen alß threuen Patrioten dem Landt ebenfahls zu gedeylichen nuzen khommen, begehren und also die ohne das habende nöthen gemainer Landtschafft vermehren würdten.

„Die von der Herrschafft Steyr beambte eingebrachte Erinderung, daß tempore Belli et Pacis ex Communi aerario die anstalten bestritten werden müeßen, stehet villeicht gar wohl auß denen Politicis beyzubringen; Wür halten aber dafür, daß dise Axiomata Euer gnaden erachten werden, das Sye in disem Landt der Ihnen bekantten anderwertigen Beschaffenheit halber nit also gleich ad effectum gebracht werden khönne, sintemahlen leichtliche zu ermeßen, wie hoch auf solche mit gemainen Coften besoldte aufstellung der wachten das Communweesen beladen und was gemainer Landtschafft vor ein Last und Consequenz aufgebürdtet würdte.

„Vebrigens befindten Wür die Verwahrung der Gränzen Jedweedes Landgerichts, Burgfridts und Grundtobrigkheit aufs neu anzubevelchen, die vermainte applicierung der Milliz hiezue noch derzeit zu suspendiren und die Unns communicirte Infectionsordnung zu des gemainen Manns hohen Throst in Truckh verfertigen zu laßen.“

Zu Anfang des Jahres 1680 scheint die Seuche in der Landeshauptstadt selbst, wenigstens in einigen Theilen derselben im Erlöschen gewesen zu sein, denn ein Erlass an Dr. Hofstetter vom 4. Jänner besagt: „wie daß derselbe wegen Seyberung der in Weingartten und Sandgstötten inficirt gewesenen Heyser durch die Statt Linz die anstalten verfügen und bestellen laßen solle; zu mallen aber an befürderung

deßen sonders vill gelegen, bey der noch anhaltenden Khelte solches am füeglichsten effectuirt und zu weegen gebracht werden khan, alß stehet nit zu zweifeln, die Statt Linz werde in solcher Seyberung also eyfrig vortfahren laßen, daß dises vorhabende werckh beschleinigt und mit chesten zu Endt gebracht werden khine. Alß versehen sich die Herrn Verordneten, Er, Dr. Hofstetter werde nicht ermangln, obacht zu haben, ob? und wie die Jenigen, denen dise Seyberung von der Statt anbevohlen, ihrem bevelch nachkhomen.“

Und ein Decret an den Magister sanitatis Dr. Hagenleitner vom 20. Jänner 1680: „Demnach die laydige contagion alhier nunmehr völlig nachgelaßen und hoffentlich alle weithere gefahr verschwunden ist, Alß laßen die Herrn Verordnete Ihnen nit entgegen sein, daß Er nunmehr die Contumaciam anfangen und sich nach Vollendung der 40 Tage widerumb in die Statt herein begeben mege.

„Wie Sye nun auch zugleich bewilliget, daß zu Recompensierung seiner Ihnen zu sondern Wollgefallen gereichten Bemühung Ihme auf das instehente 1680 igste Jahr eine Besoldung von 600 fl. aus dem Einnember-Ambt gereicht werden solle.“

War demnach die Pest in Linz selbst erloschen, so war dies in den benachbarten Ländern noch nicht der Fall, denn es wurde auch mit Ende März die Grenze gegen Niederösterreich noch nicht geöffnet und war auch die Eröffnung der Grenze Oberösterreichs nach Baiern, Salzburg und Tirol an die Bedingung, dass Reisende aus Niederösterreich und Böhmen nach und durch Oberösterreich Quarantäne halten mussten, geknüpft.

Ausser dieser streng durchzuführenden Sperrung der Grenze gegen inficierte Nachbarländer möge noch einer weiteren prophylactischen Massregel Erwähnung geschehen, welche sich in einem Erlasse an die Verordneten aus dieser Zeit folgendermassen ausspricht: „Denenselben ist von selbstn des mehreren bewust, auß waß Ursachen der fürstl. Herr Ordinarius zu Paßau in Jüngst verfloßenen Jahren durch die

Heyllige fasten Zeith in disem Landt alß dero Dioeceß das Fleisch Essen Dispensando ain und andermall verwilliget habe. Dieweillen dann derselbe in reiffer erweg- und ermesung befindet, daß bey jezigen Leuffen und gefährlicher Zeit vill erheblichere Motiven und Umständt als in vorigen Jahren vorhandten, Indeme nit allein die Laydige Sucht der Pestilenz angezündet, sondern auch das heurige getraidt, neben deme, das es etwas schlecht und wenig außgibt, in einen höhern werth steigt und zu besorgen, daß auß solcher Theuerung und ermangelten gelt-mitteln beg dem gemainen mann ain allgemaine Hungersnoth entstehen möchte, zumallen bey disen ohnedas gefährlichen Zeiten der Laydigen Contagion die Fasten-Speisen nicht ohne mit underlauffende Steigerung zu bekhomen sein werden, hingegen aber die erfahrung bezeuget, daß die Fleischspeisen weith bessere und gedeulichere nahrung geben und daher zur erhaltung der gesundtheit für höchst nothwendig gehalten werden, mit denen man auch weither raichen und anderen, sonderbar denen armen helfen khöne.

„Solchemnach hat hochgedachter Herr Ordinarius zu abwendung oberstandtener beschwehrlichkeiten und Seuchen, Insonderheit aber zu behueff des gemainen mans und damit der arme neben dem vermüglichen desto besser vortkhome, dahin zu dispensieren gnädigst entschloßen, daß mans sich des Fleisch-Essen die khonfftige Heyl. Fasten Zeit hindurch biß auf den Sontag Judica oder Paßionis exclusive durchgehendts bedienen möge.“

Ueber die Ausführung der Grenzsperre gegen verseuchte Nachbarländer, in diesem speciellen Falle gegen Böhmen geben nachstehende Anordnungen und Berichte einen interessanten Aufschluss, weil sie zum mindesten von dem hohen Ernste, mit welchem diese als unfehlbar wirkend gedachte prophylactische Massregel auf- und angefasst wurde, Zeugnis geben.

Es heisst in dem Erlasse vom 3. Juni 1680: *„Es ist Ihnen Herren Verordneten vorhin bewust, was maßen von*

Ihrer Kays. Maj. die verordnung ergangen seye, mit nachtrucklichem Ernst darob zu sein, damit in dieses Erzherzogthumb Niemandts von Prag und anderen verdächtigen orthen ankhomende, Er habe denn einen von Dero Herrn Obristen Hofmarschall gefertigten Paßbrif und gewisse darinnen vermelte Attestationes vorzuweisen, eingelassen werden solle. Deshalb bereits durch unterschiedliche verordnungen an die gräniz Herrschafften in Mühl- und Machland Viertel gemeßen anbevohlen, daß selbige Gräniz und Landts Päß, sovil immer möglich wohl verwahrt und Niemandts verdächtiger solle durchpaßiert werden. Beynebens aber den Landtrichter abgeordnet, daß Er die Landts-Gränizen bereithen und den Augenschein, wie selbiger orthen die weg und Straßen am sieglichsten zu spören wehren, einziehen und hierüber außführliche relation erstatten solle.

„Derselbe hat nun dise relation under andern dahin erstattet, daß vor Rattsamb zu sein erachtet werde, zu versehung der Nothwendigen wachten die ohnedasß im Landt ligende soldatesca zu applicieren, welcher vorschlag umb sovil mehrers in obacht zu ziehen ist, sintemahlen Ihre Kays. Maj. noch vor etlich Monaten wegen damahls anbevohlener Gränizspörung gegen Under-Österreich eben dises mitl gnädigst vorgeschlagen haben, und derentwegen durch Dero löbl. Hoff-Kriegsrath an die bestellte Herrn Commandanten der soldatesca diß Landts die Verordnung ergehen laßen.

„Solchemnach und damit Herr Landtshaubtmann an den kays. Hoff desto außführlicher berichten khüene, waßgestalten die Gränizbewahrung cum reali effectu eingerichtet werden khönne, Inmaßen dan gleich aniezo glaubwürdige Nachricht von seltsamben und lächerlichen geschichten der pro interim bestelten Paurschafft einlauffet und auch in khünfftig von disen einfältigen leuthen ein besseres schwehrlich zu hoffen ist, Alß werden Sye Herrn Verordnete alsobald in Deliberation zu ziehen und eine Repartition, wie in dem Mühl- und Machland Viertel die Soldaten-

Quartier und zwar absonderlich vor die Infanteria zu bestreitung der notwendigen Wachten außzuthailen wehren, zu verfaßen haben.“

Der Bericht über die angeordnete Bereisung der bedrohten und zu bewachenden Punkte ist enthalten in der: *„Ex officio Bereitung derer gegen daß Khönigreich Böheimb befindenten Landts Gränizen, auch Verwahrung der hereingehenden Päß wegen aller und jeden reisenden von Prag, So beschehen durch mich Khays. Landtsrichtern den 24. biß 30. May inclusive 1680.*

„Herrschaft Freystatt Landtgericht.

1. Dorff Rainbach, welches noch NB. herinerhalb des haubtpaß ligt, hat Herr Ignatius Franziscus Schönthan, Pfleg- und Landtgerichts Verwalther mit einem gesperten Schranckpaumb versehen und hiezue Mathiasen Kholberger Richtern die vleißigste obsicht der erfordernten Wacht eingebunden, auch absonderlich Simon Peirl Schuellmeistern, welcher lesen und schreiben khan, mit Einhendigung der beeden Päß-Formularn instructionirt, Niemandt von Prag ohne fürweisung gleichförmiger obbedeuter formularen und weißlich observierten Conditionen indistincte hereinzulaßen, gestalten zue noch mehrerer sicherheit der aldortige Herr Pfarrer Vincentius Carl sich erbotten, auf erfordernten fahl, da sich ainige renitenz oder difficultet eraignen wolte, ihnen Rainbachern pro re rata an die handt zu stehen.

2. Dorff Kherschbaum gehört mit der grundt-obrighkeitlichen Jurisdiction nacher Weinberg, alwo ich auf nit Einfndung Herrn Pflegers nach eingehomenen Augenschein den aldortigen Richter Michael Hüller unseres allergnädigsten Herrn befehl vorgetragen, deme die alsobaldige Anstaltmachung zu verfertigung eines Schranckhbaumbs, auch aufstellung erforderter Wacht anbevolchen, anbay Zacharias Griesmüller, so lesen und schreiben khann, zu revidirung der Paß-Formularen verordnet, nit weniger in erwegung, daß nechst dem Gangsteige durch eines Paurnhoffs Eliasen Leithners ein

Durchfahrt, alwo der Schranckhpaumb umbfahren würdte, gedachten Leithner die spörung solcher sonst nur guetwilligen durchfarth ohne verzug gemessen auferlegt, deme Sye in ainem und anderem nachzuleben gehorsamb anerbotten.

3. *Zaigt sich mehrmaler noch herinerhalb des haubtpaß in den Dorff Leopoldschlag eine Seithenstraß, so vom Khönigreich herein gehet und gehört besagtes Dorff nacher Herrschaft Freystatt, zu dem Ende der mit mir geweste Pfleger und Landtgerichts Verwalter Herr Ignatius Schönthan seinen verwaltungs Untergebenen die durchgehende unverzügliche obsicht anbevolchen.*

„Haupt Paab Vlewitz.

4. *Auß den Dorff Vlewitz gehet die Böhaimb: haubtstraß von Gabliz auß auf die obere und untere haidt, ein Steinwurf von dem einschichtigen Wihrtshauß gleich bey dem bachl, so das unmittelbare Landt grüniz-march, herein ins Landt ob der Enß, dahero aldahin zu desto beßeren und nutzbaren Effect Herr Pfleger von dem nechst gelegenen Marckht Leopoldschlag die zwey auß allen Bürgern tauglichste Männer, nambens Christoph Schauer und Peter Cracowizer vorgestellt, welche ich nachtrucklichen zuegesprochen und instructionirt, worauf Herr Schönthan Pfleger zu Freystatt ihnen particulariter zuegesprochen, sollte wider verhoffen von ihnen ainiche untreu oder clag vorkhomen, sey die höchste straff ihnen unfehlbahr über den halß und anbey beeden sovil bemerkt werden, daß eine sterkere Mannschaft alß anderwertig begeschafft werden sollte.*

„Waltenfelßerisches Landtgericht.

9. *Bey der Waltenfelßnschen Grüniz, die Böhaimische Stiftung genannt, hat Herr Pfleger den Richter Lorenz Staininger und Adam Mittermüller vorgeschlagen und hab ich beede in das glib genomben, dem Richter die obsicht der Wacht eingebundten, dem Nißlmüller hingegen, so lesen und schreiben khann, mit special außdrücklicher Instruction und underrichtung die revidirung der hinterlassenen Formularn aufgetragen, anbey ganz ernstlich zuegesprochen, sich in geringsten nit mit gab oder schenkung von ainicher Parthey,*

welche mit gleichförmige Formulare habe, zu untreu bereden zu laßen.

„*Waxenbergisches Landtgericht.*

10. Weillen der Markht Leonfelden ohne dises gespert und bey denen Thoren mit stetter Wacht versehen, auch die Schranckpaumb vorhin in parato, also beruche es nur an deme, daß der Richter bevelcht werde, einen tauglichen Bürger, deren Sye etlich haben, zu revidirung der Formularn zu verordnen.“

In ähnlicher, auch die kleinsten Einzelheiten berücksichtigender Weise werden auch die Landgerichte Haslach und Schlögl in Betreff der sichersten Art ihrer Verwahrung gegen Reisende aus Böhmen beschrieben.

Dennoch wurde zu besserer Gewähr gegen eine Einschleppung der Seuche die Heranziehung des Militärs zur Bewachung der Grenze in Aussicht genommen und es erging unterm 4. Juni folgendes Decret „an den bestellten Landtschaftts Trompeter Hannß Fröschl: ihme hiemit anzubevelchen, demnach der Herr Landtshaubtmann zu bewahrung der Böhaimbischen granizen an die Herrn Verordneten einige intimation herabgelangen laßen, das die im Landt ligente soldatesque und in specie die Infanteria hiezue applicirt werden mechte und nun zu solchem ende in dem Ihme Fröschl hiemit angeschloßenen Entwurff der granizen-Communication geben wirdt: wo? und welcher orthen die Päß verwahrt und besetzt werden müeßen.

„Alß wirdet Ihme hiemit anbefohlen, daß Er sich auf Empfangung dises ungesamt an die benante orth verfügen und hauptsechlich die Beschaffenheit der orth, wie? und wie vil Mannschafft alda undergebracht? Item ob selbe mit genuegsamem häusern oder in ain und anderen orths mit baraquen versehen werden khinten, nachsehen solle. Maßen Er von disen allen und auf was weiß? auch von wan hiezue gleich die etwa aufstellente wachten ohne beschwernuß der underthanen Proviantirt werden khinen, sein füederliche relation zu erstatten wissen wirdet.“

Worauf Fröschl folgendermassen berichtet:

„*Bereithung*

„*Derjenigen orth im Mühl Viertl, alwo sowoll die offene straßen alß haimbliche abweg auß dem Khönigreich Böhaimb zu verhietung der inficierten Persohnen, so von Prag in dises Landt ob der Enß herein sich schleichen mechten, gehen, auf gnedigen befehl durch mich, Johann Fröschl, Landtschafft Trompetern nach möglichkeit observiert worden.*

„*Erstlichen das Dorff Rainbach, hat 18 Heußer und noch 4 absondliche daffern, zue verwahrung des Paß, weillen die schranckhpäumb auf beeden seithen des Pfarrhoffs sein, so können solche auch mit 4 Musquetirer leichtlich versehen werden, zu examinirung der Paßbrieff und Faedien ist der Herr Pfarrer und Schuellmaister alda bestellt worden.*

„*Dorff Kherschpaumb hat ingleichen 40 groß und kleine heuser, darunter 3 wirthsheuser begriffen, diser ort khan auch mit 4 Musquetirer versehen werden, zu lesung der paßbrieff sind in diesen Dorff schon Leuthe vorhanden.*

„*Dorff Vlewitz, aldorthen ist der hauptpaß auß böhaimb, hat 9 heußer und ain daffern, diser orth ist woll vonnöthen, mit ainem Corporall oder gefreuten sambt 6 Musquetirer zu besetzen, bey dem Schranckpaumb ist ein hitl oder Baraquen aufgeschlagen, zu lesung der Päß mueß alzeit von dem Marckht Leopoldschlag Jemandt herauf geschieckht werden.*

„*Der Marckht Leopoldschlag aber hat 19 hauß und wollen sich selbst verwachten, khönen also die aldort ligende Manschafft nacher Vlewitz gebraucht werden.*

„*Behamdorff hat 12 hauß, aber kheine daffern, und gehet auch nur ein gehweeg oder Reuthsteig durch, ist guet verschrankht, bewachen sich selber und laßen niemandt durchgehen, geben zur antwortt, wer einen Paß hat, soll auf die rechte straß gehen.*

„*Den Paß in Rödning khan man mit zwey mußquetirer versehen und wirdt vom Markht Leonfelden zu besichtigung der päß ein Corporall dahin gestelt Auff Plockhauß aber ist ein*

hütten bey dem schranckhen, sind vonnöthen 3 gemaine Musquetirer. Im fahl Ja auch sich Jemandt an disen beeden Orthten gewaltthetiger weis durchtringen würde, so würden doch diselben zu Leonfelden auffgehalten

„Schließlich weillen in dem Schlegl- und haßlerischen Landtgericht die benendte orth nur alle ab- und seithenweeg und mit einer gar geringen Manschafft zu besetzen seind, in bedenkung der Weeg auf dise Orth nur von Fridtberg und Plan auß Böhaimb allein dahin gehet, hingegen aber der Fürst von Eggenberg ein so scharpfe ordre erthaillet, daß man khein ainzigen Menschen, so von Prag dahin sich wenden mechte, einlassen sollten, alß ist meines Erachtens kheiner mehreren aufsicht vonnöthen.“

Es ist dies natürlich nur ein kleiner Auszug aus dem umfangreichen Berichte, welcher wie jener des Landrichters auch die unscheinbarsten, auf die Bewachung Bezug nehmenden Verhältnisse in den berittenen Orten berücksichtigt und bekannt gibt.

Auf diesem Bericht basiert auch folgender

„Vorschlag,

„auf was weiß die im Mühl- und Machland Viertel gegen Böhaimb und Underösterreich ligendte Confinen durch die im Landt ohne das einquartirte drey Mannsfeldtische Compagnien versehen werden khönten.

„Vors Erste ist nothwendig, daß in Meditullio zu Freystadt das Haupt Quartir, zu Leonfelden vor die oberige gränzen im Mühlviertl ein Hauptmann, vor die unterige in Machlandt ebenfahls ein Hauptmann nacher Greyn verlegt werdt.

„In deßen ansehen khönte andters von dem in das Mühlviertl nacher Leonfelden khommenden Hauptmann folgende Püß durch deßen Compagnie versehen werden:

1^{mo} In der Schanz oder Raidting genannt ainen Corporall, ainen gefreyten, 12 gemaine;

2. *Das Plockhauß unweith erstgedachten orths mit einem gefreyten, 6 gemaine;*

3. *Weißbach mit einem gefreyten, 6 gemainen;*

4. *Die Hintermühl mit einem gefreyten, 6 gemainen;*

5. *Toberschlag,*

6. *Hollesödt, weillen es aus Böhaimb allda ein Straßen gibt, mit ainem corporall, 8 gemainen;*

7. *Oedt mit einem gefreyten, 6 gemainen,*

8. *St. Oßwaldt desgleichen,*

9. *Wurmbprandt, weillen diß orth gleichfahls ein Hauptstraß auß Böhaimb ist, mit ainem Corporal und 10 gemaine;*

10. *Oberhaag, indeme dises selbig orthen der Hauptpaß mit dem Veldtweibl, 1 Corporallen, 1 gefreyten, 15 gemainen;*

11. *Lichtenberg mit 1 Corporallen, 12 gemainen.*

„Summa der in das Mühl Viertl zu verwahrung der oberen Confinen an hievorstehenten orthen Erforderte Mannschaft:

„Veldtweibl: 1, Corporallen: 5, Gefreyte: 8, gemaine: 93, zusamben 101 Khöpf.

„Das Haupt Quartir aber und die nacher Freystatt verlegte anderte Compagnia khunte zu vorsehung volgend Päß unmaßgebig gebraucht werden:

1. *Vlewitz, der von Praag in diß Landt gehenten allgemainen Hauptpaß und Landstraß willen bey herein verhoffend ankhonfft Seine kays. Maj. Hoffstatt diß orth vor allen anderen betretten und daher allda sovill mehrere sorgfaldt gebraucht werdten muß, damit nit die große ankhomende anzahl gegen aine geringe aufgestellte wacht gewaldt zu ieben sich underfangen möge, wehre zu besetzen mit 1 leuthenant, 2 Corporallen, 8 Gefreyten, 30 gemainen.“*

Nach Aufzählung der übrigen zu bewachenden Pässe, und zwar „in Leopoldschlag, in der Pruggmühl, Marschbindt, Zauttlen und der Stiftung“ stellt sich die Summe der benöthigten Mannschaft auf: „leuthenant: 1, Veldtweibl: 1, Corporall: 4, gefreyte: 8, gemaine: 89, zusamben 103 Khöpf.

„Die nacher Greyn verlegte dritte Haupt Paß hete mit selbigen in dise gegent sodan stehente Compagnia ohne maaßvorschreiben volgendte Päß zu versehen: 1. Liebenstein, 2. Waidersfeldten, 3. Weißenbach, 4. Khönigswißen, 5. Paabneukirchen, 6. Timbpach, 7. Waldthaußen, 8. Ysper, 9. Hirschau, 10. Sar-mingstein.

„Summa: 1 Fendrich, 1 Veldtweibl, 4 Corporall, 8 gefreute, 88 gemaine, 102 Khöpf.“

Ausser dieser gewiss auf die geeignetste Weise und mit allem Ernste angeordneten (und durchgeführten) Massregel der Bewachung der Grenze waren auch noch andere prophylactische Verfügungen getroffen worden in einem zu dieser selbigen Zeit erlassenen Patente: „daß bey Haltung dises auß erheblichen ursachen von der sonsten gewöhnlichen zeit auf 8 tage verschobenen Linzer Marckhtes fors erste auß dem Landt Oeßterreich under der Enß weeder die daselbst wohnhafften noch die darauß abraisenten und ohne Verwilligung zuruckhkhomende Persohnen noch auch die von dannen khomende waren und Mobilia in diser Statt Linz oder in das gantze Landt Oeßterreich ob der Enß eingelaßen werdten. Alle disem verboth zuwider in disem Landt betretenden und von bandiesirten Orthen ankhomende Persohnen, wahren und Sachen solen sambt den dabey befntlichen Pferden und Fahrzeug angehalten und kaineswegs weither paßiert, sonder zuruckhgeschafft und wider solche vermeßene Übertreter mit würckhlich anthuender Leibsstraff unverschohnt verfahren werdten; die von solchen in dises Landt sich hereinpracticirenten Leuthen heimlich erkaufften wahren abgenommen werdten, und weillen die Notturfft erfordert, auf die auß dem Khönigreich Böhaimb, auß Schließien und Mährn an dises Landts gränizen ankhomende Persohnen guete obacht zu thuen, soll niemant von dannen anher raisender ohne abforderung der beyhabenten fehde, daß solche abrais und durchpaßierung aus sichern und der Contagion halber befreyten orthen beschehen sey oder in ermanglung derley habenten fehden ohne vorleiffige Ablegung eines körperlichen aydts kheswegs paßiert

werden, dann die in besagten Khönigreich Böhaimb und Mähren wohnhafften Juden auß absonderlich erheblichen Bewegungen auch ohnerachtet der vorwaisenden fehdn durchgehnts gar nicht einoder durchgelaßen werden. Indeme auch weegen der in disem Landt in verwichenem jahr eingerißenen laydigen Contagion ebenfahls guete behutsambkeit zu brauchen ist, werden alle obrichkeiten mit Leib- und Lebensstraff androung zu verfüegen haben, das auß den inficiert gewesenen Behausungen nicht nur kheine einzige Person auf dem Markht sich hieher begeben, sondern auch von dannen kheine kauffschafften. absonderlich an lainwandt, Ruffen, Zwirn, haar, Wolle oder auch gemachten wollenen Zeug, ingleichen kheine Leibskleider gebracht werden. Nicht weniger solle denen Komödianten, Marckhtschreyern, Poßenreißern, Liedersingern und allen andern vagierenten Gesindel, ingleichen denjenigen, die sonst die spieltisch oder Glückshafen zu halten pflegen, auf nechsten marckht zu begeben verboten seyn.“

Dass die Pest trotz der vorbeschriebenen strengen Bewachung der Grenze sich nicht abwehren liess, ja dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach bereits vor Sperrung derselben in dieses Land eingeschleppt worden war, zeigt der Erlass vom 15. Mai 1680: „wasmaßen Herr Landts-haubtmann khurz verwichener Tage durch eine casualiter zugestandtene gelegenheit nachricht überkhomben, als ob in dem Machlandt Viertel gegen denen underösterreichischen Granizen die laydige Contagion widerumb in etwas eingerißen habe, derentwegen auch durch ex offo abgeschickhte Leuth in mehrers versicherte Erfahrung nachgehents ist gebracht worden, wie daß in den beeden Clöstern Waldthaußen und Paumbgartenberg wie auch denen herrschafften Greinburg und Khreuzen allberaiths Siben Paurneußern seyn inficiert und dannach die in denen vorhin außgegangenen Patenten ernstlich anbevollene alsobaldtige anzaigungen underlaßen und alles biß auf die aniezo gethane anmahmung verschwigen wurdte; nicht weniger thuet gleich aniezo weithere nachricht einlauffen, daß layder! unweith Gallneukirchen

in einem Dorff gleichermaßen die infection eingerißen und bereiths vier Persohnen hinwckh genohmen habe.

„Alß hat disemnach Herr Landtshaubtmann erindern wollen, daß die nach inhalt der außgegangenen Patenten auflegte unverzügliche Andeutung kheinesweegs differiret noch aber völlig underlaßen, vors anderte aber bey solchen inficierten Heußern ungesaumbte Vorsehung infectionsordnungsgemäß gepflogen und under andern zue Wahrung der vorbeyygehenten Leuth vor denen inficierten Heyßern und auf dem weeg, so darzue führet, aufgerichte Stöckhe mit ainem Strohenen Creuz geschlagen und zu der anderen nachricht an gelegensamben ohrten außgerueffen und promulgieret werdte, daß wer in ain solches gezeichnete hauß hinein- oder herauß zu gehen erdapt wuerdte, wider denselben nach beschaffenheit mit Leib- und Lebensstraff verfahren werdten solle. Wo beynebens drittens und schließlichen die löblichen Ständt und bevorderist die gräniz-obrigkheiten nochmahls bewöglichst ermahnt werdten, daß Ihnen jedweder seines orths die gräniz bewahrung sine dispensatione vornehmlich an denen Überfahrten und abweegs gelegenen Pässen angelegen seyn laßen.“

Es ist über eine weitere Verbreitung der Seuche von den bezeichneten Orten aus eine Kunde nicht erhalten, es scheint vielmehr nicht nur in Oberösterreich, sondern auch in den Nachbarländern Böhmen und Niederösterreich die Krankheit zu Ende des Jahres 1680 allmählich erloschen zu sein, wie es ein Erlass vom 4. Mai 1681 bezeugt: *„alldieweilen in dem ganzen Khönigreich Böheimb, auch Schließien und Mähren von der Contagion schon von langer Zeith nichts mehr verspühret worden, daß dermallen die Pässe durchgehents widerumb eröffnet und meniglich in österreich ungehindert eingelaßen und paßiret werden möge.“*

Desgleichen das kaiserliche Patent vom 6. September 1681:

„Leopold von Gottes gnaden Erwählter Römischer Kayser zu Hungarn und Böhaimb Khönig, Erzherzog zu österreich etc.

„Hoch- und wolgebohrner Lieber Getreuer. Demnach unnsrer freindlich geliebter Vetter und Churfürst, der durchleuchtig Hochgeborene Maximilian Emanuel in ober- und Niderbayern auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heyl. Römischen Reichs Ertruckhsaß, Landtgraff zu Leichtenberg, wie aus dem Beyschluß zu sehen, untern 16. Juny negsthin gegen unsere Königreich Böheimb und unser Landt Österreich unter- und ob der Enß geschlagenen Bann dergestalten relaxiret, wan nemblichen die von dorthero kombende Persohnen an denen Churbayerlichen Confinen eine beglaubte obrigkeitliche attestation vorweisen wurdten, daß Sie bei Vierzig Tagen zuruckh wißentlich an ainigen noch inficierten orth sich nicht aufgehalten oder mit dergleichen Leuthen etwas zu thuen gehabt, nit weniger aus solchen orthen einige verdächtige mobilien mit sich führen oder bringen, so in denen mit der Pestsucht behafften Stätten oder heusern genomben oder verhandelt worden, selbige ohne Zue-muthung einiger Quarantana paßiret werden sollen.“

Aus späterer Zeit erwähnt Stauber in seinen Ephemeriden noch einer in den Jahren 1713 und 1714 im Machland- und Traunviertel grassierenden pestartigen Erkrankung, doch sind die Acten hierüber dem Verfasser dieser Arbeit nicht zugänglich gewesen und scheinen nach den Ausführungen Staubers auch keine in medicinischer Beziehung über das Wesen und die Verbreitung aufklärenden Angaben zu enthalten.

Von hier an ist bis zum Jahre 1819 eine unausgefüllte Lücke in der Berichterstattung über Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitszustandes, insbesondere auch über das Auftreten von epidemischen Erkrankungen und erst vom Jahre 1820 an beginnen wieder in einer nur wenig unterbrochenen Reihe die Jahresberichte der Protomedici, welche mit den seit 1871 auf Grund des Sanitätsgesetzes jährlich verfassten Landessanitätsberichten die Grundlage zu einer „Statistik des Sanitätswesens in Oberösterreich“ bilden sollen.